This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HIERONYMUS
ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY

9450
17

Einige Urkunden,

betreffend

die Geschichte der lutherischen Gemeinde

in und um Halle

in ihrer Bildung und Bedrängung

und

die Behandlung ihres Pastors

des Herrn

Dr. Theol. Guerike.

Vorläufig herausgegeben

zur abgedrungenen Vertheidigung und Rechtfertigung

von

der lutherischen Gemeinde

in Halle und Naumburg.

Leipzig,
Friedrich Fleischer.
1835.

Psalm 46.

943
Luth. 347
H183z
G932e

Vorwort.

Die unirte Königl. Preuß. Staatskirche hat in ihrem gepriesenen Geiste der Mäßigung und Milde unsern treuen Pastor und Seelsorger, den Herrn Doctor Guerike zu Halle, ohne Urthel und Recht seines akademischen Lehramtes entsetzt, und droht, wenn uns das Beispiel der Leiden schlesischer Glaubensbrüder nicht trügt — schon ist auch das weitere criminelle Verfahren eingeleitet — noch gewaltsamere Hand an ihn zu legen durch Bande oder Exil. Herr Dr. Guerike wird, wie wir wissen, sobald als möglich und nothwendig, eine vollständige urkundliche Geschichte der Bildung und des Bestandes unserer lutherischen Gemeinde zu seiner Rechtfertigung bekannt machen. Weil es uns aber schon jetzt Gewissenspflicht ist, von der Unschuld und Treue unsers so vielfach öffentlich verunglimpften Lehrers, wie von dem Rechte unserer so vielfach öffentlich geschmäheten Sache öffentliches Zeugniß zu geben, so theilen wir im voraus dem Publikum einige Documente aus jeder Zeit unserer kirchlichen Geschichte mit, die es schon vorläufig in den Stand setzen können, ein richtiges Urtheil zu fällen.

Seit dem Anfange des Jahres 1834 bildete sich und bestand unsere Gemeinde, und ihre ganze Geschichte ist seitdem eine Kette von Bedrängung und Verfolgung. Polizeigewalt störte so lange unsere Erbauung, selbst auch bloße freundschaftliche Zusammenkünfte, bis wir die heimlichsten nächtlichen Schlupfwinkel zu unserer Andacht aufsuchen mußten. Keine irdische Gewalt wollte uns schützen. Endlich erschien im Königl. Auftrage Herr Bischof D. Dräseke, um uns durch Vorstellungen in den Schooß der Staatskirche zurückzuführen. Was derselbe mit Herrn D. Guerike verhandelt hat, wird Letzterer später erzählen; wir aber müssen vor Gott und Menschen bezeugen, daß die Gründe des Herrn Bischofs so beschaffen waren, daß selbst Landleute und Weiber ihre Kraftlosigkeit zu erkennen und aufzudecken vermochten. Der Herr Bischof kehrte nach drei Wochen unverrichteter Sache heim, und unsere Bedrängung begann von neuem. Ein hochgeschätzter Schullehrer unserer Gemeinde (die höchst merkwürdigen Actenstücke werden schon hier, soweit sie die Correspondenz mit den höchsten Behörden betreffen, bekannt gemacht) war gleich anfangs, lediglich um seines

lutherischen Glaubens und Bekenntnisses willen, abgesetzt worden, und fungirte nur noch gleichsam als Hauslehrer bei einigen lutherischen Familien. Aber auch diesem letzteren gönnte man die lutherische Lehre nicht; ein kaum achtjähriges Kind ward eine halbe Stunde Weges von Gensd'armes in die unirte Schule geschleppt, und sein elterliches Haus, unvermögend die Geldstrafen zu zahlen, mehr als einmal gepfändet. Solche Pfändungen wiederholten sich auch sonst, selbst bei jenem Lehrer.

Endlich erkannten wir, daß wir ohne die heiligen Sacramente und ohne das Amt und die Sorge eines Pastors nicht auf die Dauer, wenigstens nicht ohne ärgerliche Unordnungen, bestehen könnten, und beriefen in göttlichem und menschlichem Rechte uns einen Pfarrer. Er ward im Auftrage der schlesischen lutherischen Kirche (eine vom Auslande gereichte Hand lehnten wir um des Preußischen Gesetzes willen ab) rechtmäßig ordinirt, und wir durften nun endlich einmal genießen nach göttlichem Rechte, — denn menschlich, da all unser menschliches Recht als nichtig betrachtet ward, konnten wir, wie die ersten Christen, unser Bestehen nur noch durch einstweilige Verheimlichung *) vor den Verfolgern sichern, — was wir so lange und schmerzlich entbehrt hatten, Predigt des Wortes und Sacrament. Jetzt schloß die etwas später als wir neuentstandene lutherische Gemeinde in Naumburg sich förmlich an uns und unser Pfarramt an, und sie ist seitdem völlig Eins mit uns. Aber die lutherische Kirche soll durchaus in unserm Vaterlande zerstört werden. Unser Pastor gilt für einen Verbrecher und wir werden, wenn Gott nicht hilft, bald verlassener stehen als je.

Dies Wenige zum Verständnisse nachfolgender zum Theil fast willkührlich ausgewählter Documente, deren Mittheilung der Herr segnen wolle. Uns Armen aber und unserm geliebten Lehrer schenke Er Geduld und Glauben, daß wir überwinden und droben die Krone empfangen! Amen.

Halle, im Februar 1835.

---

*) Taufen ließen sich freilich nicht verheimlichen und mußten endlich von selbst unser Pfarramt an's Licht bringen.

Inhalt.

		Seite
I.	Bekenntniß des Prof. Guerike zur luth. Kirche.....	1 — 6
II.	Anzeige der Bildung einer Halliſchen luth. Gemeinde u. Erfolg.	6
III.	Einige faſt willkührlich ausgewählte Documente aus der weitläuftigen Correſpondenz der Hall. luth. Gemeinde und des D. Guerike mit der verfolgenden Königl. Regierung zu Merſeburg, nebſt einem Geldſtrafe für D. G. beſtimmenden Anhang.....	7—24
IV.	Recurs der Hall. luth. Gemeinde an das Königl. geiſtliche Miniſterium (vgl. Nr. III, 5.), und Erfolg.....	25—28
V.	Recurs der Hall. luth. Gemeinde an des Königs Majeſtät (vgl. Nr. III, 11.), und Erfolg.....	28—36
VI.	Neue Bittſchrift der Hall. luth. Gemeinde an das Königl. geiſtl. Miniſterium (vgl. Nr. III, 13.), und Erfolg.....	37—40
VII.	Polizeiliche Störung einer freundſchaftlichen Geſellſchaft bei D. Guerike.....	40—42
VIII.	Abſetzung des Kinderlehrers Winter zu Planena (vgl. Nr. III, 9.) und nachfolgende Correſpondenz dieſerhalb mit den höchſten Behörden (12 Actenſtücke).....	42—60
IX.	Pfändung des Maurers Biehle zu Beeſen und des Schenkwirths Weber zu Planena um unirter Schule willen...	60—65
X.	Vocation und Ordination des D. Guerike.....	66—72
XI.	Anſchluß der Naumburger Gemeinde an die Halliſche und eine Probe Naumburgiſcher unirter Ueberredungskunſt.....	72—76
XII.	Entſetzung des Profeſſor Guerike.....	76—86

I.

Bekenntniß des Prof. Guerike zur lutherischen Kirche.

(Ursprünglich handschriftliche Mittheilung für Freunde und Bekannte).

Meinen theuren Freunden und Allen, die sich etwa näher für mich interessiren möchten, halte ich mich verpflichtet, einfach und offen die Erklärung zugehen zu lassen, daß ich, durch das Wort Gottes und mein Gewissen gebunden, mit meiner Familie, d. h. meiner Gattin und meinen Kindern, hinfort nicht mehr der unirten „evangelischen" Kirche des Königl. Preußischen Staats, unsers geliebten Vaterlandes, sondern wiederum der eine Weile wider Wissen und Willen von uns verlassen gewesenen alten evangelisch lutherischen Kirche gliedlich angehöre, in welcher wir durch Gottes Gnade nun auch verharren wollen.

Die unirte Kirche erkenne ich als eine von der lutherischen wesentlich verschiedene. Sie ist dies einerseits darum, weil in ihr die vormals lutherische und die reformirte Kirche unsers Landes, beide ihrer Natur nach wesentlich geschwisterlich verbunden, beide doch aber auch wesentlich geschieden, auf eine solche Weise sich zu einer einzigen verschmolzen haben, daß dadurch nicht etwa die falte lutherische Wahrheit auch in der reformirten Kirche Geltung, sondern vielmehr der Grundirrthum der Reformirten, die rationalisirende Lehre von dem heiligen Abendmahle nebst Allem, was mit diesem nur allzufruchtbaren Keime zusammenhängt, theils klar, offen und positiv, theils unklar, versteckt und negativ ausgesprochen, auch in der vormals lutherischen Kirche, mithin in der ganzen Einen unirten, nicht blos kirchliche Duldung als etwas Gleichgültiges, was schon schlimm genug wäre, sondern selbst alleinige offen und frei kirchliche Geltung und Praxis, gröber oder feiner, erhalten hat, wodurch nun die lutherische Kirche (als unirte) ihr schwer erkämpftes, ihren ganzen eigenthümlichen Bestand bedingendes und Jahrhunderte lang treu und zu ihrem überschwenglichen Segen behauptetes characteristisches Kleinod im reinen Sacrament des Altars, mit welchem der Glaube an Christi lebendig persönliche Gegenwart und Mittheilung in seiner Kirche selbst steht und fällt, so wie damit nothwendig zugleich ihre herrlichen lautern Bekenntnisse (die ja jene Irrlehre aufs bestimmteste verwerfen), die Bedingung kirchlicher Hal-

tung und den Damm gegen Un- und Irrglauben aller Art thatsächlich auf und daran gegeben hat, und — wenn sie auch hie und da den alten Namen, doch nur verschämt und verstohlen *), beibehalten — wesentlich zur reformirten geworden, in dieser, ausartend, untergegangen ist. Sie ist es sodann andrerseits und in noch viel höherem Grade darum, weil die ganze Union, gewiß freilich wider den Willen so manches wohlmeinenden Beförderers, ohne alle Rücksicht auf Einheit und Verschiedenheit des Glaubens und der Lehre, auf eine solche äußerliche und veräußerlichende Weise veranstaltet und fortgeführt worden ist, daß im tiefsten und wahrsten Grunde religiöser Indifferentismus — das feine Erzeugniß einer vorangegangenen langen Zeit groben Unglaubens —, Gleichgültigkeit gegen christlich kirchlichen Glauben, gegen kirchlichen Lehrbegriff und kirchliches Bekenntniß, als förmliches Princip der so seit einigen Jahren entstandenen unirten Kirche als solcher betrachtet werden muß, wodurch nun dieselbe augenscheinlich, während sie auf die vorhin angedeutete Art rein und also ausschließlich lutherisches Bekenntniß ausschließt und verpönt, allem Un- und Irrglauben, der über die Union darum jubelt, allen möglichen theologischen Richtungen mit alleiniger Ausnahme der Martin Luther'schen, selbst **) Thür und Thor geöffnet, ja nun erst kirchliches Recht und Privilegium ertheilt, und sich selbst auf einen Grund gebauet hat, der, ungeachtet aller ihr als Staatskirche dienenden weltlichen Macht ***) durchaus unvermögend ist, der Verheißung des Herrn Matth. 16, 18 zu entsprechen. — Daß viele einzelne Glieder und Lehrer der unirten Kirche allerdings viel reiner sind, als dies ihr kirchliches Princip, stößt die Wahrheit des Gesagten nicht um; denn auch in den mittelalterlichen Jahrhunderten ihres tiefen Verfalls hat die christliche Kirche und auch seit der Reformation die römisch katholische stets viele wahre Glieder am Leibe Christi in ihrer Mitte enthalten; jede, auch die im Princip verdorbenste, christliche Kirchengemeinschaft enthält solche, und bei der unirten Kirche kommt ohnehin noch dazu, daß die meisten ihrer vormals lutherischen Glieder ihren geheimen Confessionswechsel noch gar nicht einmal erkennen, und unbewußt als Glieder einer neuen Kirche leben. Wenn aber zu jeder Zeit der Beitritt, der förmliche sacramentliche Beitritt †) zu einer wesenhaft von der lutheri-

*) „Wenn Du es dafür hältest, — sagt Luther, — daß des Luthers Lehre evangelisch sei, so mußt Du den Luther nicht sogar hinwerfen, Du wirfst sonst seine Lehre auch mit hin, die Du doch als Christus Lehre erkennest."

**) Luthers Tapferkeit und Heldenmuth war es ja bekanntlich allein, der schon zur Zeit der Reformation der von allen Seiten geforderten Union in Wahrheit und Irrthum erfolgreich widerstand — einer Union, die damals im Gegensatz gegen das Papstthum leicht ebenso nothwendig scheinen konnte, als jetzt im Gegensatz gegen den groben Unglauben.

***) Die in der unirten Preußischen Kirche principmäßige Verschmelzung der Kirche mit der Welt würde der Verfasser, schriebe er jetzt sein Bekenntniß, als ein besonders wichtiges Moment jener Kirche nachdrücklich mit hervorheben.
Anmerk. des Herausgebers.

†) Bloßer Kirchenbesuch und Anhörung des verkündigten Wortes ist das noch nicht.

schen Kirche verschiedenen Kirche, dem Producte eben dieser Zeit, (und die gliedliche Gemeinschaft mit ihr) für jeden der bessern Erkenntniß Theilhaftigen Sünde — muthwilliges Eingehen in unendlich schwere Versuchung, Verrath an der reinen Wahrheit, Verrath an ihren treuen Bekennern, Bestärkung der Lüge und verführendes Beispiel für Viele ist, so ist er dies im allerhöchsten Maaße in einer Zeit, wie die unsrige, in welcher der Geist des Unreinen, Gut und Böse unirend und identificirend, sein höllisches Spiel so sichtbar treibt, in welcher die kräftigsten Irrthümer, deren gründliche Bekämpfung durch jenen Beitritt unmöglich gemacht, ja deren innere und äußere Erstarkung dadurch nur befördert werden würde, in den täuschendsten, wahrheitähnlichsten Gestalten so offen und mächtig sich regen, daß auch die Auserwählten möchten verführt werden, in welcher die Wahrheit, in der Kirche als solcher zum wenigsten, nothwendig rein und kräftig sich hinstellen muß, wenn sie nicht von der Lüge inficirt werden, Wahrheit zu sein aufhören will; in einer Zeit, wie die unsrige, der die große Epoche so sichtbar immer näher und näher kommt, wo mit dem Menschen der Sünde, dem persönlichen Widerchrist, dem Universalmonarchen in Kirche und Staat, der bei allem, auch dem täuschendsten, christlichen Scheine dennoch das gerade Gegentheil von Christo seyn wird, Christus den ernsten Endkampf kämpfen soll.

Ich bekenne mich darum — meines Unvermögens mir bewußt, in einer den schwächenden Einflüssen des Zeitgeistes nie ganz zu entziehenden christlichen Individualität ohne Anlehnung an ein festes, wahrhaft schirmendes Kirchengebäude die drohenden Stürme der Zukunft zu bestehen — ich bekenne mich darum im Namen und in der Furcht des lebendigen Gottes von neuem von ganzem Herzen zu der Kirche, in welcher ich getauft, in welcher ich confirmirt worden bin, welcher ich beständig angehört habe, ehe ich in die unirte fast wider Wissen und Willen gerieth; zu der Kirche, welche unter den beiden protestantischen allein in ihrem Ursprunge auf Gottes Wort vollkommen und wahrhaft gegründet ist, welche unter allen christlichen Gemeinden allein durchaus reines Wort und durchaus reines Sakrament in ihrem Bekenntnisse und in der Schaar der aufrichtig Bekennenden bewahrt, welche nach geschichtlichem Zeugnisse unter allen allein, durch Politik unbefleckt, in der nüchternen Frömmigkeit und demüthigen Stille ihrer treuen Bekenner den drohenden Stürmen der Welt und Zeit zu trotzen vermag, und auf deren reinem und lebendigem Stamme allein die jetzt getrennten Zweige der Christenheit, so weit sie die Stunde der Versuchung des Erdkreises nicht zerstört, dereinst in der ersehnten und verheißenen seligen Zeit sich erneut und verjüngt zu Einer Krone zusammenwölben werden: zu der alten evangelisch lutherischen d. i. der rein und wahrhaftig biblischen, wie sie nicht erst seit Monden gegründet, sondern auf dem Grunde der Propheten und Apostel und der uralten wahrhaft

katholischen Kirche seit drei Jahrhunderten bestanden, mit dem öffentlichen Bekenntnisse, welches in der reinen Augsburgischen Confession und in den übrigen anerkannten Bekenntnißschriften dieser Kirche frei vorliegt, und dem unsere mächtigen Kirchgebäude errichtet und geweiht worden sind, dem Bekenntnisse, welches der Mann Gottes Luther, welches ein Johann Arndt, ein Johann Gerhard, ein Heinrich Müller und Scriver, ein Paul Gerhard, ein Spener und A. H. Franke, ein Freylinghausen, Rambach, v. Bogatzky, Woltersdorf, Struensee und so viele andere gottselige Männer, zum Theil dereinst selbst Zierden unserer Stadt und Säulen ihrer Kirche, welches so viele Hunderte heiliger Sänger und geistlich gewaltiger Verkündiger des reinen göttlichen Worts, welches eine solche Menge ehrwürdiger, berühmter Gottesgelehrten, gottesfürchtiger und gerechter Fürsten, welches so unzählige theure Märtyrer mit Darangabe von Hab' und Gut, ja Leib und Leben, welches drei Jahrhunderte lang so viele Tausende und aber Tausende hoch begnadigter Seelen in so vielen Landen, welches auch die frommen Väter unserer Väter mit Lobpreisung Gottes bekannt, durch christlichen Wandel geziert und durch ein seliges Ende bekräftigt haben. Wo nur irgend diese evangelisch lutherische, diese alt evangelische Kirche noch wahrhaft besteht, sei es auch fast blos noch äußerlich in äußerlichem Festhalten an ihrem Bekenntnisse, — und dies ist noch in vielen Ländern der Fall, — da erkenne und bekenne ich mich als Glied dieser Kirche, und wo sie mit Geist und Leben noch besteht, und mit Geist und Leben von neuem aus dem Tode ersteht, — auch das ist Gott Lob in mehrern Gegenden der Fall — da erkenne und bekenne ich mich als Glied dieser Kirche mit freudiger Zustimmung meines ganzen Wesens. Bestünde an unserm Orte oder in seiner Nähe eine dem alten reinen Bekenntnisse treue Gemeinde, ich gehörte ihr an; so lange dies der Fall aber nicht ist, bleibt mir etwas Andres nicht übrig, als mich als Glied nur überhaupt der nächsten mir bekannten wirklich lutherischen Gemeinde in unserm Preußischen Vaterlande zu betrachten. Wie fern ich von separatistischen Bestrebungen bin, wird hieraus jedem Verständigen, jedem, der die Geschichte des Reiches Gottes auf Erden und der christlichen Kirche kennt, von selbst einleuchten. Ich verabscheue Separatismus und Sectirerei von Grund des Herzens, und bin mit großer Freude bereit, mit jedem hier oder sonst worin mich noch irgend wie Mißverstehenden privatim oder öffentlich mich weiter zu verständigen.

Dies ist es, was ich, wie es schon längst allmählig in meinem Innern gereift ist, meinen theuern Freunden und Bekannten zu erklären hatte. Wollte ich, in menschlicher Klugheit alle möglichen Folgen berechnend, vor solcher Erklärung mich scheuen, so würde ich unter den obwaltenden Verhältnissen den ehrwürdigen göttlichen Bau der reinbiblischen, der geschichtlichen evangelisch lutherischen Kirche meines geringen Theils nicht nur nicht fördern, sondern durch still-

schweigendes Dulden mit niederreißen helfen, wovor mich Gott bewahre. Gerade jetzt aber fühlte ich, diese Erklärung offen auszusprechen, mich gedrungen, ja gerade jetzt war ich hiezu, um Aergerniß zu verhüten, verpflichtet, weil gerade jetzt von neuem die göttliche Liebe mir einen Zeitpunkt verliehen hat, wo ich, so Gott will, als christlicher Hausvater von neuem ein feierliches kirchlich sacramentliches Bekenntniß, wie zur christlichen Kirche überhaupt, so damit zugleich zu irgend einer der geschichtlich und rechtlich bestehenden Erscheinungsformen derselben, öffentlich abzulegen habe*), und wo ich nun, nachdem ich jüngst in öffentlicher Druckschrift bei gegebener Veranlassung meine entschieden lutherischen und mithin die Union entschieden bestreitenden Grundsätze unumwunden ausgesprochen habe, — will ich anders durch mein Handeln meine wahre Rede nicht wieder gänzlich zu Schanden machen, und die Wahrheit und Den, der die Wahrheit ist, verläugnen —, das wörtlich ausgesprochne Bekenntniß rücksichtslos durch die That zu bekräftigen gehalten bin.

Meine Gesinnung gegen alle in der Nähe und Ferne mir durch die Bande des Blutes oder ähnliche zum Theil so überaus nahe gestellten Theuren bleibt hierbei auch in Zukunft ganz die alte, und wird durch den Kummer, sie vielleicht durch dies mein Bekenntniß zu betrüben und betrübt zu müssen, nur noch inniger. O wie unaussprechlich gern thäte ich nichts, was sie irgend schmerzen möchte. Aber ich kann über des Herrn ernstes Wort nicht hinweg: „Wer Vater oder Mutter mehr liebt denn mich, der ist mein nicht werth. Und wer Sohn oder Tochter mehr liebt denn mich, der ist mein nicht werth.“ — Mit allen mir bisher in Christo und in christlichem Streben und Wirken Verbundenen, welcher Confession sie auch angehören, bleibe ich, so der Herr Gnade giebt, und soweit es ohne Glaubensverleugnung geschehen kann, auch ferner treu verbunden. Die Hauptsache ist und bleibt mir ja auch ferner, daß eine Seele aus dem Tode durch Buße und durch Glauben an unsern gekreuzigten Herrn zum wahren Leben erweckt und neu geboren werde, und nur damit dies freier, gründlicher, völliger, wahrer geschehen könne, nur damit eine jede Bekehrung in der Nähe oder Ferne den alten Menschen in Wahrheit ertödte und einen ganz neuen erschaffe, von Herzen, Muth, Sinn und allen Kräften, verlangt mich so sehnlich nach der Wiederherstellung, Erneuerung, Verjüngung der rein biblischen Kirche, zu der ich mich eben bekenne. — Die Pflichten meines mir so theuren Berufs, wie sie insgesammt vor eingeführter Union und ohne alle Verbindlichkeit gegen die unirte Kirche mir gnädigst übertragen worden, will ich, so wahr Gott mir helfe, nur immer treuer und treuer erfüllen. — Fort und fort endlich

*) Jede auf den dreieinigen Gott verrichtete Taufe ist zwar gültig; die Sacramente sind aber zugleich feierliche Bekenntnißzeichen vor den Menschen, nach der Augsb. Confession.

bin und bleibe ich Sr. Majestät, meines allergnädigsten Königs und Herrn, allergetreuester und allerdevotester Unterthan, Gut und Blut Ihm zu lassen bereit, so die Noth der Zeit es forderte, die Gott, ist's möglich, verhüten wolle, in der es sich aber zeigen würde, wie die auch ihrem Könige und der irdischen Obrigkeit, die von Gott ist, die Getreuesten, die zuerst ihrem Gott und ihrer Kirche die Getreuesten sind.

Im Uebrigen setze ich meine ganze Hoffnung und mein ganzes Vertrauen auf den König aller Könige und den Herrn aller Herren, der Seine Wahrheit auch in meinen Mund gelegt hat, und dessen Knecht, dessen geringster nicht widersetzlicher Knecht zu seyn meine wahre Ehre, mein heißestes Gebet seyn soll. Ist's Werk von Ihm, so wirds bestehn, ist's Menschenwerk, wirds untergehn. Gott aber sey Dank, der uns den Sieg gegeben hat durch unsern Herrn Jesum Christum. Halle, den 29. September 1833.

Professor F. Guerike.

II.

Anzeige der Bildung einer Hallischen lutherischen Gemeinde, und Erfolg.

Einem Königl. Hochwürdigen Consistorium der Provinz Sachsen zeigen wir Endesunterzeichnete pflichtmäßig und ehrerbietigst an, daß eine Anzahl von Familien und Personen in und nahe bei Halle sich durch das Wort Gottes und ihr Gewissen gedrungen gesehen hat, der seit einigen Jahren in den Königl. Preußischen Staaten und auch in und bei Halle entstandenen neuen sogenannten evangelischen Landeskirche oder unirten Kirche zu entsagen, und in die, eine Weile wider Wissen und Willen von ihnen verlassen gewesene, alte evangelisch lutherische Kirche, deren Grundsätze und Rechte bekannt und von unserm Staate seit Jahrhunderten vielfach genehmigt sind, zurückzutreten, worauf von benannter evangelisch lutherischen Gemeinde in und bei Halle zufolge Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 159. die Wahl der gehorsamst unterzeichneten Gemeinde-Repräsentanten pflichtmäßig vollzogen worden ist. Halle, am 18. Januar 1834.

Die Repräsentanten der evangelisch lutherischen Gemeinde in und bei Halle.

H. E. F. Guerike, Doctor und außerordentlicher Professor der Theologie zu Halle.
Müller, Ziegelbrennermeister zu Planene.
Biehle, Mauerer zu Beesen.
Hubert, Tischlermeister zu Halle.

Auf diese Anzeige ist nie eine Antwort erfolgt.

III.

Einige fast willkührlich ausgewählte Documente aus der weitläuftigen Correspondenz der Hallischen lutherischen Gemeinde und des Dr. Guerike mit der verfolgenden Königl. Regierung zu Merseburg, nebst einem Geldstrafe für D. G. bestimmenden Anhange.

1.

Einer Königl. Hochlöbl. Regierung, Abtheilung für Kirchensachen zeigen wir Endesunterzeichnete, mit gehorsamster Beifügung der Abschrift eines von uns an das Königl. Consistorium der Provinz Sachsen gesendeten Schreibens, pflichtmäßig und ehrerbietigst an, daß wir, gestützt auf die der evangelisch lutherischen Kirche in den Königl. Preußischen Staaten zustehenden Rechte, und weil wir weit und breit keinen lutherischen Prediger haben, ohne gemeinschaftlichen Gottesdienst aber gewissenshalber nicht leben können, sonn- und festtäglich, wiewohl Anfangs nur alle 14 Tage, zu der für den Pfarrgottesdienst festgesetzten Zeit Vor- oder Nachmittags, gegenwärtig Vormittag 9 Uhr, und für jetzt, in Ermangelung eines passenden Locals, in der Wohnung des mitunterzeichneten D. Guerike, gottesdienstliche Versammlungen mit Gesang, Gebet, durchaus nach der alten Wittenberger Kirchenordnung, mit Vorlesen einer Predigt zu halten gedenken, wogegen, weil die Grundsätze der lutherischen Kirche bekannt und vom Staate genehmigt sind, Königl. Hochlöbl. Regierung nichts einzuwenden haben kann; die wir in schuldiger Ehrerbietung und Unterthänigkeit verharren Einer Königl. Hochlöbl. Regierung

gehorsamste

die Repräsentanten der evangelisch lutherischen Gemeinde in und bei Halle.

D. Guerike. Müller. Biehle. Hubert.

Halle, den 18. Januar 1834.

2.

Ew. Hochwürden haben nebst dem pr. Hubert, pr. Müller und pr. Biehle als angeblichen Repräsentanten der evangelisch lutherischen Gemeinde in und um Halle, unter dem 18. d. M., uns die Absicht angezeigt, einen Sonntag um den andern Vormittags um 9 Uhr in Ihrer Privatwohnung gottesdienstliche Versammlungen mit Gesang, Gebet und Vorlesen einer Predigt zu halten, und vorausgesetzt, daß wir dagegen nichts einzuwenden haben könnten, weil die Grundsätze

der lutherischen Kirche bekannt und vom Staate genehmigt wären, auch uns die Abschrift einer Anzeige gleichen Inhalts an das Königl. Consistorium zu Magdeburg von demselben Tage mitgetheilt.

Da aber die evangelisch-lutherische Kirche in unserm Staate nicht aufgehoben ist, sondern noch wie früher fortbestehet, und daher die Bekenner dieses Glaubens noch ihre Geistlichen und öffentlichen Kirchen-Anstalten haben, so können wir eine Gesellschaft, die sich zu besonderen Religionsübungen vereinen will, nicht eher als dazu berechtigt anerkennen, als bis sie die nach §. 10. Th. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts nöthige Genehmigung des Staats erhalten hat. So lange Ew. Hochwürden diese Genehmigung uns nicht vorlegen, können wir die beabsichtigten gottesdienstlichen Versammlungen nicht gestatten, und haben heute deshalb den Magistrat in Halle angewiesen, diesem gemäß zu verfahren.

Merseburg den 24. Januar 1834.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

(gez.) v. Krosigk.

An
den außerordentlichen Professor der Theologie, Herrn Dr. Guerike
Hochwürden
in Halle.

3.

Einer Königl. Hochlöbl. Regierung, Abtheilung für Kirchensachen, fühlen wir Endesunterzeichnete uns verpflichtet auf das heute bei uns eingegangene Verehrliche Rescript vom 24sten Januar gehorsamst zu erwiedern, daß Hochderselben Beurtheilung unseres Vorhabens nur auf einem Mißverständnisse zu beruhen scheint. Es ist unsre Absicht keineswegs, uns zu besonderen Religionsübungen zu vereinen, deren Genehmigung erst einzuholen wäre; unser Gottesdienst ist vielmehr der Gottesdienst der evangelisch lutherischen Kirche, deren Rechte, wie auch wir mit der Königl. Hochlöbl. Regierung überzeugt sind, in unserm Staate noch fort und fort gelten: und dieser Gottesdienst ist im Preußischen durch churfürstliche Reverse und andere dergleichen Verordnungen längst genehmiget worden. Es ist uns auch wohl bewußt, daß Bekenner des evangelisch lutherischen Glaubens in unserm Staate noch Geistliche und öffentliche Kirchenanstalten haben. In unserer Gegend aber ist dies leider jetzt nicht der Fall; hier ist die lutherische Kirche allerwärts in der sogenannten evangelischen Landeskirche oder unirten Kirche untergegangen, die, weil sie andere öffentliche Lehre, anderes öffentliches Bekenntniß, anderen Gottesdienst, selbst in Sacramentsverwaltung, andere Namen u. s. w. hat, als jene, sowie auch zufolge der ausdrücklichen Erklärung Einer Hochlöblichen Regierung in

einem, in der Taufangelegenheit eines Gliedes unserer Gemeinde an einen Geistlichen der hiesigen Moritzkirche, erlassenen Rescript vom 28. October v. J., und zufolge den in diesen Tagen von dem unirten Prediger der Parochie Ammendorf in Kirchenangelegenheit eines Theils unserer Gemeinde aufgenommenen protokollarischen Verhandlungen, von der lutherischen Kirche für ganz verschieden zu halten ist. Wir können daher die Gottesdienstlichen Versammlungen, die wir durch das Wort Gottes und unser Gewissen genöthiget und durch Staatsedicte berechtigt, halten, um so weniger einstellen, da wir sie nach geschehener Anzeige bereits begonnen haben, leben der zuversichtlichen Hoffnung, daß die evangelische Kirche uns nicht verfolgen wird, was die Gerechtigkeit unsers allergnädigsten Königs, zu dessen Thron der Weg uns offen steht, ohnedem nicht gestatten würde. Noch halten wir uns verpflichtet, ehrerbietigst zu bemerken, daß die von uns dem Königl. Consistorium gemachte Anzeige nicht „gleichen Inhalts" mit der der Hochlöbl. Regierung gemachten ist, wie Hochdieselbe irrthümlich in dem Verehrlichen Rescripte angiebt. Die wir in schuldiger Ehrerbietung und Unterthänigkeit verharren

Einer Königl. Hochlöbl. Regierung

gehorsamste

die Repräsentanten der evangelisch lutherischen Gemeinde in und bei Halle.

D. Guerike. Müller. Biehle. Hubert.

Halle, am 29. Januar 1834.

Dennoch wurden die lutherischen Gottesdienste, auch nach pflichtmäßiger und wiederholter ehrerbietiger Protestation der Gemeinde gegen solchen Gewissenszwang regelmäßig durch die Policei gestört. S. unten Nr. IV. V.

4.

Die Gründe, durch welche Ew. Hochwürden und die drei andern angeblichen Repräsentanten der lutherischen Kirche in und um Halle in der wiederholten Eingabe vom 7. dieses Monats den Antrag, unsere Verfügung an den Magistrat in Halle, einen Privatgottesdienst in Ihrer Wohnung nicht zu gestatten, zurückzunehmen, zu unterstützen suchen, haben uns nicht bestimmen können, diesen Antrage Erfolg zu geben, so lange Sie nicht höheren Orts die Genehmigung zu dem Halten eines solchen Gottesdienstes nachgesucht und erhalten haben. Bis dahin muß es vielmehr bey unserer früheren Verfügung bleiben, und wir hoffen von Ihnen, als Diener des Staates und Christen, daß Sie, so lange die angegebene Bedingung nicht erfüllt ist, von jedem ferneren Versuch, wie der am 2ten dieses Monats, abstehen werden.

Bei ruhiger und unbefangenommener Ueberlegung werden Sie sich selbst bescheiden, daß eine Gesellschaft von 10 Erwachsenen und acht Kindern, welche nach Privatansichten von der Landeskirche sich aussondern, zu der die Tausende gehören, die auch nach Einführung der erneuerten Kirchen-Agende den Glaubenslehren, wie dieselben in den symbolischen Büchern enthalten sind, noch treu und im Besitz der Rechte und Freiheiten sind, welche dieser Kirche seit drei Jahrhunderten vom Staate zugestanden sind, nicht de facto die Rechte und Freiheiten, welche jene noch besitzt und übt, für sich in Anspruch nehmen kann.

Eben so dürfen wir von Ihrer Einsicht zuversichtlich das Eingeständniß erwarten, daß auch Andere, die mit Ihren Ansichten nicht übereinstimmen, aber auch mit einigen Einrichtungen der bestehenden evangelischen Kirche nicht zufrieden sind, gleich Ihnen das Recht beanspruchen könnten, allein als die evangelisch-lutherische Kirche anerkannt zu werden und die seit dreihundert Jahren derselben zugestandenen Freiheiten zu genießen, und daß es für Staat und Kirche gefährlich und unheilbringend sein müßte, wenn mehrere kleinere Gesellschaften sich bildeten, welche sich ausschließend rühmten, die ächten und wahren Bekenner des Glaubens, wie ihn die symbolischen Bücher darstellen, zu seyn und daher auch die vom Staate anerkannten Rechte dieser Kirche glaubten sich aneignen zu dürfen.

Auch werden Sie, was Ihre Angabe vorgeblicher Aeußerungen Sr. Majestät des Königs anlangt sich bescheiden, daß wir als verwaltende Behörde verpflichtet sind, auch die kirchlichen äußeren Angelegenheiten nach den bestehenden Gesetzen so lange zu leiten und zu ordnen, bis Sr. Majestät Allerhöchst Ihren Willen auf dem verfaßungsmäßigen Wege uns kundthun.

Dagegen, daß Ew. Hochwürden angeblich von uns Gewissenszwang leiden, sprechen die Thatsachen selbst. Sie zogen mit unverkennbarer Absichtlichkeit eine Gelegenheit herbei, um mit einer in die Augen springenden Oeffentlichkeit Ihre Ansichten in der Religion bekannt zu machen und sich von der evangelischen Landeskirche loszusagen; wir haben Ihre Privatansichten nicht angetastet, noch weniger Sie wegen derselben beunruhiget oder gar Sie verfolgt.

Sie haben mit einigen Männern, deren geistige Bildung sie gar nicht befähigt, über Lehrmeinungen Calvins und der theologischen Schulen selbständig zu urtheilen, sich für die wahre evangelisch-lutherische Kirche erklärt und sich alle Rechte derselben anzueignen begonnen; wir haben auch hier Ihrem Gewissen nicht zugemuthet eine andere Ansicht gegen Ihre Ueberzeugung zu fassen, sondern nur nach unserer Pflicht gegen Staat und Kirche Ihnen nicht erlaubt, sich Rechte anzumaßen, die Sie noch nicht erlangt haben.

Wenn Sie endlich noch erwähnen, daß durch die fortgesetzte gewaltsame Hemmung die Aufmerksamkeit des Halleschen und des auswärtigen Publikums immer mehr auf Ihre Angelegenheit gelenkt

werde, so nöthigt uns diese Behauptung wenigstens Einiges bemerklich zu machen, das Sie von der Selbsttäuschung, in welcher Sie befangen sind, befreien und zu einer richtigen Auffassung des Verhältnisses, in welches Sie sich selbst gestellt haben, Sie führen kann. Allerdings sind Sie ein Gegenstand der Verwunderung und des Gespräches bei Mehreren geworden, allein die Ursache davon liegt nicht in der gewaltsamen Hemmung, wie Sie meinen, sondern in Ihrem Verhalten selbst.

Man verwundert sich, daß Sie, wie schon erwähnt, ohne dringende Veranlassung sich von der bestehenden Kirche losgesagt und unternommen haben, eine sogenannte alt evangelisch lutherische Kirche zu bilden, man verwundert sich, daß Sie einen Prediger aus dem Auslande haben holen lassen, um Ihr Kind zu taufen, als ob es keine christlichen Pfarrer mehr in unserm Verwaltungsbezirk gebe, daß Sie mit den wenigen Gleichgesinnten gerade zu der Zeit, wenn die christlichen Gemeinden in ihre Kirchen in Halle gehen, einen Privatgottesdienst in Ihrer Wohnung zu halten versucht, und damit, wenn auch nicht durch Wort, doch durch die That, alle evangelischen Prediger, Gottesgelehrte und eifrige Christen entweder für solche, die im Grund des Glaubens irren, oder es mit wichtigen Wahrheiten nicht genau nehmen, erklärt haben, daß Sie Männer zu Repräsentanten der alten evangelisch lutherischen Kirche angenommen haben, welche nicht einmal mündlich Rechenschaft von ihrem Glauben geben können und deshalb mit ihrem bisherigen Beichtvater nur schriftlich verhandeln wollen, aber auch die schriftliche Mittheilung an denselben nicht, wie sich offenbar zeigt, selbst abgefaßt, sondern nur abgeschrieben haben, daß Sie nebst Erwachsenen und 8 Kindern die wahre Kirche auszumachen glauben, daß Sie durch Ihr Bestreben, Ihre Privatansichten öffentlich geltend zu machen, Ihrem würdigen alten Vater tiefen Kummer bereiten.

Dies hat die Aufmerksamkeit des Publikums auf Sie gelenkt und zu verschiedenen Urtheilen über Sie Veranlassung gegeben, nicht aber unsere Anordnung, daß wir Ihnen nicht eher den Privatgottesdienst gestatten wollen, als bis Sie die verfassungsmäßige Erlaubniß dazu höheren Orts erlangt haben.

Merseburg, den 13. Februar 1834.

Königliche Regierung Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

(gez.) v. Krosigk.

An
den außerordentlichen Professor der Theologie, Herrn Dr. Guerike
Hochwürden
in Halle.

5.

Einer Königl. Hochl. Regierung Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen hat es gefallen, in dem heute empfangenen Verehrlichen Rescripte vom 18. d. M. Mancherlei auszusprechen, worauf ich in der Kürze, da Amtsgeschäfte mir eine größere Ausführlichkeit für jetzt nicht gestatten, nach der Folge in dem verehrl. Rescripte ehrerbietigst persönlich zu antworten verpflichtet bin; denn was unsere Gemeindeangelegenheit betrifft, so haben wir keine Veranlassung, jetzt uns irgend anders zu äußern, als es in unserer gehorsamsten Eingabe vom 14. d. M., worin wir uns auch widerholt über unser lutherisch kirchliches Recht bereits ausgesprochen, geschehen ist, zumal da die neuesten Vorgänge unsere unterthänige Appellation vom heutigen Tage an Ein Hohes Ministerium nöthig gemacht haben *).

Daß Tausende von Gliedern der unirten Kirche symboltreuen Glauben noch haben mögen, leugne ich um so weniger, da Eine Hochl. Regierung nicht bestimmt, welcher Kirche symbolische Bücher Hochdieselbe hier verstehe; in der sichtbaren Kirche kommts nicht so wohl aufs Glauben, als aufs Bekennen an. Den Glauben kann niemand nehmen, und wollten selbst die heidnischen Kaiser den Christen nicht nehmen; das freie lutherische Bekenntniß aber hat — was wir nicht nach Privatansichten, sondern gemäß den öffentlichen Bekenntnissen unserer Kirche erklären — die unirte Kirche nicht, und schon darum ist sie nicht die lutherische Kirche, wenn sie auch der der letztern zustehenden Rechte und Freiheiten genießt, die wir ihr nicht mißgönnen, nur mit mindestens gleichem Rechte auch als uns zustehend erkennen. Sollten aber auch Tausende von Gliedern der unirten Kirche sich noch für wirkliche Lutheraner halten, so beweiset doch auch dies nichts gegen uns Wenigere. In Glaubens- und Kirchensachen kommt es ja nicht auf große Zahlen und Stimmenmehrheit an, wie schon der historische Name Protestanten und Luther zu Worms, anderer unzähligen kirchenhistorischen Analogieen jetzt zu geschweigen, das hinreichend bezeugt, und eben so wenig, wenn das Wort des Herrn Matth. 18, 20. wahr ist, gehört eine große Anzahl von Gliedern zur Bedingung einer Gemeinde. Uebrigens leuchtet es ein, daß die Anzahl der einmal gerade in kirchlichem Gottesdienst Versammelten, an welchen Versammlungen nach dem Worte des Herrn Marc. 10. 13 ff. auch Kinder Theil nehmen dürfen, (wiewohl Eine Hochl. Regr. über die Zahl der am 2. d. M. zugegen gewesenen Kinder und mithin auch der Erwachsenen durchaus falsch berichtet worden ist), nicht die Anzahl der wirklichen Gemeindeglieder erschließen läßt, zumal in Zeiten öffentlicher kirchlicher Bedrängung, und am wenigsten so, wenn man im voraus beide Zahlsummen für nothwendig gleich erklären wollte. Gesetzt aber auch, Eine Hochl. Regr. hätte die wirkliche Anzahl der Glieder

*) S. unten Nr. IV. A. d. H.

unsere Gemeinde in Erfahrung gebracht: mußte dann nicht die Unbedeutenheit derselben die Verfolgungsmaaßregeln vielmehr lindern als schärfen?

Das Recht, „allein als die evg. lutherische Kirche anerkannt zu werden," beanspruchen wir keineswegs; wir sind fern von der groben, thörichten Anmaßung, uns „ausschließend" für lutherische Christen zu halten. Daß wir aber wirklich lutherische Christen und lutherische Kirche sind, wissen wir (und weiß insonderheit ich, der ich mein Amt mit Schanden führte, wüßte ich nicht einmal was lutherische Kirche ist) und können es auf Erfordern auf alle Art beweisen, und als solche erkennen uns auch die übrigen lutherischen Kirchen unsers Staates an. Die Verweisung auf die Möglichkeit sich bildender gefährlicher religiöser Gesellschaften oder Seeten, die im Grunde noch dazu gar nicht wußten, was sie wollten, leidet sonach auf uns gar keine Anwendung.

Gewissenszwang ist es allerdings, in einer den Theilnehmern gewissenshalber nothwendigen Abhaltung eines christlichen Gottesdienstes, der zum mindesten in jeder Beziehung völlig unschuldig ist, durch Polizeigewalt gestört, durch Polizeigewalt an derselben gehindert, oder gar für dieselbe gestraft zu werden. — Daß ich aber „mit unverkennbarer Absichtlichkeit eine Gelegenheit herbeigezogen habe" (doch nicht die Geburt meines Kindes?) „um mit einer in die Augen springenden Oeffentlichkeit" (doch nicht vermittelst einer, nur zufällig auch Einer Hochl. Regr. bekannt gewordenen, um Aergerniß zu verhüten nothwendigen, handschriftlichen Mittheilung für meine Freunde?*) oder durch einen ganz still von fünf Zeugen begangenen Taufact?) „meine Ansichten in der Religion bekannt zu machen, und mich von der evangelischen Landeskirche loszusagen", ist eine von Hochl. Regr. ohne Beweis aufgestellte Behauptung, die ich so lange mit dem Zeugnisse meines Gewissens für durchaus falsch erklären muß, bis sie mir erwiesen worden ist, der indirecten Hohen Anerkennung nicht zu gedenken, die selbst auch in diesen zuletzt angeführten, meinen Schritt entschieden von meinem, also hiedurch als richtig zugegebenen, die wahre lutherische Kirche und die evangelische Landeskirche einander entgegensetzenden Standpunkte aus betrachtenden Verehrlichen Worten für unser kirchliches Recht liegen dürfte.

Daß Eine Königl. Hochl. Reg. dies unser lutherisch kirchliches Recht, das wir, ich wiederhole es, uns nicht de facto anmaßen, sondern rechtlich haben, weil wir uns mit Herzen und Munde zur unaufgehobenen historischen lutherischen Kirche bekennen, anerkennen möchte, war keineswegs unser gehorsamstes Gesuch an Hochdieselbe, wie wir denn überhaupt nichts bei Hochderselben thun zu müssen geglaubt haben, als uns gebührend zu melden. Nichtanerkennung eines kirchlichen

*) Fast ein halb Jahr später ist dieselbe durch Hrn. Dr. Scheibel publicirt worden. Anm. der Herausgeber.

Rechts und gewaltsame Störung, ja wohl gar Bestrafung unschuldiger Erbauung ist aber doch ohne Zweifel von einander zu scheiden, wie schon die heidnischen römischen Kaiser in ihrem Verhalten gegen die Christen beides geschieden haben.

Ueber charakteristische Irrlehren soll nach dem göttlichen Worte und der Augsburgischen Confession auch ein christlicher Laie selbstständig zu urtheilen fähig sein, nicht um seiner individuell geistigen, sondern um seiner allgemein christlichen Bildung willen, wie sie schon ein guter Katechismusunterricht mittheilt; eben so sehr, ja noch mehr auch über seine Pflicht, seine als recht erkannte Kirche vor Gefährdung oder drohender Zerstörung möglichst zu wahren; und wenn die Mehrzahl der heutigen Laien dennoch solches nicht vermag, so folgt daraus nicht, daß eine geringere Anzahl es auch nicht vermöchte.

Wenn endlich Eine Hochl. Regierung leugnet, daß gerade durch die gewaltsame Hemmung die größere Aufmerksamkeit des Publikums auf unsere Sache hingezogen worden sei und werde, so erklärt sich dies bloß aus einer sehr natürlichen unvollkommneren Kunde einzelner Localverhältnisse; was aber die von Hochl. Regt. direct oder indirect mir gemachten Vorwürfe der Selbsttäuschung und die übrigen betrifft, so weiß ich durch Gottes Gnade, was ich will, und mein Amt als Doctor der Theologie giebt mir auch den vollen äußeren Beruf, in der Kirche meine Stimme, sei sie auch die unhörbarste, durch Wort und That gegen alles Ungöttliche und Wahrheitswidrige zu erheben, und ich trage nicht das mindeste Bedenken, dies meiner Pflicht gemäß auch gegen meine Hohe Staatsbehörden in aller Ehrerbietung und Unterthänigkeit, wo es nöthig ist, zu thun, und, wie es geschehen, darüber nöthigenfalls dem Publikum öffentliche Rechenschaft abzulegen. Uebrigens habe ich mich keineswegs „von der bestehenden Kirche losgesagt, und es unternommen, eine s. g. alt evangelisch-lutherische Kirche zu bilden", sondern ich bin aus der bestehenden unirten Kirche in die bestehende lutherische Kirche (die allerdings ursprünglich schlechthin die evangelische hieß) zurückgetreten; ich habe dies ferner nicht „ohne dringende Veranlassung" gethan, sondern, durch das Wort Gottes und mein Gewissen gedrungen; ich habe zur Taufe meines Kindes *) einen Prediger aus dem Auslande nicht darum kommen lassen, weil es „keine christlichen Pfarrer mehr im Königl. Regierungsbezirk gebe", sondern weil ich keinen gleich nahen christlich-lutherischen Pfarrer im Inlande wußte, und jener Prediger des benachbarten Auslandes ohnehin mein Freund war; wir halten unsere gottesdienstlichen Versammlungen Sonntags um neun Uhr, nicht um irgend jemanden dadurch irgend wie zu nahe zu treten, sondern weil dies die schriftmäßigste (Act. 2, 15.) und die von unserer lutherischen, wie von jeder christlichen Kirche am bestimmtesten genehmigte und insonderheit auch die durch das Beispiel der Hallischen Kirchen als tauglich

*) Gerhard. A. d. H.

bewährte Zeit ist; ich erlaube mir kein anderes bestimmtes Urtheil über die hiesigen Herren Prediger, als das historisch begründete, daß sie nicht Prediger der lutherischen Kirche sind, und andere meiner hiesigen Mitchristen richte ich auch in diesem Puncte nicht; ich habe Niemanden zum Repräsentanten der lutherischen Kirche angenommen, sondern unsere durchaus ohne mein absichtliches Zuthun, wie jedes Glied derselben bezeugen kann, durch inniges Aneinanderschließen in Einheit des Glaubens und Bekenntnisses entstandene kleine Gemeinde hat außer mir noch drei Repräsentanten ordnungsmäßig gewählt; ob diese sehr achtungswürdigen Männer von ihrem Glauben mündlich Rechenschaft zu geben vermögen oder nicht, wird zu seiner Zeit sich wohl ausweisen; das aber, worin Eine Hochl. Regr. ihr Unvermögen dazu sehen will, hat offenbar ganz andere Ursachen als diese vorgegebene, trifft indeß, was Eine Hochl. Regr. irrthümlich anders darstellt, nur einen Einzigen von ihnen; daß ich „nebst Erwachsenen" (soll vielleicht heißen: „neun Erwachsenen") „und acht Kindern die wahre Kirche auszumachen glaube", als wollten wir nicht eben nur Glieder der lutherischen Kirche sein, die ja aus mehreren bestanden hat und besteht, allerdings aber eine wahre Kirche ist, und als glaubten wir nicht eben darum auch eine unsichtbare Kirche, solch einen Vorwurf würde ich übergehen zu müssen glauben, wäre er nicht gerade ein gar zu deutlicher Beweis, daß unsere Gegner eben nur vorwerfen wollen; was aber mein Verhältniß zu meinem innigst geliebten und innigst dankbar verehrten Vater angeht, den ich nur nicht an Christi Stelle setzen darf, so kann dasselbe Einer Hochl. Regr. nur unbekannt sein.

Mein höchstes Streben ist und bleibt, ein treuer Diener meines Gottes, mein zweites, ein treuer Diener meines allergnädigsten Königs zu sein und immermehr zu werden, so wie ich auch in tiefer Ehrerbietung und Unterthänigkeit verharre

Einer Königl. Hochl. Regierung

gehorsamer
Dr. Guerike.

Halle, am 22. Febr. 1834.

6.

Auf Ew. Hochwürden ziemlich ausführliche Eingabe vom 22. dieses Monats können wir nur erwiedern, daß wir um so weniger von unserer früheren, auf die bestehenden Gesetze gegründeten, Verfügung abweichen, und Ihnen nebst den wenigen Gleichgesinnten einen Privatgottesdienst gestatten können, als durch den von Ihnen ergriffenen Recurs an das Königliche Hohe Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten diese Angelegenheit der Höheren Entscheidung unterliegt, der wir nicht vorgreifen dürfen.

Indem wir Ihnen daher eröffnen, daß der Magistrat in Halle

angewiesen ist, den von Ihnen beabsichtigten Gottesdienst mit den Gleichgesinnten nicht eher zu dulden, als bis Sie die Genehmigung des Staates erhalten haben, eine besondere Kirche neben der evangelischen Landeskirche zu bilden, erwarten wir zugleich von Ihnen, daß Sie Ihren Eifer für den nach Ihrer Ansicht wahren lutherischen Glauben dadurch bewähren werden, daß Sie ruhig die selbst nachgesuchte höhere Entscheidung abwarten und bis dahin nicht durch eigenwilliges Widerstreben die Polizeibehörde zum verfassungsmäßigen Einschreiten nöthigen. Merseburg den 27. Februar 1834.

Königliche Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen und Schulwesen.

(gez.) v. Krosigk.

An
den außerordentlichen Professor der Theologie, Herrn Dr. Guerike
Hochwürden
in Halle.

7.

Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung, Abtheilung für das Kirchen und Schulwesen glaube ich, mit Bezugnahme auf alle unsere früheren unterthänigen Eingaben und namentlich auf die letzte vom 5. d. M., auf das Verehrliche Rescript vom 27. v. M. (pr. den 6. d. M.) ehrerbietigst und gehorsamst erklären zu müssen, daß es keinesweges unsere Absicht hat seyn können, die Genehmigung des Staats, „eine besondere Kirche neben der evangelischen Landeskirche zu bilden," zu erbitten, indem das seit Jahrhunderten geltende Recht unserer lutherischen Kirche in unserem Staate nie, auch nicht bei der neuen Bildung der sich doch auch selbst schwerlich für die alleinseligmachende oder gar alleinberechtigte erklärenden evangelischen Landeskirche, aufgehoben worden ist, daß ich aber jedenfalls, freilich ohne andere Pflichten darüber zu versäumen, die höhere oder höchste Entscheidung in unserer Kirchenangelegenheit, *insofern* sie von uns erbeten worden ist oder erbeten werden wird, ohne alles eigenwillige Widerstreben ruhig abwarten, so wie ich es überhaupt stets mein ernstes Bestreben seyn lassen werde, den Vorschriften meines Glaubens auch in dieser von Hochlöblicher Regierung angedeuteten Beziehung, wie sie besonders Matth. 22, 21. und danach in dem vollständigen 16. Artikel der Augsb. Confession ausgesprochen worden, nur immer treuer zu genügen, und wenn mich also mein Gewissen nicht verdammt, das Endurtheil dem anheim stelle, der da recht richtet.

In tiefer Verehrung und Unterthänigkeit verharre ich Einer Königl. Hochlöblichen Regierung

gehorsamer
Dr. Guerike.

Halle, am 7. März 1834.

8.

Auf die beiden Eingaben vom 5. und 7. dieses Monats, deren erste von Ew. Hochwürden und den angeblichen Repräsentanten der lutherischen Gemeinde in und um Halle, die zweite aber von Ihnen allein unterzeichnet ist, können wir nur wiederholen, daß es in dem uns angewiesenen Geschäftskreise nicht liegt, auf dogmatische Erörterungen über die von Ihnen gebildete Gemeinde einzugehen, daß wir vielmehr nur das als Thatsache fest zu halten haben, daß eine religiöse Gesellschaft nicht die Rechte der lutherischen Kirche in Anspruch nehmen und als solche einen Privatgottesdienst halten könne, da die evangelische Kirche in unserm Staate noch bestehet, wie der Umstand unwidersprechlich herausstellt, daß alle öffentliche Gebäude und Einrichtungen zum öffentlichen Gottesdienste noch bestehen und dieser ununterbrochen an allen dazu bestimmten Tagen gehalten worden ist und noch gegenwärtig gehalten wird. Ein religiöser Verein, der selbst bekennt, daß er zu seiner gemeinschaftlichen Erbauung ein Kirchengebäude nicht habe, kann daher nicht in die Kategorie derjenigen gehören, welche vom Staate als öffentliche anerkannt oder geduldet sind und bedarf daher zu seinen gottesdienstlichen Uebungen in einem Privathause die Genehmigung des Staates. Die Entscheidung darüber ist von dem Königlichen Hohen Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, an welches Ew. Hochwürden gegen unsere Verfügung den Recurs ergriffen haben, zu erwarten. Bis diese Entscheidung erfolgt, fordert unsere Pflicht, durch die betreffenden Behörden darüber wachen zu lassen, daß ein Privatgottesdienst von Ihnen mit den Gleichgesinnten nicht gehalten werde, und es läßt sich von Ew. Hochwürden Eifer, die für das Evangelium in dem Schreiben vom 7. d. M. gegebene Erklärung *) erwarten, daß Sie bis zum Eingang dieser Entscheidung willig und gern der gesetzlichen Anordnung sich zu unterwerfen und von jedem weitern Versuche Privat-Versammlungen zu halten abzustehen entschlossen sind.

Merseburg, den 11. März 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

(gez.) v. Krosigk.

An
den außerordentlichen Professor der Theologie, Herrn Dr. Guerike
Hochwürden
in Halle.

*) So lauten durch irgend einen Fehler die Worte. Anmerk. d. Herausg.

9.

Einer Königl. Hochlöblichen Regierung Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen halte ich mich verpflichtet, zur Sicherung der Ehre unserer Sache und meiner Person auf das Verehrliche Reſcript vom 11. d. M. (pr. d. 18. d. M.) gehorſamſt zu erklären, daß und warum auch dies Verehrliche Reſcript mich und die übrigen Repräſentanten unſerer Gemeinde nicht irre machen könne.

Wir halten und erklären uns mit allem möglichen ſubjectiven und objectiven Grunde und Rechte für lutheriſche Chriſten und für eine, ob auch relativ kleine, lutheriſche Gemeinde, und wir können als ſolche um des göttlichen Wortes und unſers Gewiſſens willen ohne gemeinſame gottesdienſtliche Erbauung nicht leben und beſtehen. Da nun die lutheriſche Kirche nebſt ihren Rechten in unſerm Staate nicht aufgehoben iſt, wohl aber in und bei Halle realiter nicht mehr öffentlich beſtand, ſo waren und ſind wir gewiſſenshalber verbunden und bürgerlich berechtigt, unſern lutheriſch kirchlichen Gottesdienſt für jetzt in einem Privathauſe zu halten, wovon wir gleich Anfangs Einer Hochlöblichen Regierung die gebührenden Anzeigen gemacht haben. Die von unſeren hohen Gegnern gegen unſer kirchliches Recht erhobenen Bedenken und Einwürfe haben wir ehrerbietigſt und pflichtmäßig beantwortet und, wie wir glauben, widerlegt, und nur in Betreff des letzten Verehrlichen Reſcripts vom 11. d. M. erlaube ich mir, hinſichtlich des darin als thatſächlich Angeführten und der daraus gezogenen Folgerungen, noch unterthänig zu bemerken, zuvörderſt daß das in dem Verehrlichen Reſcript von der evangeliſchen Kirche und dem öffentlichen Gottesdienſte u. ſ. w. als unwiderſprechlich Geſagte, um uns treffen zu können, von der lutheriſchen Kirche und ihrem Gottesdienſte hätte ausgeſagt werden müſſen, von welcher lutheriſchen Kirche eben daſſelbe aber freilich nicht ausgeſagt werden konnte, um ſo weniger, da vor kurzem über einen Kinderlehrer bloß um ſeines entſcheidenen und alſo ausſchließlichen Bekenntniſſes zur lutheriſchen Kirche willen auf Befehl Einer Hochlöblichen Regierung die Amtsentſetzung ausgeſprochen worden iſt *); und ſodann, daß der momentane oder locale Mangel eines Kirchgebäudes (in unſerm Falle daraus erklärlich, daß in den urſprünglich lutheriſchen Kirchen hieſelbſt jetzt unirter Gottesdienſt gehalten wird) eben ſo gut bei einer kleinen katholiſchen Gemeinde in einer evangeliſchen Stadt oder bei einer kleinen evangeliſchen in einer katholiſchen Stadt unſeres Staats ſtatt finden könnte, ohne daß hieraus auf bürgerliche Nichtanerkennung ihres kirchlichen Rechts zu ſchließen wäre, daß aber, geſetzt ſelbſt, einzelne Behörden unſers Staates leugneten und beſtritten in Wort und That das Recht der lutheriſchen Kirche, auch dadurch die ſeit Jahrhunderten vom Staatsoberhaupte gegebene und

*) S. unten Nr. VIII. Anmerk. d. Herausgebers.

nie aufgehobene und nicht verjährte feste historische Grundlage desselben eben so wenig gefährdet erscheinen dürfte, als durch ein dem Augsburgischen Religionsfrieden und den Westphälischen Friedensschlüssen zuwiderlaufendes gewaltsames Verschließen lutherischer Kirchen von Seiten mancher Papisten früherhin das Recht der lutherischen Kirche in Ländern von Gewalthabern einer anderen Confession vernichtet werden konnte.

In der um jenes unsers lutherischen Gottesdienstes willen uns widerfahrenden Bedrängung und Verfolgung können wir daher natürlich nur Gewissenszwang, gesetzlich verpönten Gewissenszwang sehen, und wir haben deshalb — zwar überzeugt, daß derselbe, wie Christenverfolgung zu aller Zeit, die intensive Kraft der Gemeinde steigern, ja auch ihren extensiven Umfang bei dadurch bedingter steigender Ruchbarkeit mehren werde, doch aber auch unsere leidensscheue Schwäche wohl fühlend, und verpflichtet, unser kirchliches Recht zu wahren — unterm 22. Febr. darüber bei Einem Königl. Hohen Ministerio unterthänige Klage geführt, zugleich mit Berufung auf den durch unsere Bedrängung verletzten „Willen unsers allergnädigsten gerechten Monarchen, der schon im Jahre 1817 allen Zwang in Sachen der Union bestimmt verpönt hat, und der es unmöglich jetzt zugeben würde, daß unbescholtene stille Staatsbürger, die wegen ihrer treuen Anhänglichkeit an ihres Königs geheiligte Person und sein königliches Recht im strengen Gegensatz gegen den revolutionären Schwindel der Zeit von allen Wohlgesinnten geachtet und bei allen Uebelgesinnten verrufen sind, und die in allen ihren gottesdienstlichen Versammlungen für Ihn und für Sein hohes Haus, so wie für alle Obrigkeit unseres Landes und unserer Stadt von ganzem Herzen nach der Weise ihrer Väter beten, an diesem Gebete, während so viele rohe und wüste Gelage nicht gestört werden, gewaltsam sollten gehindert, ja selbst wegen dieses Gebets sollten gestraft werden" und mit der unterthänigsten Bitte „um recht baldige Gewährung unsers ehrfurchtsvollen Gesuchs (um Gerechtigkeit und Schutz), weil wir eine noch fernere Hinderung oder gar eine Bestrafung unserer gemeinsamen Erbauung, die wir, um das Einschreiten Eines Hohen Ministerii zu unserm Schutze möglich zu machen, erst am 9. März wieder zu halten gedachten, mit tiefem Schmerze getäuschter zuversichtlicher Hoffnung als ein Zeichen betrachten müßten, daß auch Ein Hohes Ministerium unsern Hülferuf nicht höre, und dann sogleich zur Rettung unserer schwer gefährdeten bürgerlichen Ehre dem Throne Sr. Majestät mit unserm allerunterthänigsten Flehen zu nahen gezwungen wären."

Nach all diesem wird Eine Hochlöbl. Regierung es gewiß mit uns erkennen, daß von uns und mir namentlich nur dann ein „ruhiges und nicht eigenwillig widerstrebendes Abwarten der höheren Entscheidung" in unserer Kirchenangelegenheit prädicirt werden könne, wenn wir im Bewußtseyn unserer den eigenen Willen bindenden göttlichen Verpflichtung und unseres uns ermuthigenden menschlichen

Rechts unsern lutherisch kirchlichen Gottesdienst, wie wir vor dem Hohen Ministerio es ausgesprochen, auch ferner ununterbrochen mit ruhigem Gewissen und mit sorgfältiger Erwägung des angemessensten Zeitpunktes, uns Sr. Majestät zu nahen, halten, und daß wir in Hochderselben Befehl, bis zum Eingange einer Hohen Ministerialentscheidung uns des Gottesdienstes zu enthalten, — ein Befehl, der, von uns vollzogen, nach öffentlichen Erfahrungen der neuesten Zeit, wie sie in Druckschriften vorliegen, vielleicht den Ruin unserer Gemeinde herbeiführen würde, — und in allen demgemäßen gröberen oder feineren executiven Maaßregeln hiesiger Behörden nur die materiell ganz gleiche und bloß formell etwas verschiedene Fortsetzung Hochderselben ursprünglicher Verfolgungsmaaßregeln erblicken können, über die wir eben höheren Orts Klage geführt haben, über deren jetzige Gestaltung aber wir uns allerdings nicht wundern dürfen, da ja schon gegen Christus selbst und gegen seine Bekenner in den ersten christlichen Jahrhunderten als gegen angebliche bürgerliche Uebelthäter verfahren worden ist.

Schließlich erlaube ich mir nochmals ehrerbietigst zu bemerken, daß unsere lutherische Gemeinde nicht eine „von mir gebildete Gemeinde" ist, als welche Eine Hochlöbliche Regierung in dem Verehrlichen Rescripte diese Gemeinde anführt, so wie der Genauigkeit wegen zu bemerken, daß diese unsere lutherische Gemeinde sich in allen Eingaben eine lutherische Gemeinde in und bei Halle, nicht aber eine lutherische Gemeinde in und um Halle, wie Eine Hochlöbliche Regierung es bis jetzt in fast allen Ihren Verehrlichen Rescripten referirt, genannt hat *).

Meinen Schmerz darüber, daß ich durch Beharren bei einer wohlbegründeten, wenn auch leicht mißdeutbaren Erkenntniß bei Einer Hochlöblichen Regierung mich vielleicht in ein scheinbar nachtheiliges Licht stellen werde, vermag nur mein bestimmtes Bewußtseyn zu lindern, daß ich alles göttliche Recht und auch das höchste menschliche entschieden für mich habe, in welchem Bewußtseyn ich mit tiefer Ehrerbietung und Unterthänigkeit verharre Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung

gehorsamer

Dr. Guerike.

Halle, am 24. März 1834.

10.

Wir können die von Ew. Hochwürden immer erneuerten Versuche, gegen unser bestimmtes Verbot außer-kirchliche Zusammenkünfte

*) Das Beharren der Regierung bei ihrem Ausdrucke und das Wachsthum der Gemeinde bestimmten diese später, sich auch selbst Gemeinde in und um Halle zu nennen. Anmerk. der Herausgeber.

zur Religions-Uebung, bevor Sie die Erlaubniß dazu nachgesucht haben und diese Ihnen ertheilt ist, nur aus dem unbegründeten Vertrauen auf das von Ihnen uns vorgetragene Gerücht herleiten, als ob Sr. Majestät, der König, sich über solche Zusammenkünfte beifällig zu äußern geruhet hätten *).

Um Sie von diesem Irrthum zu überführen und Sie vor jedem künftigen Ungebührniß zu bewahren, machen wir Ihnen bekannt, daß uns eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. v. M. zugefertigt ist, die auch im nächsten Amtsblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, nach welcher dem Hausvater der häusliche Gottesdienst mit den Gliedern seiner Familie und den seiner Hauszucht unterworfenen Personen gestattet, jede diese Grenze überschreitende Zusammenkunft zu außerkirchlichen Religions-Uebungen aber, welche ohne obrigkeitliche bei dem Consistorio der Provinz nachzusuchende Genehmigung erfolgt, verboten ist und von uns bestraft werden soll. In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verordnung haben wir daher eine Strafe von 1 — 50 rthl. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe für diejenigen festgesetzt, welche ohne Erlaubniß außer-kirchliche Zusammenkünfte über die Grenzen vorstehender Allerhöchsten Anordnung hinaus halten und haben den Magistrat heute von dieser Bestimmung in Kenntniß gesetzt.

Wir hoffen, daß Sie nun von jedem neuen Versuche zu den schon Ihnen verbotenen Zusammenkünften abstehen und nicht vergessen werden, was Sie als christlicher Unterthan und öffentlicher Beamter dem Oberhaupte des Staats schuldig sind.

Merseburg, den 18. April 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

(gez.) v. Krosigk.

An
den außerordentlichen Professor der Theologie, Herrn Dr. Guerike
Hochwürden
in Halle.

11.

Einer Königl. Hochl. Regierung, Abtheilung für das Kirchen und Schulwesen erwiedere ich, im Namen der übrigen Repräsentanten der nicht unirten lutherischen Gemeinde in und bei Halle, auf das Verehrliche Rescript vom 18. April (pr. d. 23. April Nachmittags) **)

*) Eine Umgestaltung eines früher gebrauchten Ausdruckes.
Anm. der Herausgeber.

**) Vormittags Bußtag war noch Gottesdienst gehalten worden.
Anm. der Herg.

gehorsamst, daß die mir geneigtest mitgetheilte Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. März in Ihrem Verbote von Zusammenkünften zu außerkirchl. Religionsübung unsere lutherisch kirchliche Erbauung nicht treffen könne, weil Sr. Majestät in dem Allerhöchsten Erlasse vom 28. Februar die fortdauernde kirchliche Geltung der symbolischen Bücher anzuordnen geruht haben, und also auch jener an sich zweideutige Begriff „außerkirchlich" nur nach dem deutlichen Art. VII der Augsb. Confession bestimmt und erklärt werden kann. Ohnehin soll, dem Allerhöchsten Erlasse zufolge, der Beitritt zur Union nur Sache des freien Entschlusses sein. Uns aber ist der freie Entschluß dazu, weil in dem Allerhöchsten Erlasse die Union für eine solche erklärt wird, die kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses bedeute, sondern nur in der äußeren kirchl. Gemeinschaft mit Andersgläubigen bestehe, also nur für eine äußere rituelle, wie sie in den Bekenntnißschriften (Concordienformel Art. 10) verboten ist, nicht möglich, und wir sind überzeugt, daß die durch Sr. Majestät ausgesprochene Freistellung der Union nicht so gemeint sein könne, als ob diejenigen, welche Glieder der unirten Kirche nicht mit ihrem Willen sein mögen, es wider ihren Willen sein müßten. Wir haben übrigens noch vor Eingang der beiden letzten Verehrlichen Rescripte Einer Hochl Regierung bereits unterm 7. April den Recurs an Sr. Majestät genommen, *) und werden in all unserm Verhalten nie das Wort des Herrn vergessen: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes ist.

In tiefer Ehrerbietung

Einer Königl. Hochlöblichen Regierung

gehorsamer

Dr. Guerike.

Halle, am 3. Mai 1834.

12.

Auf Ihre wiederholte Eingabe vom 3. d. M. in welcher Sie behaupten, daß der Allerhöchste Erlaß vom 28. Februar auf Ihren Verein zur Erbauung außer der Kirche keine Anwendung leide, können wir Ihnen nur bemerklich machen, daß wir auf die Befolgung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9. März d. J., welche durch das Amtsblatt Nr. 18. l. J. S. 101 bekannt gemacht worden ist, streng halten und die schon festgesetzten Strafen nicht nur nicht einziehen, sondern im Falle des fortgesetzten Ungehorsams auch schärfen werden, wenn Sie sich ferner beigehen lassen, außerkirchliche Versammlungen in Halle, Planena oder einem andern Orte zu halten, bevor Sie die gesetzliche Genehmigung des Königl Consistorii erlangt oder auf Ihren Recurs einen beifälligen Bescheid erhalten haben.

*) S. unten Nr. V. Anm. der Herausgeber.

Die betreffenden Behörden sind angewiesen, den Gesetzen durch die verfassungsmäßige Maaßnahme Achtung und Gehorsam zu verschaffen.

Merseburg, den 9. Mai 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

(gez.) Krüger.

An
den außerordentlichen Professor der Theologie, Herrn Dr. Guerike
Hochwürden
in Halle.

13.

Eine Königl. Hochl. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen wird aus einem Zusammenhalten meiner gehorsamsten Eingabe vom 3. d. M. mit Hochderselben Verehrlichem Bescheide vom 9. d. M. leicht selbst ersehen, ob letzterer den Sinn der ersteren richtig gedeutet und dargestellt hat. Indem ich daher unsere gehorsame Eingabe vom 3. d. M. pflichtmäßig wiederhole, muß ich zugleich, im Namen und Auftrage sämmtlicher Repräsentanten unserer (nicht unirten) lutherischen Gemeinde, Einer Hochl. Regierung ehrerbietigst bekennen, daß Hochdieselbe das wahre Wesen unserer kirchlichen Bestrebungen keineswegs würdige, wenn Hochdieselbe uns warnt, „in fortgesetztem Ungehorsam uns nicht ferner beigehen zu lassen, außerkirchliche Versammlungen zu halten", daß wir unsern lutherisch kirchlichen Gottesdienst vielmehr stets nur gehalten haben durch das göttliche Wort und unser Gewissen genöthigt und durch das Staatsgesetz berechtigt. Gewalt und Strafe, sei sie auch die härteste, ist an sich eben so unvermögend, die Begriffe von Recht und Pflicht umzugestalten und die nach Recht und Pflicht Handelnden, wenn sie Gott fürchten, zu schrecken, als irgend eine officielle Erklärung, ginge sie auch von der höchsten irdischen Macht aus, ein klares Resultat der Kirchengeschichte umzustoßen. Aus letzterem Grunde sind wir, dünkt uns, nun freilich auch außer Stand gesetzt, die Erlaubniß Eines Königl. Consistorii als unserer geistlichen Obrigkeit für unsere lutherisch kirchliche Erbauung nachzusuchen. Der Kirchengeschichte zufolge ist und bleibt die unirte Landeskirche des Königl. Preuß. Staats mit ihren rein kirchlichen Behörden, wie die Consistorien es sind, eine von der historischen lutherischen Kirche verschiedene, und Eine Hochl. Regierung möge daher selbst entscheiden, ob wir, wollen und müssen wir in diesem die Uebung des Kirchenregierungs betreffenden Punkte nach dem in Religionssachen noch jetzt geltenden Westphälischen Frieden Art. VII. §. 1 uns richten, mit der Bitte um Erlaubniß zu irgend einem kirchlichen Act an das unirte Königl. Consistorium zu Merseburg gewissenshalber, ohne unser lutherisch kirchliches Recht dadurch

völlig aufzugeben, und also unsern Glauben zu verleugnen, uns wenden dürfen oder nicht.

In schuldiger Ehrerbietung

Einer Königl. Hochlöblichen Regierung

gehorsamer

Dr. Guerike.

Halle, am 17. Mai 1834.

Die Königl. Regierung wiederholte hierauf rücksichtslos nochmals ihr Verbot und ihre Strafedrohung, erklärte, uns fernerhin nicht mehr antworten zu wollen, und verwies uns von neuem an das Geistl. Ministerium. S. unten Nr. VI.

Anhang zu III.

Mit Bezugnahme auf das an Ew. Hochehrwürden ergangene Rescript der Königl. Hoch. Regierung Merseburg vom 9. d. M. ersuche ich Sie ganz ergebenst, sich in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9. März d. J. (Amtsblatt S. 101) der Abhaltung außerkirchlicher Versammlungen zu Religionsübungen oder der Theilnahme an solchen in den zum Saalkreise gehörigen Ortschaften, namentlich in Planena, gänzlich zu enthalten, widrigenfals ich nicht umhin können würde, Sie in eine Strafe von 10 rthl. zu nehmen, auch die begangene Contravention gegen die übrigen Theilnehmer resp. durch Geld- und Gefängnißstrafe zu ahnden.

Halle, am 17. Mai 1834.

Der Landrath des Saalkreises

v. Wassewitz.

An
den Herrn Professor der
Theologie Guerike
Hochwürden
Hier.

Ew. Hochwohlg. beehre ich mich, als Antwort auf Ihre geneigte Zuschrift vom 17. d. M., welche auf das Königl. Regierungsrescript vom 9. d. M. Bezug nimmt, meine zu letzterem gehörigen beiden Schreiben an Eine Hochl. Regierung *) in Abschrift gehorsamst mitzutheilen, wenn gleich ich mich selbst bescheide, daß dieselben Ew. Hochwohl. amtliches Verfahren nicht werden bestimmen dürfen.

Halle, am 18. Mai 1834.

F. Guerike.

---

*) S. oben Nr. 11 und 13. Anm. der Herausgeber.

IV.

Recurs der Halliſchen lutheriſchen Gemeinde an das Königl. Geiſtl. Miniſterium, und Erfolg.

(Vgl. oben Nr. III, 5.)

Die nicht unirte evangeliſch lutheriſche Gemeinde in und bei Halle bittet ehrerbietigſt und unterthänigſt um Aufhebung eines durch die Königl. Regierung zu Merſeburg verfügten Gewiſſenszwanges.

Ein Königl. Hohes Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten müſſen wir unterthänigſt nnterzeichnete Repräſentanten der in und bei Halle beſtehenden nicht unirten evangeliſch lutheriſchen Gemeinde um Schutz und Gerechtigkeit gegen die durch die Königl. Regierung zu Merſeburg verfügte gewaltſame Störung unſers Gottesdienſtes inſtändigſt und gehorſamſt anrufen.

Vor einiger Zeit iſt nehmlich eine Anzahl von Familien und einzelnen Perſonen in und nahe bei Halle durch das göttliche Wort und ihr Gewiſſen gedrungen worden, der unirten Kirche zu entſagen, und in die alte lutheriſche, deren Recht ja in unſerm Staate nicht aufgehoben iſt, zurückzutreten. Ohne Geiſtliche, und öffentliche Kirchenanſtalten, da in unſerer Gegend die alte lutheriſche Kirche bekanntlich nicht mehr öffentlich beſtand, waren wir genöthigt, durch inniges Aneinanderſchließen in Einheit des Glaubens und Bekenntniſſes eine eigene lutheriſche Gemeinde zu bilden, und wählten demgemäß, den Verordnungen des Allgemeinen Landrechts folgend, Repräſentanten der Gemeinde, von welchem Act wir darauf ſogleich das Königl. Conſiſtorium der Provinz Sachſen (Beilage A.) geziemend in Kenntniß ſetzten. Das göttliche Wort und unſere uns obliegende Sorge für den Seelenzuſtand der im Glauben Vereinten, ſo wie das Beiſpiel der apoſtoliſchen Gemeinden und unſerer Kirche von jeher, und andere dringende Gründe verpflichteten uns nun, ſogleich zur Haltung gottesdienſtlicher Verſammlungen zu ſchreiten, nachdem wir zuvor (Beilage B.) der Königl. Regierung zu Merſeburg darüber die geziemende Anzeige gemacht hatten. Es konnte dabei unſere Abſicht nicht ſeyn, die Erlaubniß der Königl. Regierung zu denſelben einzuholen, indem ja die Grundſätze und Rechte der lutheriſchen Kirche in den Königl. Preußiſchen Staaten bekannt und ſeit Jahrhunderten vielfach genehmigt worden ſind; wir hielten es aber jedenfalls für Pflicht, uns gebührend zu melden. Unſere gottesdienſtlichen Verſammlungen ſelbſt nun halten wir, ſo gut als es ohne Prediger ſtatthaft iſt, mit Geſang, Gebet, durchaus nach der Wittenberger Kirchenordnung, und Vorleſen einer Predigt, und, wir glauben, zu der tadelloſeſten Zeit, Vormittags 9 Uhr (Apoſtelg. 2, 15.), wiewohl wir keineswegs an dieſe Stunde uns für immer gebunden erachten.

Dennoch hat die Königl. Regierung die Anordnung getroffen, die sie in einem Schreiben an uns vom 24. Jan. schon ankündigte (Beilage C.), daß Sonntags am 2. Febr. unsere Versammlung durch polizeiliche Gewalt gestört und zerstreut würde. Die Versammelten entfernten sich auf das Wort der erscheinenden Polizeibehörde augenblicklich still und gehorsam. Unser ehrerbietiges Antwortschreiben an die Königl. Regierung vom 29. Jan. (Beilage D.), welches wir, so wie unsere ganze bisherige Correspondenz, auch dem hiesigen Magistrate, so wie der Stadtverordnetenversammlung, mitgetheilt hatten (Beilagen E. und F.), weil wir es für unsere Pflicht hielten, vor der in dem Königl. Regierungsrescript gedrohten Ausführung einer polizeilichen Gewaltmaaßregel, welche leider das Gespräch der ganzen Stadt über uns nothwendig erregen mußte, die achtbarsten Männer der Stadt zur möglichsten Sicherung der Ehre unserer Sache und unserer Personen, damit wir nicht als bürgerliche Verbrecher erschienen, von dem Gegenstande gebührend zu unterrichten, war gänzlich unberücksichtigt geblieben. Wir mußten gegen ein solches gewaltsames Verfahren ehrerbietigst protestiren (Beilage G.), und fügten dabei in diesem unsern Schreiben vom 7. d. M. die Erklärung hinzu, daß, selbst falls Eine Königl. Regierung uns nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts von Privatgottesdiensten beurtheilen wollte, dieselbe unsere Versammlungen doch nicht hindern könne, da wir anerkannt nichts Staatsgefährliches trieben. Nicht auf das Schreiben, sondern nur auf unsere frühere Eingabe ging am 18. d. M. die Antwort der Königl. Regierung vom 5. d. M. bei uns ein, welche erklärte, die getroffenen Anordnungen nicht zurücknehmen zu können (Beilage H.). Wir stellten hierauf nochmals unterm 14. d. M., der Königl. Regierung die Rechtmäßigkeit unserer Sache vor (Beilage I.), und hofften nun zuversichtlich, unsere nächste gottesdienstliche Versammlung, seit dem 2. Febr. die erste, am 16. Febr. ruhig abhalten zu können. Dies war auch in der That der Fall; zu unserm Erstaunen aber erklärte heute die vor uns dieserhalb erscheinende hiesige Polizeibehörde, daß die gewaltsame Störung am 16. d. M. nur aus Versehen unterblieben sei, und daß sie, falls wir noch einmal unsere Versammlung hielten, sämmtliche Anwesende, also Männer, Weiber und Kinder, „arretiren" würde, und wir erkennen so, daß wir bei der Königl. Regierung unser Recht nicht zu erhalten vermögen. Davon überzeugte uns noch mehr ein heute bei uns eingegangenes Rescript der Königl. Regierung vom 13. d. M., eine Antwort auf unsere Eingabe vom 7. d. M. (Beilage K.), und wir dürfen leider nicht hoffen, daß die geschehene Beantwortung desselben (Beilage L.) die Königl. Regierung uns geneigter machen werde. Ein solches gewaltsames Verfahren gegen uns aber, wie es bereits geübt worden ist, und nochmehr, wie es geübt werden soll, setzt nicht nur unsere gerechte Sache und die bürgerliche Ehre unserer Personen, am meisten des mitunterzeichneten Doctors und Professors Guerike,

in dessen Wohnung für jetzt die Versammlungen gehalten werden müssen, in den Augen der Welt unverantwortlich herab, es lenkt nicht nur je gewaltsamer es geübt wird, um so mehr die Aufmerksamkeit des hiesigen und des auswärtigen Publikums immer mehr auf unsere Sache, der wir im Interesse unserer Gegner nicht minder, als in unserm eignen, nur Geräuschlosigkeit und Stille wünschen können, sondern wir können darin auch nichts Anderes sehen, als offenbaren Gewissenszwang, der den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Gewissensfreiheit jedes Einwohners im Staat zuwiderläuft, und als eine entschiedene Verletzung des Willens unsers allergnädigsten gerechten Monarchen, der schon im J. 1817. allen Zwang in Sachen der Union bestimmt verpönt hat, und der es unmöglich jetzt zugeben würde, daß unbescholtene stille Staatsbürger, die wegen ihrer treuen Anhänglichkeit an ihres Königes geheiligte Person und Sein Königl. Recht im strengen Gegensatz gegen den revolutionären Schwindel der Zeit von allen Wohlgesinnten geachtet und bei allen Uebelgesinnten verrufen sind, und die in allen ihren gottesdienstlichen Versammlungen für Ihn und für Sein hohes Haus, so wie für alle Obrigkeit unsers Landes und unserer Stadt von ganzem Herzen nach der Weise ihrer Väter beten, an diesem Gebete, während so viele rohe und wüste Gelage nicht gestört werden, gewaltsam sollten gehindert, ja selbst wegen dieses Gebetes sollten so auffallend gestraft werden. Wir flehen daher Ein Königl. Hohes Ministerium inständigst und unterthänigst um Gerechtigkeit und Schutz, und hoffen zuversichtlich, keine Fehlbitte zu thun.

Dürfen wir doch um des Wortes Gottes und unsers Gewissens willen unsere gemeinsame Erbauung, zu welcher Staatsedicte seit Jahrhunderten unsere Kirche noch berechtigen, nicht unterlassen, und würde doch fortgesetzte oder gar gesteigerte gewaltsame Hemmung die Aufregung der Bewohner unserer Stadt und Gegend, die leider ohnehin schon groß genug ist, sei es für oder gegen uns nur vergrößern! Auch dürfte und würde ja in ein Dulden so unschuldiger gottesdienstlicher Versammlungen Niemand eine tiefere Bedeutung legen, als dieselbe hat, und der Staat würde in jedem Falle das Recht besitzen, wenn er auch auf dessen Ausübung, weil die Grundsätze der lutherischen Kirche bekannt genug sind, nach Gefallen verzichtete, eine jede Versammlung dieser Art nach Gefallen zu beaufsichtigen.

Schließlich fühlen wir uns noch gedrungen, Ein Hohes Ministerium ehrsuchtsvoll um recht baldige Gewährung unsers unterthänigsten Gesuchs zu bitten, weil wir eine noch fernere Hinderung oder gar eine Bestrafung unserer gemeinsamen Erbauung, die wir um das Einschreiten Eines Hohen Ministerii zu unserm Schutz möglichst zu machen, erst am 9. März wieder zu halten gedenken, mit tiefem Schmerze getäuschter zuversichtlicher Hoffnung als ein Zeichen betrachten müßten, daß auch Ein Hohes Ministerium unsern Hülferuf nicht

höre, und dann sogleich zur Rettung unserer schwer gefährdeten bürgerlichen Ehre dem Throne Sr. Majestät mit unserm allerunterthänigsten Flehen zu nahen gezwungen wären.

Möge Ein Hohes Ministerium geruhen, den Ausdruck der tiefsten Ehrerbietung und Unterwürfigkeit zu genehmigen, worin wir verharren

Eines Königl. Hohen Ministerii

der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

unterthänigste

Die Repräsentanten der nicht unirten evangelischen lutherischen Gemeinde in und bei Halle.

Dr. Guerike, Müller, Biehle, Hubert.

Halle, am 22. Februar 1834.

Auf dies Bittschreiben erfolgte gar nichts. Wir wurden bedrängt und verfolgt nach wie vor.

V.

Recurs der Hallischen lutherischen Gemeinde an des Königs Majestät, und Erfolg.

(Vgl. oben Nr. III, 11.)

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Ew. Majestät flehen wir allerunterthänigst unterzeichnete evangelisch lutherische Familienväter im Namen und Auftrage zugleich aller der Unsern und einer Anzahl von anderen lutherischen Familien und Einzelnen in und bei Halle ehrfurchtsvoll und inständigst, um der Barmherzigkeit unsers Erlösers willen, um Gerechtigkeit und Schutz an, gegen einen durch Ew. Majestät Provinzialregierung zu Merseburg verfügten und durch Allerhöchst derselben Ministerium der Geistl. Angelegenheiten genehmigten harten Gewissensdruck.

Niedergebeugt von dem Gefühle, die ersten Glieder in der Kette von Geschlechtern seyn zu sollen, welche das heilige Gut eines reinen kirchlichen Glaubens und Bekenntnisses ihren Nachkommen nicht mehr unversehrt überlieferten, erklärten wir, durch das göttliche Wort und unser Gewissen gedrungen, seit etwa einem halben Jahre unsern Freunden den Entschluß, unserer alten evangelisch lutherischen Kirche hinfort unter allen Umständen gliedlich anzugehören und angehörig zu bleiben, und wir wagen es in tiefster Ehrfurcht Ew. Majestät die in dieser Beziehung erschienene schriftliche Erklärung des Einen

von uns, welche im Wesentlichen unser Aller Meinung ausspricht, allerunterthänigst vorzulegen *) (Litt. A.) In Einheit des Glaubens und Bekenntnisses, unsern anders glaubenden oder bekennenden Mitchristen gegenüber, uns innig an einander schließend, und durch das göttliche Wort und unsere uns obliegende Sorge für den Seelenzustand der im Glauben vereinten, so wie durch das Beispiel der apostolischen Gemeinden und unserer Kirche von jeher zu gemeinsamer Erbauung verpflichtet, fingen wir nun an, von Zeit zu Zeit Sonntags in einer Privatwohnung durch Gesang einiger Lieder aus dem von Adam Struensee herausgegebenen lutherischen Hallischen Gesangbuche, durch Gebet nach der alten Wittenberger Kirchenordnung und durch Vorlesung einer gedruckten Predigt, meist von Luther, uns gemeinsam in christlichem Glauben und Leben zu stärken. Wie stützten uns bei diesem Allen auf die seit Jahrhunderten in Ew. Majestät Landen bekannten und anerkannten Grundsätze und Rechte der lutherischen Kirche, und verfehlten nicht, gleich Anfangs Allerhöchstderselben Behörden unser pflichtmäßiges Unternehmen ehrerbietigst und gebührend anzuzeigen. Zu unserm Erstaunen aber fand dasselbe hier die gewaltsamste Hemmung. Alle unsere unterthänigen Vorstellungen an Ew. Majestät Provinzialregierung zu Merseburg, verbunden mit unserm ehrerbietigen Dringen auf beliebige Beaufsichtigung, ob in unsern Versammlungen nur irgend etwas geschehe, was vor Gott und Menschen nicht recht sei, so wie die durch unsere Noth schon im Febr. d. J. uns abgedrungene Beschwerde bei Allerhöchst Ihrem Geistlichen Ministerium, — welche unsere sämmtliche Correspondenz, so weit sie bisher von uns geführt worden und an uns gelangt ist, zu Allerhöchst Ihrer beliebigen Prüfung im kühnen Vertrauen auf Allergnädigste Vergebung ihrer Mängel wir Ew. Majestät hiebei zu Füßen legen (Litt. B.), — fruchteten durchaus nichts, und an jedem Sonntage, wo wir gemeinsam für unsern hochverehrten Monarchen und Sein hohes Haus, so wie für alle Obrigkeit unsers Landes und unserer Stadt, von ganzem Herzen nach der Weise unserer Väter beteten oder zu beten beabsichtigten, wurden wir, nur mit Ausnahme der wenigen Fälle, wo ein besonderes Ungefähr durch Gottes Gnade uns der Verfolgung entzog, durch die hiesige Ortspolizei auf immer gewaltsamere und rauhere Weise, am gewaltsamsten und empörendsten, am Todestage unsers Herrn, in unserer durch göttliches und menschliches Recht, uns doch freistehenden Erbauung gestört und sofort zerstreut. Alle Versammlten entfernten sich natürlich stets auf das Wort der Polizeibehörde augenblicklich still und der Obrigkeit, die Gewalt hat, von Herzen unterthänig, wenn auch mit tiefem Schmerzgefühl, daß etwas in evangelischen Ländern so Unerhörtes unter Ew. Majestät gesegneter Regierung vorfallen dürfe. Ja am Ostermorgen, wo wir bisher zum letzten Male zusammengekommen

*) Dr. Guerike's Glaubenserklärung ist gemeint. Anm. der Herausgeber.

sind, würde unfehlbar die uns längst angedrohte und durch eine grössere Anzahl erscheinender niederer Polizeibeamter schon längst uns vergegenwärtigte Strafe der Verhaftung sämmtlicher Anwesenden, Männer, Frauen und Kinder, erfolgt sein, und zwar „um zwecklosen Umhertreibens willen" derer, die doch offenkundig nur zur christlichen Verehrung ihres Gottes, seinem Befehle gehorchend, an seinem Tage zusammenkommen, und welche die Behörden selbst mehrfach schon schriftlich *) und mündlich **) als eine christliche „Gemeinde" anerkannt hatten, hätte nicht die nach der Sitte unserer Kirche zum Osterfeste von uns anberaumte frühe Zeit der Metten unsere Verfolger wenige Augenblicke zu spät erscheinen lassen. Nun aber wird von früh an unser Versammlungsort an jedem Sonntage von Polizeibeamten, welche benachbarte Häuser besetzt hatten, und auch ihn selbst von halber Stunde zu halber Stunde visitiren, streng beobachtet; ja es ist uns gedroht worden, daß in die Wohnung des allerunterthänigst mitunterzeichneten Dr. Guerike, in welcher für jetzt in Ermangelung eines passenderen Locals unsere Versammlungen gehalten werden, den Sonntag über eine Polizeiwache verlegt werden solle. So spürt man uns nach, als wären wir arge Verbrecher; ja selbst die Landstraßen werden, ist uns recht berichtet, bewacht, ob etwa lutherische Landbewohner es wagen, nach dem Willen des Apostels gemeinsam den Herrn Himmels und der Erden mit städtischen Glaubensgenossen anbeten zu wollen; und wehe uns, wehe des ungeheuren Aergernisses für unsere Stadt, wenn es, wie es gar keinen Zweifel leidet, den Polizeibeamten gelingt, bei einer unserer nächsten Zusammenkünfte an einem Sonntage oder insonderheit an dem in Ew. Majestät Landen Allerhöchst angeordneten Buß- und Bettage uns in der nichts weniger als geheimen Stunde zu überraschen, in der auch wir mit unserm ganzen Vaterlande um gnädige Abwehr der durch unsere Sünde verdienten göttlichen Strafen flehen wollen. Denn lassen können und dürfen wir ja — selbst wenn das ehrwürdige Haupt eines greisen Vaters, wie es einer Aufforderung der Behörden zufolge bei Einem unter uns geschehen, inständig bitten, selbst wenn die Nahrung und Obdach gewährende Brodherrschaft, wie es einer ähnlichen Aufforderung zufolge einem Andern von uns begegnet ist, das Aeußerste droht — lassen können und dürfen wie ja um des göttlichen Wortes (Hebr. 10, 15.) und unsers Gewissens willen unsere gemeinsame gottesdienstliche Erbauung nicht, zu der Ew. Majestät Durchlauchtigste Vorfahren so vielfach unseren Vätern nie und nirgends zurückgenommene Erlaubniß ertheilt haben; und wenn wir auch, dem Worte unsers Herrn folgen, der den Seinen verfolgt von einer Stadt in eine andere zu flüchten gebietet, von

*) Vgl. oben Nr. III, 8. Anm. der Herausgeber.

**) Der die Gottesdienste störende Polizeiinspector hat öfters die Versammelten Gemeinde angeredet. Anm. der Herausgeber.

einer Stunde des Tages des Herrn in eine andere zu flüchten genöthigt wären, wie kann unser laut hintönender Gesang dem horchenden Ohre unserer Dränger entgehen! Doch welch eine harte Strafe es für getreue Unterthanen auch ist, vor der ganzen Welt als bürgerliche Uebelthäter, die man durch Polizeibeamte hütet und verhaftet, gebrandmarkt zu werden: wir unterwerfen uns geduldig und unterthänig aller über uns ergehenden Gewalt, mag sie auch jetzt bei erschallender Kunde von unserer geschehenen, nicht erst noch zu befürchtenden allerunthänigsten Klage vor Ew. Majestät bis zu Allerhöchster Gnadenentscheidung noch immer höher sich steigern. Aber o wie sehnsüchtig und wehmüthig blicken wir hin auf die Gotteshäuser anderer Confessionen unserer christlichen Mitbrüder, der katholischen und unirten, ja auf die Synagoge der Juden in unserer Stadt, wo in Ruhe und Friede an dem Gottgeweihten Tage Sein Lob ertönt, während wir wie ein gejagtes Wild zu keiner Stunde des Sonntages gemeinsam nach dem Willen unsers Herrn Ihn loben, zu Ihm beten dürfen! Ach daß wir nicht selbst sehsüchtig am Tage des Herrn nach den Orten der Weltlust und Sünde hinüberblicken müßten, deren wohe und wüste Ergötzung nicht gestört wird, während uns, nur uns es verpönt ist, zu thun und zu treiben, was uns wie in der Treue gegen Gott, so in der Treue gegen seinen Gesalbten auf Erden zu stärken allein bestimmt ist.

Oder wären wir denn wirklich bürgerliche Uebelthäter, wofür man uns ausgiebt? O wir beschwören Ew. Majestät bei Allem, was Allerhöchst Ihnen heilig ist, Ew. Majestät wollen Ihr Ohr Solchen nicht leihen, die, Ew. Majestät, wäre es möglich, zu täuschen versuchend, wahrlich mit nicht größerem Rechte der Bedrängung, die wir erleiden, eine bürgerliche Ursach unterlegen und gegen uns nur als bürgerliche Uebelthäter verfahren wissen wollen, als dereinst gegen Christus selbst und gegen seine Bekenner in den ersten Jahrhunderten wie gegen bürgerliche Uebelthäter verfahren worden ist. Wir berufen uns frei und kühn auf alle, die uns kennen, auf das Zeugniß aller unserer Vorgesetzten, auf Alles, was von uns bekannt ist, ob nicht dies gesammte Zeugniß uns als treue, den strengen Gegensatz gegen revolutionären Schwindel der Zeit behauptende Unterthanen Ew. Majestät darstellen wird. Unsere Kirche können und dürfen wir freilich nicht lassen. Aber das kann auch durchaus Ew. Majestät Wille nicht sein. Haben Ew. Majestät doch schon im Jahre 1817 in jenem wahrhaft königlichen Worte allen Zwang in Sachen der Union, aus der freilich unter natürlichen Einflüssen einer verderbten Zeit etwas ganz Anderes geworden ist, als Ew. Majestät fromme Absicht bezweckt hat, aufs bestimmteste verpönt. Besteht doch die lutherische Kirche durch eine Menge von Reichsgesetzen, Friedensschlüssen, Assecuranzen und durch das in Ew. Majestät Landen geltende Allg. Landrecht fest und sicher! Gewährt doch das letztere allen Unterthanen Ew. Majestät vollkommene Gewissensfreiheit. Es

erklärt ja deutlich: Jedem Einwohner im Staat muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden (Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 2), und: Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden (ebenda §. 4). Wenn nun diese also gesicherte Gewissensfreiheit und Glaubensfreiheit doch nur von der Freiheit zu Aeußerungen des Glaubens, also von Bekenntnißfreiheit, von kirchlicher Freiheit — indem eben Aeußerungen des Glaubens und Bekennen den Bestand einer Kirche bedingt — verstanden werden kann, und das Landrecht nur die drei kirchlichen Hauptpartheien, Katholiken, Lutheraner und Reformirte vorgefunden hat, so muß jedenfalls die uns rechtlich zustehende Gewissensfreiheit auch darauf, daß wir in unserm Falle der lutherischen Kirche, gesondert von jeder andern, ungehindert beitreten können, bezogen werden. Wenn daher in diesem unsern Falle Ew. Majestät Provinzialregierung zu Merseburg den uns gewissenshalber nothwendigen lutherischen Gottesdienst, den Hauptausdruck eines lutherisch kirchlichen Bekenntnisses, uns wehrt und, eben weil er durch dieselbe verboten worden sei, gewaltsam straft, so können wir dies nur als ein solches Verbot ansehen, welches mit der angezogenen und andern Verordnungen des Allg. Landrechts in Widerstreit ist, und welches mit analogem Recht allen durch das Gesetz freistehenden Cultus verpönen, und dann auch nur aus dem Grunde auf Gehorsam dringen könnte, weil jener Cultus nur einmal obrigkeitswegen verboten worden sei: und wir können daher nicht anders, als über härtesten Gewissensdruck seufzen. Freilich ist die Art unsers lutherischen Gottesdienstes in temporärer Ermangelung eines Predigers und Kirchgebäudes gewissermaßen ein Nothgottesdienst; daß aber auch selbst solchen lutherischen Nothgottesdiensten die Genehmigung des Staats rechtlich zustehe, geht uns jedenfalls, weil diese Gottesdienste durchaus nichts Staatsgefährliches enthalten und nicht heimlich veranstaltet werden, aus dem Allg. Landrecht Th. II. Tit 11. §. 9. 10. mit Sicherheit hervor. Vielleicht aber dürfte man nun noch aus dem Grunde uns zur Anerkennung des unirten Gottesdienstes als des unsrigen zu nöthigen versuchen wollen, weil ja nach officiellen Erklärungen die Union keinen Glaubenswechsel in sich schließen soll. Allein hiegegen würden wir allerunterthänigst vorzustellen uns erkühnen, daß uns Lutheranern durch die Union doch jedenfalls das kirchliche Bekenntniß genommen und nur höchstens ein subjectiver Glaube der Einzelnen übrig gelassen ist; denn jedenfalls ist doch darum die unirte Kirche als eine von unserer lutherischen verschiedene zu betrachten, weil jene als Princip die Gleichgültigkeit zwischen reformirtem und lutherischem Abendmahl festhält, zu welcher Indifferenz unsere lutherische Kirche, der heiligen Schrift und ihren Bekenntnissen gemäß, sich nicht bekennen kann; wenn nun aber ein jeder Christ nicht anders gedacht werden und bestehen kann, als Glied eines größeren Ganzen, irgend einer bestimmten

Kirche als des Leibes des Herrn, so würde er auch bei ungefährdetem Glauben dennoch, ohne einen Act der Verleugnung zu begehen, nicht als Glied einer andern Kirche, als der, zu welcher er sich eben bekennt, irgendwo und wann erscheinen dürfen, und wenn daher auch wir in unserm Falle nicht leugnen, daß wir auch in katholischer Kirche, wie in unirter, mit innerlich lutherischem Glauben das heilige Abendmahl nehmen könnten, so würde dies doch selbst dann uns Sünde seyn, wenn der Priester oder Prediger lutherisches Formular bei der Sacramentsverwaltung gebrauchte und die Handlung ganz nach lutherischer Weise hielte, eben weil wir die Handlung nicht in der Einheit des Leibes Christi, in der Gemeinschaft der Kirche, zu welcher allein wir uns von ganzem Herzen bekennen, vorgenommen hätten. Ohnehin aber sind wir auch davon überzeugt, daß in der That nicht einmal ein subjectiver lutherischer Glaube der Einzelnen in der Gemeinschaft der unirten Kirche ungefährdet ist; denn die Union bewirkt doch jedenfalls, — und wir kennen Beispiele aus unserer Nähe, daß Ew. Majestät Provinzialregierung zu Merseburg also verfährt, — daß nun auch ursprünglich reformirte Prediger an ursprünglich lutherischen Kirchen angestellt werden können, sie bewirkt jedenfalls, daß nun auch ursprünglich reformirte Kirchenbehörden in den unirten Consistorien u. s. f. das Jus in sacra über ursprünglich lutherische Kirchen üben, und damit wird dann doch auch der subjective Glaube der Lutheraner hinsichtlich der Differenzpunkte der reformirten und lutherischen Kirche nothwendig gefährdet; um davon jetzt zu schweigen, daß ganz vor kurzem auf Befehl Allerhöchst Ihrer mit der äußeren Kirchengewalt für die unirte Kirche unserer Gegend bekleideten Provinzialregierung zu Merseburg durch den unirten Superintendenten Tiemann hieselbst ein lutherischer Schullehrer ganz in unserer Nähe ohne alle weitere rechtliche Procedur einzig und allein um seines freien lutherischen Glaubens und Bekenntnisses willen schleunigst seines Amtes entsetzt und darauf sogleich durch örtliche obrigkeitliche Gewalt aus seiner damaligen Amtswohnung vertrieben worden ist: ein Verfahren, welches, durch Ew. Majestät Geistl. Ministerium bestätigt, aufs allerevidenteste zu erhärten scheint, daß auch nicht einmal der lutherische Glaube Einzelner innerhalb der unirten Kirche ungefährdet ist.

Es ergeht daher an Ew. Majestät um unsers schweren Gewissensdruckes und harter Drangsale, so wie um unsers guten Rechts willen unser allerunterthänigstes Flehen, Ew. Majestät wollen Allergnädigst geruhen, gegen die gewaltsame Störung und Hinderung unserer gemeinsamen lutherischen Erbauung, die wir mit Freuden der schärfsten Beaufsichtigung des nächsten lutherischen Predigers und jeder weltlichen Aufsicht unterwerfen, und gegen alle sonstige Bedrängung und Verfolgung um unsers Glaubens und Bekenntnisses willen, uns Gerechtigkeit und Schutz huldreichst zu gewähren.

Es kann ja Ew. Majestät Wille nicht seyn, daß die christlich evangelische Kirche, zu der auch Ew. Majestät Sich bekennen, und die darum auch alle weltliche Macht mit Fug und Recht zu ihren Diensten hat, den Worten des in Ew. Majestät Landen geltenden Rechts (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 37: Kirchengesellschaften dürfen so wenig, als einzelne Mitglieder derselben, einander verfolgen oder beleidigen) gerade entgegen, und der Worte des Herrn Matth. 7, 12. so ganz uneingedenk, nach der Weise eines mittelalterlichen Papstthums, als wäre sie die alleinseligmachende oder alleinberechtigte, uns Verlassene so hart bedränge und verfolge, und uns so auch immer weiter und schärfer von sich selbst abstoße. Es kann Ew. Majestät Wille nicht seyn, wenn auch vielleicht nur funfzig Menschenseelen, — und derer, die mit und für uns seufzen in unserer Nähe, sind Hunderte — zu Allerhöchst Ihrem erhabenen Throne um Gerechtigkeit vergeblich schreien zu lassen. Es kann Ew. Majestät Wille nicht seyn, uns Stadtbewohner, die wir zugleich mit Freuden der verschiedensten christlichen Confessionen Kirchen besuchen, wo wir nur irgend in Wahrheit das göttliche Wort gepredigt hören, durch gänzliche Entziehung des uns, wie einem jeden, nothwendigen Segens einer gemeinsamen Gottesverehrung nach unserm Bekenntnisse zur praktischen Anerkennung von Kirchen als der unsrigen nöthigen zu lassen, die wir, durch das göttliche Wort und unser Gewissen gebunden, als Kirchen unsers Bekenntnisses nicht anerkennen können, oder uns Landbewohner, wenn wir überhaupt einer gemeinsamen kirchlichen Erbauung nicht ganz entbehren wollen, zu zwingen, entschiedenen Unglauben an wesentliche nicht etwa nur lutherische, sondern allgemein christliche Lehren von heiliger Stätte verkündigen zu hören, von einem Pfarrer, dessen viele rühmliche Eigenschaften wir dankbar erkennen, der aber jetzt sich uns bis zu dem Grade feindlich erweiset, daß in seinen Controverspredigten nur unser Name noch fehlt, und daß er selbst ehelichen Unfrieden um unsers lutherischen Glaubens und Bekenntnisses willen heimlich anzustiften versucht hat. Es kann Ew. Majestät erhabenen Grundsätzen nicht anders als zuwider seyn, uns gegen unser bestes Wissen und Gewissen zu nöthigen, daß wir mit einer christlichen Kirche uns gänzlich uniren, in der wir zwar viele treue Christen aus allen Zeiten, Gott sei dafür Lob, kennen und lieben, deren reinen, durchaus lauteren Grund wir aber schon darum bezweifeln müssen, weil ihr erster Reformator, an den der größere zweite sich doch nachfolgend anschloß, nicht bloß so manche der wesentlichsten christlichen Lehren rationalisirend verflacht, sondern auch öfter bekanntlich Grundsätze, selbst feierlich, ausgesprochen hat, welche in ihrer Verkennung des göttlichen Rechts der Fürsten ganz den gottlosen revolutionären Theorien der neuesten Zeit entnommen zu sein scheinen. Ew. Majestät Gottfürchtendes Herz kann sich nur zürnend abwenden von dem ungeheueren Aergerniße, welches in dem unverantwortlichen Verfahren gegen unsern

christlichen Gottesdienst auf höhern Befehl die hiesige Lokalobrigkeit, der doch auch, wie aller Obrigkeit, Gott das Schwert, und zumal in solcher bewegten Zeit, vielmehr anvertrauet hat zur Rache über die Uebelthäter und zum Lobe der Frommen, der hiesigen ganzen Stadt und Umgegend, und zunächst und am schreiendsten den executiven Policeibeamten und den in unserer Versammlung mit anwesenden zarten Kindern giebt; denn schon meinen die ersteren, Gott einen Dienst zu thun, wenn es ihnen glücklich gelingt, seiner ärmsten treuen Verehrer Gesang und Gebet durch ihr rauhes Wort und durch ihre zu solcher Zeit, empörenden Inquisitionen der Einzelnen zu ersticken, und schon fangen unsere armen Kindlein an, in ihrer Unbefangenheit herzzerreißend von der Besorgniß zu plaudern, ob nicht auch jetzt ihr kindliches Gebet „durch die Polizei" werde unterbrochen werden: ein Aergerniß, welches gewiß in keiner Stadt so groß sein kann, als in der unsrigen, die leider als ein Hauptsitz des Unglaubens, der Unsittlichkeit und Zügellosigkeit längst öffentlich bekannt ist, an keiner Universität so schreiend, als an dieser Halle-Wittenbergischen, von der dereinst das Licht des Evangeliums von neuem durch Luthers Wort ausgegangen ist, und die jetzt das unerhörte Schauspiel darbietet, daß das Haus eines ihrer theologischen Lehrer lediglich darum, weil er lutherisches Bekenntniß und lutherische Kirche um Gottes und seines Gewissens willen nicht lassen darf, jeden Sonntag ein Sammelplatz der Policeibeamten wird, die nur auf eine günstige Gelegenheit lauern, dieß Verbrechen recht augenfällig zu bestrafen, während, was leider ebenfalls allbekannt ist, Lehrer derselben Halle-Wittenbergischen Hochschule vor Hunderten von Zuhörern mit aller möglichen Ehre vor der Welt öffentlich laut und frei, wenn sie auch für solch eine Sache Märtyrer zu werden nicht den Muth haben, Worte durch die ganze evangelische Kirche hin erschallen lassen dürfen, welche die lutherische und eine jede aller historisch bestehenden christlichen Kirchen aufs gründlichste untergraben.

Doch wir müssen einhalten. Wie erkühnen wir uns auch, dies Alles vor Ew. Majestät Throne in tiefster Ehrfurcht auszusprechen, da Ew. Majestät dies Alles und mehr weit ernster und gründlicher ohne dies zu erwägen sich getrieben fühlen! O vergeben Sie es, Allergnädigster König und Herr, wenn Ew. Majestät getreue Unterthanen im Gefühl ihrer dringenden Noth und im Bewußtseyn ihres unerschütterlichen Rechts, vor Allem aber in unbegrenztem Vertrauen zu dem Vater Seines Volkes, mehr auszusprechen gewagt haben, als ihnen vielleicht geziemt hat! Möge der allmächtige und barmherzige Gott Ew. Majestät Herz zu uns, Allerhöchstderselben unglücklichen Kindern, lenken. Unser Leben wird unser Dank seyn; und unser Gut und Blut gehört schon jetzt ganz und gar Ew. Majestät. Möge nie für unser geliebtes Vaterland eine furchtbare Zeit erscheinen, wie sie manche unserer verblendeten Nachbaren beweinen, und sie wird unter einem Monarchen, der Gott fürchtet, nicht erscheinen.

Aber drohte sie auch zu nahen, Ew. Majestät würden erkennen, daß diejenigen Allerhöchst Ihrer Unterthanen, die ihrem Gott und ihrer Kirche am treuesten sein wollen, auch ihrem Könige und ihrer Obrigkeit die Getreusten seien, bereit, dieselben Opfer, „Leib, Gut, Ehre, Kind und Weib," auch um der göttlichen Ordnung unter den Menschen willen freudig zu bringen, die sie um ihres Glaubens willen darzubringen schon jetzt haben beginnen müssen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir

Ew. Majestät

getreueste Unterthanen

F. Guerike, Doctor und außerordentlicher Professor der Theologie zu Halle.
Ch. Müller, Ziegelbrennermeister bei Planena.
F. Biehle, Mauerer in Beesen.
Ch. Weber, Cossath u. Schenkwirth in Planena.
E. A. Hubert, Tischlermeister zu Halle.

Halle, am 7. April 1834.

Auf diese Bittschrift erfolgte nichts, als ein ganz kurzes Schreiben Sr. Majestät an Dr. Guerike, worin der König dem letzteren unterm 10. Mai anzeigt, „er habe seine Vorstellung vom 7. April, über deren Inhalt als Verkündigung seines (G's) Separatismus er (der König) ihm sein gerechtes Mißfallen zu erkennen gebe, an den Staatsminister von Altenstein zur weiteren Verfügung gelangen lassen." Der Herr Minister aber begnügte sich unterm 18. Mai dem Dr. Guerike und „seinen Anhängern" anzuzeigen daß er, in Folge eines Befehls Sr. Majestät, den Herrn Bischof Dr. Dräseke beauftragt habe, „Behufs der Abstellung der in Rede stehenden separatistischen Unordnungen seine persönliche Wirksamkeit eintreten zu lassen;" an diesen seien sie also zunächst verwiesen, das eventuelle weitere Verfahren auf die Immediateingabe vom 7. April behalte sich der Herr Minister vor. Diese Zeit des Vorbehalts nun ist noch jetzt nicht abgelaufen; der Herr Bischof Dräseke richtete während seines fast vierwöchigen Aufenthalts in Halle in seinen ziemlich häufigen Conferenzen mit Dr. Guerike, worüber letzterer später berichten wird, und in der einmaligen mit zehn anderen lutherischen Gemeindegliedern beiderlei Geschlechts, welche letzteren der Anrede des Herrn Bischofs so mannhaft antworteten, daß derselbe bald höchst entrüstet davon eilte, bei der auffallenden Schwäche seiner Argumente auch nicht das Mindeste aus; die Verfolgung aber begann von neuem und währte in verschiedener Gestalt ununterbrochen fort.

Noch vor der Ankunft des Herrn Bischofs hatte die steigende Bedrängniß und die Aufforderung der Regierung zu Merseburg (vgl. Nr. III. 13) die Gemeinde vermocht, bei erkannter Fruchtlosigkeit des Schreibens an Sr. Majestät noch einmal zu dem Geistl. Ministerium ihre Zuflucht zu nehmen; darüber nun s. Nr. VI.

VI.

Neue Bittschrift der Hallischen lutherischen Gemeinde an das Königl. Geistl. Ministerium, und Erfolg.

(Vgl. Nr. III. 13)

Hoch- und Wohlgeborner Freiherr,
Hochgebietender Herr Geheimer Staatsminister,
Gnädiger Herr!

Die ehrfurchtsvoll unterzeichneten lutherischen Familienväter in und nahe bei Halle erkühnen sich, in ihrem, der Ihrigen und mehrerer lutherischen Familien und Einzelnen Namen Ew. Excellenz mit einer unterthänigen Vorstellung zu nahen.

Unsere an Ew. Excellenz gelangte allerunterthänigste Bittschrift an Sr. Majestät vom 7. v. M. hat bis jetzt kein günstiges Resultat für uns gehabt. Vielmehr hat die Königl. Regierung zu Merseburg unterm 18. v. M. unter Mittheilung Einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9. März unsere gemeinsame lutherisch kirchliche Erbauung uns bei 1 bis 50 Thlr. Geldstrafe oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt. Wir stellten hierauf derselben unterm 3. Mai ehrerbietigst vor, daß die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. März in ihrem Verbote von Zusammenkünften zu außerkirchlicher Religionsübung unsere lutherisch kirchliche Erbauung nicht treffen könne, weil Sr. Majestät in dem Allerhöchsten Erlasse vom 28. Febr. die fortdauernde kirchliche Geltung der symbolischen Bücher anzuordnen geruht haben, und also auch jener an sich zweideutige Begriff „außerkirchlich" nur nach dem deutlichen Artikel VII. der Augsb. Conf. bestimmt und erklärt werden könne. Ohnehin solle dem Allerhöchsten Erlasse zufolge der Beitritt zur Union nur Sache des freien Entschlusses seyn; uns aber sei der freie Entschluß dazu, weil in dem Allerhöchsten Erlasse die Union für eine solche erklärt werde, die kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses bedeute, sondern nur in der äußeren kirchlichen Gemeinschaft mit Andersgläubigen bestehe, also nur für eine äußere rituelle, wie sie in den luth. Bekenntnißschriften (Concordienformel Art. 10.) verboten ist, nicht möglich, und wir seien überzeugt, daß die durch Se. Majestät ausgesprochene Freistellung der Union nicht so gemeint sein könne, als ob Diejenigen, welche Glieder der unirten Kirche nicht mit ihrem Willen seyn möchten, es wider ihren Willen sein müssen. Diese gehorsame Eingabe mißdeutete die Königl. Regierung so, als meinten wir, daß der Allerhöchste Erlaß vom 28. Febr. uns nicht treffen könne, und zeigte dabei unterm 9. d. M. uns blos an, daß sie „die schon festgesetzten Strafen nicht nur einziehen, sondern im Fall des fortgesetzten Ungehorsams auch schärfen werde, wenn wir uns ferner beigehen ließen,

außer-kirchliche Versammlungen zu halten, bevor wir die Genehmigung des Königl. Consistorii erhalten hätten." Wir wiederholten daher unterm 17. d. M. pflichtmäßig unsere gehorsame Eingabe vom 3. d. M., und bekannten der Königl. Regierung zugleich ehrerbietigst, daß dieselbe das wahre Wesen unserer kirchlichen Bestrebungen keinesweges würdige, wenn dieselbe uns warne, in fortgesetztem Ungehorsam uns nicht ferner beigehen zu lassen, außer-kirchliche Versammlungen zu halten, daß wir unseren lutherisch-kirchlichen Gottesdienst vielmehr stets nur gehalten hätten, durch das göttliche Wort und unser Gewissen genöthigt, und durch das Staatsgesetz berechtigt. Gewalt und Strafe, wäre sie auch die härteste, sei an sich eben so unvermögend, die Begriffe von Recht und Pflicht umzugestalten, und die nach Recht und Pflicht Handelnden, wenn sie Gott fürchteten, zu schrecken, als irgend eine officielle Erklärung, ginge sie auch von der höchsten Macht aus, ein klares Resultat der Kirchengeschichte umzustoßen. Aus letzterem Grunde seien wir, dünke uns, nun freilich auch außer Stande, die Erlaubniß Eines Königl. Consistorii als unserer geistlichen Obrigkeit für unsere lutherisch-kirchliche Erbauung nachzusuchen. Der Kirchengeschichte zufolge sei und bleibe die unirte Landeskirche des Königl. Preuß. Staats mit ihren rein kirchlichen Behörden, wie die Consistorien es seien, eine von der historischen lutherischen Kirche verschiedene, und die Königl. Regierung möge daher selbst entscheiden, ob wir, wollten nnd müssen wir in diesem die Uebung des Kirchenregiments betreffenden Puncte nach dem in Religionssachen noch jetzt geltenden Westphälischen Frieden Artik. VII. §. 1. uns richten, mit der Bitte um Erlaubniß zu irgend einem kirchlichen Act an das unirte Königl. Consistorium zu Magdeburg gewissenshalber, ohne unser lutherisch-kirchliches Recht dadurch völlig aufzugeben und also unsern Glauben zu verleugnen, uns wenden dürften oder nicht. Hieraus beschied uns die Königl. Regierung unterm 21. d. M., daß wir bei dieser Gesinnung für unsere gemeinsame Erbauung die Genehmigung des Staats durch Ein Königl. Hohes Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nachzusuchen hätten, sie selbst aber fernere Eingaben von uns unbeantwortet lassen, und unsere gemeinsame Erbauung rücksichtslos strafen werde. So erkennt mithin die Königl. Regierung zu Merseburg thatsächlich die kirchliche Geltung unseret luth. Bekenntnisse nicht mehr an; ein Act, den wir indeß fern davon sind derselben zum Vorwurf zu machen, da wir aus einer genaueren Betrachtung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Febr. auch selbst die Ueberzeugung gewonnen haben, daß in demselben von einer fortdauernden kirchlichen Geltung der Bekenntnißschriften der luth. Kirche nicht die Rede sei und innerhalb einer solchen Union auch nicht die Rede seyn könne.

Uns aber liegt es jetzt ob, dem Befehl der Königl. Regierung pflichtmäßig möglichst nachzukommen, und wir nahen uns daher

Ew. Excellenz ehrfurchtsvoll mit der unterthänigen Erklärung, daß wir in allen Punkten, die nicht durch Verschiedenheit der Localität sich einigermaßen modificiren, der unterthänigen Bitte unserer schlesischen Glaubensgenossen, der Lutheraner in Schlesien, welche ihr gehorsamstes Gesuch um Anerkennung der Rechte ihrer Kirche, sowohl überhaupt, als auch hinsichtlich lutherisch-kirchlicher Nothgottesdienste insonderheit, in einer gemeinsamen Eingabe, datirt Breslau d. 4. April 1834, vor Ew. Excellenz ausgesprochen haben, uns förmlichst anschließen. Auch wir sind der historischen (also nicht unirten) lutherischen Kirche von Herzen treu zugethan in dem Glauben, den ihre bekannten sechs Bekenntnißschriften (nächst den 3 ökumenischen Symbolen) bestimmt aussprechen, und darum frei von allen separatistischen Ansichten und Bestrebungen, die nur irregeleitetes Urtheil uns vorwerfen könnte. Auch uns stehen, wie jenen unseren Glaubensgenossen, dieselben kirchlichen Rechte seit Jahrhunderten zu, zum Theil ursprünglich in denselben öffentlichen Urkunden, als in dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 und in dem Westphälischen Frieden von 1648, welcher letztere unsere Vorfahren in dem Herzogthume Magdeburg zugleich dem Scepter des erlauchten Hauses Brandenburg unterwarf, feierlich ausgesprochen, zum Theil seitdem in allgemeinen (als in dem Landtagsabschiede des Churf. Friedrich Wilhelm, gegeb. Cöln an der Spree am 26. Jul. 1653, in dem Allg. Landrechte u. s. w.), wie in besonderen Zugeständnissen und Erklärungen (an unsere Stadt, deren Universität u. s. w.) der durchlauchtigsten Churfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen uns aufs festeste versichert. Auch wir flehen und hoffen daher mit jenen unseren schon viel länger geprüften schlesischen Glaubensgenossen in unserem schweren Gewissensdrucke, der gerade jetzt am härtesten wird, weil die neuesten Zwangsmaaßregeln es unseren Bekenntnissen zufolge uns zur Gewissenspflicht gemacht haben, hinfort aller und jeder Theilnahme am Gottesdienste in unirten Kirchen uns gänzlich zu enthalten, und wir also durchaus ohne alle gemeinsame Erbauung sein sollen, von der Gerechtigkeit und Huld Ew. Excellenz endliche Hülfe und Rettung; aber auch wir sind mit ihnen bereit, um unsers Glaubens und Bekenntnisses willen Alles zu leiden, Alles zu opfern.

In tiefer Ehrfurcht verharren wir

Ew. Excellenz

unterthänige

Dr. Guerike in Halle.
Hubert, Tischlermeister daselbst.
Müller, Ziegelbrennermeister in Planena.
Weber, Schenkwirth und Cossath daselbst.
Biehle, Maurer in Beesen.

Halle, am 26. Mai 1834.

Hierauf erhielten wir unterm 19. Juni „citissime,“ während der Anwesenheit des Herrn Bischofs Dräseke in Halle, zum Bescheide die den Schlesiern zugesandte Verfügung, worin das Ministerium ganz kurz die schlesische und unsere Ueberzeugung von der Verschiedenheit der unirten und der lutherischen Kirche für „eine grundlose Voraussetzung und völlig unhaltbare Behauptung“ und ohne Weiteres das schlesische und unser Gesuch „für unstatthaft“ erklärt, nebst einem Abdrucke des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Febr. „wobei es, wie bei den gleichzeitig zur Erhaltung der Ordnung und des Friedens in der Kirche Allerhöchsten Orts angeordneten Maaßregeln, hinfort sein Bewenden haben müsse.“

VII.

Policeiliche Störung einer freundschaftlichen Gesellschaft bei Dr. Guerike.

Schreiben an das Königl. Geist. Ministerium.

Des Prof. Dr. Guerike zu Halle unterthänigste Bitte um gnädige Sicherstellung gegen gewaltsame Eingriffe in sein Privatrecht und seine amtliche Ehre.

Ein Königl. Hohes Ministerium der Geistl., Unterr.- und Medic. Angell. bitte ich ehrfurchtsvoll und unterthänig um gnädigen Schutz gegen einen gewaltsamen Eingriff in meine amtliche Ehre und in mein Privatrecht. Am Himmelfahrtstage d. J. Nachmittags vier — an demselben Tage, der seit Jahren in Halle durch wüste Gelage und Umherstreifereien von Morgens zwei Uhr an bis in die Nacht so geschändet wird, daß die Gotteshäuser fast ganz leer stehen — hatte ich mit meiner Familie mir eine Gesellschaft von Freunden und Freundinnen als Kaffeegäste eingeladen. Wir waren aber kaum eine Stunde beisammen, die wir in traulichem Gespräch bei einer einfachen Bewirthung zugebracht hatten, als ich herausgerufen ward. Unmittelbar vor der Thür des Zimmers fand ich zwei Policeidiener, welche mir auf gebieterische Weise anmutheten, sogleich meine Gesellschaft zu entlassen. Ich stellte ihnen vor, es müsse hier ein Mißverständniß obwalten, die im Zimmer befindliche Gesellschaft sei lediglich eine Kaffeegesellschaft; es sei und werde weder die Bibel oder irgend ein christliches Buch gelesen oder ein Vortrag gehalten, noch gesungen, noch gebetet. Die Policeidiener aber glaubten mir nicht, drangen in das Zimmer, und forderten mit bedecktem Haupte, mit so drohenden Geberden, als wollten sie sogleich gewaltsam Hand anlegen, und mit den gröbsten Worten die Anwesenden auf, sich sogleich zu entfernen. Ich stellte nochmals vor, daß hier nothwendig ein Mis-

verständniß obwalten müsse, fing aber sodann, da dies nichts fruchtete, selbst an, meine Gäste zu bitten, dieser rohen Gewalt zu weichen. Doch bald ermannte ich mich, wiederholte meine frühere Erklärung, ersuchte die Policeidiener dies gehörigen Orts zu melden und dann wieder zu erscheinen und bat meine Gäste ungestört zu bleiben. Wir blieben nun noch heiter und fröhlich bis nach sieben Uhr beisammen, und trennten uns dann ohne uns des Verbrechens, gemeinsam etwas zur Erbauung aus der Bibel oder einem christlichen Buche zu lesen und zu betrachten, zu singen oder zu beten, nur irgend schuldig gemacht zu haben, wohl wissend, daß es sich nicht zieme, gottesdienstliche Feier heuchlerischerweise mit Kaffeegesellschaft zu verschmelzen. Unterdeß hatten die Policeidiener etwa eine Viertelstunde dicht vor meinen Zimmern und noch viel längere Zeit in meinem Hause überhaupt sich umhergetrieben, ich aber sogleich bei dem hiesigen Magistrat ein schriftliches Gesuch um Bestrafung solcher Ungebührniß eingereicht, und ich ließ seitdem diese Sache, deren Ruchbarkeit leider die betheiligte Behörde nur lächerlich machen konnte, völlig ruhen. Zu meinem Erstaunen aber ward ich gestern, fast drei Wochen nach dem Vorgange, aufs hiesige Rathhaus citirt, woselbst mir aus einem größeren Actenfascikel, diesen Vorgang betreffend, die schriftlichen Aussagen jener beiden Policeidiener zur Beantwortung und resp. zum Eingeständniß und zu meiner sofortigen Bestrafung vorgelegt wurden. Die beiden Leute hatten ungefähr Folgendes bekannt, „sie hätten mich in meinem Zimmer in einer Gesellschaft an einem ausgezeichneten Sitze vor einem großen Buche predigend gefunden, die Anwesenden wären mit Gesangbüchern versehen gewesen, das Fortepiano habe geöffnet gestanden und vor demselben jemand gesessen, 16 Kaffeetassen hätten sich auf dem Tische befunden, aber ganz rein und ungebraucht, eine Kaffeekanne sei nicht zu bemerken gewesen, u. s. w.“ Wort für Wort lautere Unwahrheit. Ich setzte derselben ruhig, obwohl nicht ohne Lächeln, die Wahrheit entgegen, sollte aber darauf die bei mir zugegen Gewesenen namhaft machen, und weigerte mich für jetzt billig dessen, indem ich mir das Recht zustehend halte, nach meinem Belieben mir theuere Personen zum Kaffee und dergl. bei mir einzuladen — was bei meinen beschränkten Verhältnissen ohnehin nur selten geschehen kann — ohne auf dem Policeiamte deren Namen anzugeben zu brauchen. Gern würde ich nun auch jetzt diese die betheiligte Behörde leider immermehr prostituirende Sache gänzlich begraben sein lassen, und Ein Hohes Ministerium nicht mit einem solchen Bagatell, das zu berühren ich mich sonst schäme, behelligen, umsomehr da die Policeibehörde vor der ich erscheinen mußte, Hr. Pol. Secr. S., mich durchaus höflich behandelte, sähe ich nicht aus dem dreiwöchigen Aufschub der Inquisition über jenen meinen Kaffeebesuch deutlich, daß directer oder indirecterweise die Königl. Regierung zu Merseburg, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, an welche der hiesige Magistrat alle, mich und meine kirchliche

Stellung irgend berührenden Vorfälle zu berichten hat, die Untersuchung veranlaßt habe. So wenig ich nun auch durch Policeidiener, die meine Worte für Lügen halten, und mir zumuthen, erbetene Kaffeegäste auf ihr Wort auseinander zu treiben, mich beleidigt erachte, so befremdlich würde es mir doch seyn, wenn eine Hohe Verwaltungsbehörde, gegen die ich in allen meinen bisherigen vielen Verhandlungen mit derselben, wie gegen jeden, mich lauterer unbedingter Wahrhaftigkeit befleißigt habe, mich gleicherweise für einen Lügner und für einen Mann thatsächlich erklärte, der die Theilnehmer an seinen einfachen Kaffeegesellschaften policeilich namhaft zu machen verpflichtet sei, und ich kann hierin nur eine Gefährdung der Ehre meines Amtes und meiner Würde und einen gewaltsamen Eingriff in mein Privatrecht erblicken, wogegen ich eben den Schutz und die Sicherstellung Eines Hohen Ministerii ehrfurchtsvoll und unterthänigst zu erbitten mich verbunden halte.

Halle, am 28. Mai 1834.

Der ich in tiefster Ehrfurcht verharre
Eines Königl. Hohen Ministerium's
unterthäniger
F. Guerike.
Doctor und außero. Prof. der Theol.

Hierauf ließ das Ministerium den Bittsteller (zufolge Rescripts der Geh. Kanzlei an denselben vom 5. Juni) durch die Königl. Regierung, die Verklagte, bescheiden, sich selbst jedoch, weil das Scandal wohl zu groß gewesen, eine Abschrift des Bescheides von derselben einreichen.

VIII.

Absetzung des Kinderlehrers Winter zu Planena und nachfolgende Correspondenz dieserhalb mit den höchsten Behörden.

(Vgl. oben Nr. III, 9.)

Winter's abgeforderte Erklärung an den unirten Prediger der Parochie Ammendorf, Beesen und Planena.

Hochehrwürdiger Herr,
Hochzuverehrender Herr Pastor!

Indem auch ich Ihnen meinen ehrerbietigsten und herzlichsten Dank für die besondere Gewogenheit sage, mit welcher Sie vor einigen Tagen sich über meine religiösen Ueberzeugungen mit mir unterredet haben, kann doch auch ich schriftlich im Wesentlichen

nichts Anderes erklären, als was meine beiden väterlichen Freunde, der Ziegelmeister Müller und der Gastwirth Weber hieselbst, Ew. Hochehrwürden erklärt haben, daß nehmlich auch ich von ganzem Herzen der alten evangelisch-lutherischen Kirche zugethan bin und bleiben will, und also auch nur in deren Gemeinschaft das heilige Sacrament feiern kann*). Dabei fühle ich mich nur noch gedrungen, Ihnen, Hochzuverehrender Herr Pastor, hiemit zu betheuren, daß ich, so wahr mir Gott helfe, den hochwichtigen Pflichten des mir anvertrauten theuren Berufs nur immer treuer und treuer obliegen werde**); und wenn ich das thue, darf ich als Unterthan eines gerechten Monarchen, in dessen Staaten seit Jahrhunderten die Grundsätze und Rechte der lutherischen Kirche vollständig anerkannt und genehmigt sind, lutherische Lehre aber nirgends und niemals, auch seit der Union nicht, verboten worden ist, doch gewiß ein Loos nicht fürchten, dessen Eintritt Ew. Hochehrwürden ohne Zweifel nur in Ihrer väterlichen Besorgniß mir andeuteten, ich aber durch unterthänigste Appellation an die höchste Staatsbehörde abzuwenden um der guten Sache willen verpflichtet seyn würde. Doch ich wage bis jetzt mir es gar nicht lebhaft vorzustellen, daß die evangelische Kirche mich verfolgen könnte.

Möchten Sie doch, verehrtester Herr Pastor, Ihre mir so überaus schätzbare Gewogenheit mir auch in Zukunft nicht entziehen, und versichert seyn, daß ich in tiefer Ehrerbietung und dankbarster Ergebenheit verharre

Ew. Hochehrwürden
gehorsamster Diener
Kinderlehrer Winter.

Planena, am 21. Januar 1834.

2.

Schreiben des unirten Superintendenten Dr. Phil. Tiemann an Winter.

Extract aus dem Königl. Regierungs-Rescript dat. Merseburg, 13. Febr. präs. Halle, 22. Febr. 1834, den Kinderlehrer Winter betreffend.

An
den Herrn Superintendenten ꝛc. Tiemann ꝛc.
zu Halle.

„Aus den von dem Ortsschulzen Knittel zu Planena unter „dem 24. v. M. vor Ihnen zu Protocoll gegebenen Gründen ist

*) Auch eine bestimmte Erklärung über den Abendmahlsgenuß hatte ausdrücklich der Prediger von Winter gefordert. A. d. H.

**) Der Kinderlehrer zu Planena, wo sich kein Kirchgebäude befindet, hat nehmlich keinen Kirchdienst zu verrichten. A. d. H.

„die schleunige Entlassung des Kinderlehrers Winter dringend noth-
„wendig. Dieser stellen sich auch, da derselbe nicht confirmirt ist,
„gesetzliche Hindernisse nicht entgegen. Ew. ꝛc. haben daher den ꝛc.
„Winter einen der nächst gelegenen Tage nach Eingang dieser
„Verfügung vor sich zu fordern, um denselben nochmals zu belehren,
„daß durch die Einführung der erneuerten Agende und selbst durch
„Union eine Grundlehre der evangelisch-lutherischen Kirche nicht auf-
„gehoben worden ist, und daß es nicht Gewissenszwang sey, wenn
„er als Lehrer in einer Gemeinde nicht angestellt bleiben könne, von
„deren kirchl. Gemeinschaft er sich nach seiner Eingabe vom 21. v.
„M. losgesagt hat. Beharrt derselbe bei der von ihm schriftlich
„abgegebenen Erklärung, worin er bekennt, die Gemeinschaft mit der
„evangl. Landes-Kirche nicht fortsetzen zu können, so beauftragen
„wir Sie denselben augenblicklich seines Amtes zu entlassen, und
„für die sofortige Anstellung eines andern Kinderlehrers Sorge zu
„tragen. Nimmt er aber diese Erklärung zurück, so ist ihm eine
„Frist bis Ostern zu setzen, in welcher er seine Stelle verlassen und
„sich um eine andere bewerben muß, indem die genaue Verbindung
„mit den beiden Familienväter, die von der Kirchen-Gemeinschaft
„sich getrennt haben, Mißtrauen und Spannung in der Gemeinde
„unvermeidlich unterhalten muß.

Merseburg, den 13. Februar 1834.

Königl. Regier., Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

(gez.) v. Krosigk.

Der obigen Verfügung Königl. Hochl. Regierung gemäß fordere ich Sie auf, sich am nächsten Mittwoch, 26. Febr. c. Nachmittags 3 Uhr bei mir einzufinden, um die Hochvorgeschriebenen Belehrungen zu erhalten. Wenn Sie in Folge derselben Ihre unter dem 21. Febr. c. bei dem Herrn Pastor Hoffbauer eingereichte Erklärung zurücknehmen, so werde ich Ihnen eröffnen, unter welchen Bedingungen Sie noch bis zum 1. April d. J. in der Kinderlehrerstelle zu Planena verbleiben dürfen. Wofern Sie aber bei Ihrer eingereichten Lossagung von der evangl. Landes-Kirche beharren, so bleibt mir nur übrig, Sie darüber aufzuklären, daß und warum Sie auf dem Grunde der Hochl. Regierungs-Verfügung unverzüglich entlassen werden müssen.

Halle, den 23. Februar 1834.

Der Königl. Superintendent der Ersten Hallischen Diöces ꝛc.

Dr. Tiemann.

An
den Kinderlehrer
Herrn Winter
zu Planena.

3.

Schreiben Winter's an das Königl. Geistl. Ministerium.

Der Kinderlehrer Winter zu Planena bei Halle bittet ehrfurchtsvoll und unterthänigst um gnädige Verhinderung der ihm um seines lutherischen Glaubens willen gedrohten Amtsentsetzung.

Einem Königl. Hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nahe ich mich ehrfurchtsvoll und unterthänigst mit einem durch dringende Noth mir abgenöthigten Flehen, das ich in so einfachen kurzen Worten auszusprechen mich erkühnen muß, weil die nothwendigste höchste Eile nichts Weiteres hinzuzufügen gestattet.

Auf Befehl des Herrn Pfarrers Hoffbauer in Ammendorff, gab ich demselben unterm 21. Januar d. J. die in der Beilage A. von mir unterthänigst beigefügte schriftliche Erklärung ab, und gestern erhielt ich von dem Herrn Superint. Tiemann zu Halle das in der Beilage B. von mir ehrfurchtsvoll angefügte Rescript. Demzufolge soll ich morgen, wenn ich meinen Glauben nicht verleugnen will, sogleich meines Amtes entlassen werden. Verleugnen kann und darf ich nicht, und rathlos, wie ich dann doch dem mir angedrohten äußersten Mißgeschicke entgehen möchte, das ich durch meine Amtsführung, wie die mit unterthänigster Bitte um gnädige Rücksendung im Original beigefügten 6 Zeugnisse sie darstellen *), nicht verschuldet zu haben mir bewußt bin, weiß ich nichts Anderes, als vertrauensvoll meine Zuflucht zu der Gerechtigkeit und Gnade Eines Hohen Ministerii zu nehmen, und daß das geschehen, morgen dem Herrn Superint. Tiemann zu bekennen.

Der gnädigen Vergebung einer Kühnheit, die nur ein Fall so ganz außerordentlicher Art mir möglich gemacht hat, darf ich gewiß um meiner Drangsal willen mich getrösten; der ich in tiefster Ehrfurcht ersterbe

Eines Königl. Hohen Ministerii

unterthänigster
Kinderlehrer Winter.

Planena, am 25. Febr. 1834.

4.

Antwort.

Das Ministerium kann die Bestimmung der Königlichen Regierung zu Merseburg, daß Sie von Ihrem Ihnen nicht definitiv

*) Diese Zeugnisse lauten sämmtlich sehr ehrenvoll für H. Winter. A. d. H.

anvertrauten Amte entlassen werden sollen *), nur bestätigen, da durch Ihre Lossagung von der kirchlichen Gemeinschaft mit der Gemeinde Planena, deren Kinder Sie zu unterrichten haben, Sie durch sich selbst außer Stand gesetzt worden sind, den Pflichten Ihres Amtes vollständig zu genügen. Auch kann die in Ihrer Vorstellung vom 25. v. M. erbetene Abänderung dieses Beschlusses um so weniger eintreten, als Sie, ungeachtet Ihnen von den betreffenden Behörden die Versicherung und auch die nöthige Belehrung ertheilt worden ist, daß durch die Einführung der Agende so wenig, als durch die Annahme der Union eine Glaubens-Veränderung bewirkt sei, nicht zu der Einsicht gelangt sind, daß die lutherische Kirche mit ihren Bekenntnißschriften in ihrer vollen Würde erhalten worden ist und fortbesteht. Das unterzeichnete Ministerium wiederholt Ihnen hiermit die desfallsige Versicherung und fordert Sie auf, der Stimme Ihrer gesetzlichen Obrigkeit Gehör zu geben, letzteres aber nach Ihrer Pflicht denen zu verschließen, welche in selbstischer Ueberschätzung des Werthes ihres Urtheils bemüht sind, andere zu deren Verderben und zu deren schwerer Verantwortlichkeit gegen die Anordnungen aufzureizen, welche unser frommer Landesherr zum wahren Wohl der evangelischen Kirche zu treffen sich bewogen gefunden hat. Die Anlagen Ihrer Vorstellung erfolgen hierneben zurück.

Berlin, den 15. März 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Altenstein.

An
den Kinderlehrer
Herrn Winter
zu Planena.

5.

Ein Königl. Hohes Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat geruhet, unterm 15. d. M., meine von der Königl. Regierung zu Merseburg um meines lutherischen Glaubens und Bekenntnisses willen ausgesprochene Amtsentsetzung zu bestätigen, aus dem Grunde, weil ich „durch meine Lossagung von der kirchlichen Gemeinschaft mit der Gemeinde Planena mich selbst außer Stand gesetzt habe, den Pflichten meines Amtes vollständig zu genügen.“ Ein Hohes Ministerium wolle aber gnädigst gestatten, daß ich Hochdemselben hierauf ehrfurchtsvoll und unterthänigst vorstelle, wie eine solche Lossagung in meinem Schreiben

*) Aber Winter war bereits wirklich am 26. Febr. durch den Superint. Tiemann in Gegenwart des Predigers und Schulmeisters der Parochie Ammendorf seines Amtes entsetzt worden. Die s. g. Belehrung des Superintendenten hatte ihn natürlich nicht zur Verleugnung seines Glaubens vermocht. A. d H.

an den Herrn Prediger Hoffbauer zu Ammendorff, um welches Schreibens willen allein zufolge des Königl. Regierungsrescripts meine Amtsentsetzung ausgesprochen worden ist, und welches ich Einem Hohen Ministerium abschriftlich hier von neuem ehrfurchtsvoll beizufügen mich erkühne, auf keine Weise enthalten ist, indem ich darin lediglich, ohne alle Beziehung auf die Gemeinde Planena, erklärt habe, daß ich ein Glied der lutherischen Kirche sein und bleiben, und also auch nur in der Gemeinschaft dieser Kirche das heilige Sacrament feiern wolle, in welchen Worten Ein Hohes Ministerium eine Lossagung von der kirchlichen Gemeinschaft mit der Gemeinde Planena um so weniger sehen wird*), da Hochdasselbe in dem Hohen Rescript vom 15. d. M., es auszusprechen geruht hat, „daß die lutherische Kirche" — die doch auch allein von jeher bis zur Einführung der Union in der Gemeinde Planena bestanden hat — „mit ihren Bekenntnißschriften in ihrer vollen Würde erhalten worden ist und fortbesteht." Mit dieser Hohen Erklärung stehen freilich vielfache Erklärungen der mir näheren hochverehrten kirchlichen Behörden**) in bestimmtem Widerspruche. Gehört aber diesem zufolge auch wirklich ein Theil der Planenaer Gemeinde, mit dem Herrn Prediger zu Ammendorff, seit der Einführung der Union und fortdauernd der lutherischen Kirche nicht mehr an, so hat doch die ganze Gemeinde vor sieben Jahren mich als einen Kinderlehrer der lutherischen Kirche ordnungsmäßig angenommen, und ich kann mich nicht davon überzeugen, daß ich als ein solcher in einem Staat, in welchem die lutherische Kirche seit Jahrhunderten alle Rechte und Freiheiten hat, und von der Hohen Behörde einer Kirche, welche den rein lutherischen Glauben und die rein lutherische Lehre erhalten zu haben sich rühmt, gerechterweise entsetzt werden dürfe, zumal da es notorisch nicht wenige Lehrer in niederen und höheren evangelischen Lehranstalten unsers Staats giebt, welche durch Leugnung und Bestreitung der wesentlichsten christlichen Wahrheiten sich thatsächlich von jeder historisch bestehenden christlich-kirchlichen Gemeinschaft losgesagt und so augenscheinlich sich gänzlich außer Stand gesetzt haben, den Pflichten ihres, zum Theil überaus einflußreichen, christlichen Lehramtes zu genügen, und welche dennoch, selbst bei stattbehabter Klage, in Amt und Würde verbleiben. Indem ich so mich für einen ohne genügende Ursach, ja wohl ungerechterweise unter Obwaltung irgend eines Mißverständnisses seines allein ihm Nahrung und Obdach gewährenden Amtes Entsetzten halten muß, glaube ich Einem Hohen Ministerium die ehrfurchtsvolle Erklärung schuldig zu sein, daß ich, so wie dem Vernehmen nach auch ein Theil der Gemeinde Planena,

*) Und doch hatte das Ministerium dies Schreiben so gedeutet, indem es dasselbe aus freiem Antriebe Winter'n mit den Zeugnissen remittirt und darin das Wort nur („und also auch nur in deren Gemeinschaft ꝛc") unterstrichen hatte. A. d. H.

**) Vgl. nur z. B. Nr. 2. A. d. H.

sofort bei seiner Majestät allerunterthänigste Klage zu führen mich leider verpflichtet sehe.

Der ich in der tiefsten Ehrfurcht ersterbe

Eines Königlichen Hohen Ministerii

unterthänigster

Kinderlehrer Winter.

Planena bei Halle, am 29. März 1834.

6.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Majestät geringster Unterthan wagt es, im Bewußtseyn der Gerechtigkeit seiner Sache und in dem Gefühle dringender Noth, seine Zuflucht zu den Stufen Allerhöchst Ihres Thrones zu nehmen, um hier die Gerechtigkeit zu finden, welche Ew. Majestät Provinzialregierung zu Merseburg und Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ihm versagen.

Seit sieben Jahren verwalte ich das mir anvertraute Amt eines Kinderlehrers der sehr kleinen Gemeinde Planena mit aller Treue, die Gottes Gnade mir schenkt, worüber ich Ew. Majestät einige Zeugnisse meiner Vorgesetzten, die ich in größerer Anzahl Allerhöchst Ihrem Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten im Original eingesandt habe, in Abschrift (sub. Litt. A.) allerunterthänigst beizufügen mich erkühne. Im Januar d. J. von dem Herrn Prediger der Parochie Ammendorff, zu welcher auch Planena gehört, durchaus ohne eine von mir gegebene Veranlassung zu einer schriftlichen Erklärung über meinen Glauben und mein kirchliches Bekenntniß aufgefordert, erklärte ich demselben ehrerbietigst am 21. Januar in dem allerunterthänigst angeschlossenen Schreiben (Litt. B.), daß ich von ganzem Herzen der alten evangelisch-lutherischen Kirche zugethan sei und bleiben wolle. Diese meine nach Pflicht und Gewissen von mir gegebene Erklärung aber hat Ew. Majestät Provinzialregierung zu Merseburg in dem Grade mißfallen, daß ich auf deren Befehl am 24. Februar vom Herrn Superintendenten Tiemann zu Halle die Aufforderung erhielt, am 26. Februar vor demselben zu erscheinen, um, falls ich nicht jene meine schriftliche Erklärung zurücknehme, — also meinen Glauben verleugnete! — augenblicklich meines Amts entsetzt zu werden. Rath- und hülflos, wie ich war, wußte ich nichts Anderes zu thun, als am Tage vor dem gestellten Termin in dem allerunterthänigst (Litt. C.) beigefügten Schreiben Ew. Majestät Geistliches Ministerium um Gerechtigkeit und Hülfe anzuflehen, und daß dies geschehen, vor dem Herrn Superintendenten ehrerbietigst zu erklären. Dennoch entsetzte derselbe mich feierlich meines Amtes, und die Beobachtung meiner Lehrerpflichten war mir

seitdem bei harter Policeistrafe verpönt. Ich unterrichtete nun bloß privatissime auf dringendstes Verlangen einiger Familienväter, gerade derer, was ich als in Gottes Gegenwart sage, bei denen allein in Planena ein lebendig christlicher Sinn sich erkennen läßt, als deren interimistischer Hauslehrer, ihre Kinder, und erwartete sehnsüchtig die Entscheidung Eines Hohen Ministerii. Auch diese aber ist jetzt ganz zu meinen Ungunsten ausgefallen. Meine von Ew. Majestät Provinzialregierung zu Merseburg lediglich um meines evangelisch-lutherischen Glaubens und Bekenntnisses willen ausgesprochene Amtsentsetzung ist unterm 15. März von Einem Hohen Ministerio aus dem Grunde bestätigt worden, weil ich mich von der kirchlichen Gemeinschaft mit der Gemeinde Planena losgesagt habe. Dies ist freilich in jener meiner schriftlichen Erklärung auf keine Weise geschehen, und würde jedenfalls unter den hier obwaltenden Verhältnissen und bei der durch den Westphälischen Frieden und abermals durch den 16ten Artikel der Bundesacte den verschiedenen Glaubensparteien zugesicherten Gleichheit der politischen und bürgerlichen Rechte auch nicht strafbarer sein, als es strafbar wäre, wenn der Kinderlehrer einer großentheils lutherisch sein und bleiben wollenden Gemeinde der Union beiträte. Doch das Urtheil über mich ist leider bereits gefällt, Appellationen scheinen die mir näheren hochverehrten Behörden nicht zu berücksichtigen, und ich habe daher nun, zumal da dem Vernehmen nach mein bestellter Nachfolger in dem Kinderlehreramte bereits im Begriff seyn soll, hieselbst anzuziehen, von Ew. Majestät Provinzialregierung zu Merseburg, will ich nach den gewaltsamen Verfolgungsmaaßregeln urtheilen, welche dieselbe gegen andere lutherische Bekenner in meiner Nähe verfügt und vollziehen läßt, schwerlich etwas Anderes zu erwarten, als daß ich durch Policeigewalt selbst von meinen interimistischen Hauslehrerpflichten werde getrennt, und ganz amt- und obdachlos gemacht werden.

So bleibt mir nichts Anderes übrig, als Ew. Majestät Throne fußfällig zu nahen, mit dem allerunterthänigsten Flehen um Gerechtigkeit und Schutz. Daß ich zu diesem letzten menschlichen Schritte mich verpflichtet hielte, habe ich vor fast vierzehn Tagen Einem Hohen Ministerium ehrfurchtsvoll angezeigt, indem ich zugleich offen darzulegen mich erkühnte, aus welchen Gründen ich das Verfahren gegen mich nicht als gerecht erkennen könne, und ich flehe Ew. Majestät fußfällig an, auch dieses allerunterthänigst beigefügte Schreiben (Litt. D.) Allerhöchst Ihrer eigenen Prüfung würdigen zu wollen. Möge der allmächtige und barmherzige Gott Ew. Majestät segnen mit seinem reichsten Segen, daß Allerhöchstdieselben lange, lange noch die Zuflucht der Bedrängten und Verfolgten sein können!

In der allertiefsten Ehrfurcht und Unterwürfigkeit ersterbe ich

Ew. Majestät

allerunterthänigster

Kinderlehrer Fiedrich Winter.

Planena bei Halle am 9. April 1834.

7.

Das Ministerium eröffnet Ihnen auf Ihre anderweitige Eingabe vom 29. v. M., daß die Gemeinde zu Planena mit ihrem Prediger Hoffbauer zu Ammendorf unausgesetzt zur lutherischen Kirche gehört*), da, wie auch von des Königs Majestät mehrfach erklärt und von den geistlichen Behörden bei jedem Anlaß in Erinnerung gebracht worden ist, der Beitritt zur Union einen Confessions-Wechsel nicht in sich schließt. Wenn Sie dennoch, unter der Behauptung, daß Sie selbst zur lutherischen Kirche gehören, jene Gemeinde aber nicht, sich selbst von deren Kirchengemeinschaft ausschließen, so haben Sie, wenn Befangenheit des Urtheils Sie hindert, den richtigen Gesichtspunkt zu fassen, oder die Falschheit der von Andern Ihnen beigebrachten Irrthümer einzusehen, lediglich sich allein es beizumessen, wenn Sie von dem Ihnen nicht einmal definitiv übertragenen Amte als Schullehrer entlassen werden, da Ihnen die Kinder einer Gemeinde nicht anvertraut werden können, deren ächt lutherischen Glauben Sie öffentlich in Zweifel zu stellen oder wohl gar zu bestreiten sich deshalb unterfangen, weil diese Gemeinde dem Beispiele und der Aufforderung ihres frommen Landesherrn und der ersten lutherischen Theologen mit vielen Millionen dem Herrn treu ergebener lutherischer Christen folgend, die Union angenommen hat.

Das Ministerium erinnert Sie, die schwere Verantwortung vor Gott, welche Sie durch Ihre Anklage auf sich nehmen, wohl zu erwägen und zu bedenken, daß Ihnen, der Sie von Ihrer rechtmäßigen Obrigkeit gewarnt und belehrt werden, die Sie verführenden irrigen Schlüsse und Lehren Anderer nicht zur Entschuldigung gereichen können. Es muß deshalb, da die Behörden nur ihre Pflicht zu erfüllen haben, wie hieraus von selbst folgt, bei dem Ihnen am 15. v. M. ertheilten Bescheide sein Bewenden behalten.

Berlin, den 17. April 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An
den Kinderlehrer Herrn Winter
zu Planena.

8.

Des Kinderlehrers Winter zu Planena nochmaliger ehrfurchtsvoller und unterthäniger Protest gegen seine Amtsentlassung.

Ein Königl. Hohes Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und

*) Und doch sollte, nach dem frühern Ministerialreskript, so wie nach der Behauptung der Regierung und des Superintendenten, Winter durch ein einfaches lutherisches Bekenntniß sich von der kirchlichen Gemeinschaft mit der Gemeinde Planena losgesagt haben. A. d. H.

Medicinal-Angelegenheiten wolle es gnädigst vergeben, wenn ich mich erkühne, auf das Hohe Rescript vom 17. April Hochdemselben ehrfurchtsvoll und unterthänig vorzustellen, daß ich weder in meinem Schreiben an den Herrn Prediger zu Ammendorff, um welches Schreibens willen doch allein meine Amtsentsetzung ausgesprochen worden ist, noch in einem meiner unterthänigen Bittschreiben an Ein Hohes Ministerium, über die Confession der Gemeinde Planena zu richten mir erlaubt habe, und daß also in dieser Beziehung irgend ein Mißverständniß obwalten möge. Wäre aber auch in Wahrheit dasjenige gegründet, was Ein Hohes Ministerium unterm 17. April gegen mich rügt, und jetzt als alleinigen Grund meiner Amtsentlassung anführt — obwohl mich mein Gewissen hier nicht straft, — daß ich nehmlich den unirten Theil der Gemeinde Planena öffentlich für nicht recht lutherisch erklärt habe — ein Prädicat, dessen Verweigerung doch auch wohl nur dann strafbar wäre, wenn die Kirchengeschichte sie strafte, und das wenigstens Sr. Majestät für Allerhöchstihre confessionelle Ueberzeugung gewiß nicht in Anspruch nehmen —: so wäre doch jedenfalls mein Vergehen mit dem nicht zu vergleichen, dessen sich sonach Herr Pastor Hoffbauer schuldig gemacht hätte, der, freilich nach dem Beispiele der Hochlöbl. Regierung zu Merseburg und des Herrn Superintendenten Tiemann in Rescripten in meiner Angelegenheit, öffentlich vor dem Altar bei der diesjährigen Confirmationsfeier, nach dem Zeugnisse gegenwärtig Gewesener, erklärt hat, daß die Confirmanden aufgenommen würden „nicht in die lutherische Kirche, sondern in die unirte evangelische Landeskirche.“

Wie der unirte Theil der Gemeinde Planena selbst auch jetzt noch gegen mich gesinnt sei, geht aus der Thatsache hervor, daß seit kurzer Zeit, durchaus ohne meine Mitwirkung, ja ungeachtet so vielerlei entgegenwirkender Umstände, die ganze Gemeinde mit Ausnahme eines Gliedes, ihre Kinder mit bei meinem interimistischen Hauslehrerunterrichte der Kinder der nicht unirten Gemeindeglieder zum Mitunterrichte wieder zugeschickt, und daß nur auf eine ernste Drohung des Schulzen ein einziges Gemeindeglied sein Kind wieder zurückbehalten hat.

Ich hielt es für meine Pflicht, diese unterthänige Vorstellung noch an Ein Hohes Ministerium gelangen zu lassen, wenn gleich der unterm 9. April von mir nothgedrungen ergriffene allerunterthänigste Recurs an Sr. Majestät dieselbe erfolglos zu machen scheinen könnte.

In der tiefsten Ehrfurcht ersterbe ich

Eines Königl. Hohen Ministerii

unterthänigster

Kinderlehrer Winter.

Planena, am 6. Mai 1834.

9.

Die von Ihnen am 9. v. M. bei des Königs Majestät eingereichte Beschwerde über das gegen Sie beobachtete Verfahren ist, wie Ihnen hierdurch bekannt gemacht wird, ohne Allerhöchste Entschließung an das unterzeichnete Ministerium remittirt worden, daher es bei den an Sie ergangenen Verfügungen der Königlichen Regierung zu Merseburg sein Bewenden behalten muß.

Berlin, den 17. Mai 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez) Altenstein.

An
den Kinderlehrer Herrn Winter
zu Planena.

10.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Majestät wollen einigen Allerhöchst Ihrer geringsten Unterthanen Allergnädigst gestatten, eine ehrfurchtsvolle Bitte vor Ew. Majestät in Demuth und Vertrauen auszusprechen.

Vor fast einem halben Jahre ist unser treuer Kinderlehrer Winter auf Befehl Allerhöchst Ihrer Provinzialregierung zu Merseburg und unter nachheriger Bestätigung von Seiten Allerhöchst Ihres hohen Geistlichen Ministeriums lediglich um seines und unseres evangelisch-lutherischen Glaubens und Bekenntnisses willen seines Amtes entsetzt worden. Derselbe erkühnte sich, unterm 9. April vor Ew. Majestät hierüber allerunterthänigste Beschwerde zu führen, erhielt aber unterm 17. Mai von Seiten Allerhöchst Ihres Geistlichen Ministerii den Bescheid, daß jene Beschwerde „ohne Allerhöchste Entschließung an das Ministerium remittirt worden sey, daher es bei den Verfügungen der Regierung zu Merseburg sein Bewenden behalten müsse.“ Doch war auch dies hohe Ministerialrescript, wie die früheren, an den Kinderlehrer Winter zu Planena adressirt. Unser treuer Lehrer unterrichtete nun auf unser dringendes Verlangen unsere Kinder als unser einstweiliger Hauslehrer, trauriger aber mußte es den Kindern der unirten Planenaer Hausväter ergehen, welche jetzt lange Zeit alles Unterrichts entbehrten. Endlich begannen jene Hausväter, die von Anfang an die Gründe der gewaltsamen Amtsentsetzung ihres treuen Lehrers weder eingesehen, noch viel weniger gebilligt hatten, Herrn Winter ihre Kinder mit inständiger Bitte um Aufnahme auch wieder zum Unterrichte zuzuschicken. Um des

Wortes unsers Herrn willen, der die Kindlein zu Ihm kommen zu lassen und ihnen nicht zu wehren gebietet, wehrte auch Herr Winter jenen armen verlassenen Kindern nicht, mit den unsrigen zu lernen, was ihnen für ihr zeitliches und ewiges Heil unentbehrlich ist, und zwar um so weniger, da er und Jedermann sich nicht verhehlen konnte, daß er widerrechtlich seines Amtes entsetzt wäre, da ferner Ew. Majestät Allerhöchste Entscheidung keineswegs zu seinen Ungunsten ausgefallen war, und da selbst das Hohe Ministerium ihn noch fortwährend als wirklichen Kinderlehrer betrachtete: also die Streitsache offenbar noch fort und fort schwebte. Indeß forderte er wiederholt jene Hausväter auf, wohl zu bedenken, was sie thäten, und da bald die Ortsobrigkeit denselben für jenes ihr Verhalten Strafe ankündigte, erklärte er verantwortlich zu werden, wenn sie nicht von ihrem Standpunkte aus sich obrigkeitliche Erlaubniß verschafften, um ihm ferner ihre Kinder zum Unterricht zu senden. So richteten denn jene unirten Hausväter unterm 4. Juli ein Bittschreiben an Ew. Majestät Provincialregierung zu Merseburg, welches in seinem vielen andern officiellen Aussagen gerade widersprechenden Inhalte ein so merkwürdiges Document zur richtigen Würdigung der hier obwaltenden Verhältnisse und der hier Seitens mancher Behörden angerichteten grenzenlosen Verwirrung ist, wenn gleich es eben deshalb den Wahrheitliebenden Betheiligten ohne Zweifel nur neue Beschwerde und Mißhandlung zuziehen wird, — daß wir uns verpflichtet halten, Ew. Majestät dasselbe in einer uns zugekommenen authentischen Abschrift ehrfurchtsvoll anbei zu Füßen zu legen. Dennoch ist Herr Winter, weil er jene armen Kinder nicht gewaltsam von der Theilnahme an seinem Unterricht weggetrieben, durch Ew. Majestät landräthliches Officium zu Halle unterm 14. Juli zu 5 Thaler Geld- oder 8tägiger Gefängniß-Strafe verurtheilt worden. Er selbst vermag hingegen auf keine Weise mit Hoffnung eines Erfolges zu protestiren, weder bei Ew. Majestät Provinzincialregierung zu Merseburg, denn dieselbe hat durch den Befehl zu seiner Amtsentsetzung ihm sein Recht, und damit sein Vertrauen zu Ihr selbst gewaltsam genommen, noch bei Einem Hohen Ministerium, denn dasselbe hat jenes Verfahren bestätigt, noch endlich bei Ew. Majestät, denn es wäre unbescheiden, vor dem Eingange einer Allerhöchsten Resolution auf eine früher allerunterthänigste Bittschrift Ew. Majestät mit einer neuen zu behelligen. Wohl aber fühlen wir uns verpflichtet, theils in dem Interesse des unglücklichen treuen Lehrers unserer Kinder, theils in unserm eignen, an Ew. Majestät, da alle übrigen Behörden in dieser Sache leider bereits entschieden haben, eine allerunterthänigste Bitte zu richten. Gewiß wird es ja bei diesem Anfange der Strafe nicht stehen bleiben; von Seiten des Herrn Landraths ist vielmehr dem Winter bereits mit 5 bis 50 Thaler Geldstrafe, oder mit 1 bis 10wöchigem Gefängniß gedroht worden. Solche Geldstrafen aber ist Herr Winter bei seinem früheren Ge-

halte von 10 Thaler jährlich, der jetzt natürlich noch viel geringer ist, zu zahlen durchaus unvermögend. Also hätten dann entweder wir selbst für ihn die Geldstrafe zu zahlen, oder, weil auch wir dies nicht vermögen, es zu dulden, daß durch langes Gefängniß des Lehrers unserer Kinder, diese in eine gleich traurige Lage versetzt würden, wie die Kinder der unirten Planenaer Hausväter. So flehen denn wir auch in unserm eignen Interesse Ew. Majestät ehrfurchtsvoll und allerunterthänigst an,

Ew. Majestät wollen Allergnädigst nicht länger anstehen, unserm unglücklichen Lehrer, rücksichtlich seines allerunterthänigsten Bittschreibens vom 9. April und seiner neuesten Bedrängnisse, so wie uns und den übrigen Bewohnern unsers Orts die ersehnte Gerechtigkeit und Königlichen Schutz zu gewähren.

In der allertiefsten Ehrfurcht ersterben wir

Ew. Majestät

unterthänigste Knechte

Ziegelmeister Müller.

Schenkwirth Weber.

Planena bei Halle, am 16. Juli 1834.

Beilage.

Schreiben der unirten Planenaer Schulväter.

Königliche Hochlöbliche Regierung!

Vor beinahe einem halben Jahre ist unser treuverdienter Kinderlehrer Winter uns gewaltsam genommen worden, aus Gründen, deren Statthaftigkeit wir an unserm Theile durchaus nicht einsehen. Doch es kann unsere Absicht nicht seyn, uns auf diesem Wege darüber zu beschweren. Nur darüber bittere Klage führen müssen wir auch hier, daß wir nun seit fast einem halben Jahre gar keinen Lehrer für unsere Kinder haben. Einen eignen Kinderlehrer zu halten, würde uns Wenigen sehr schwer fallen, nach Benfen zur Schule können wir unsere kleinen Kinder, die noch dazu meist schwächlich und zum Theil selbst gebrechlich sind, auch nicht schicken, denn die Passage über die Elster ist für sie lebensgefährlich; am allerwenigsten können wir unsere Kinder so lange und aufs Ungewisse ohne allen Unterricht lassen. Da nun unser lieber Herr Kinderlehrer Winter noch in Planena ist und die Kinder einiger Hausväter unterrichtet und unterrichten darf, so haben wir mit unserer geringen Einsicht wiederum keinen Grund eingesehen, warum wir unsere Kinder ihm nicht auch zuschicken dürfen. Das ist uns aber neuerlich bei harter Strafe untersagt worden, falls wir nicht erst dazu um Erlaubniß bäten, und wir sehen uns daher genöthigt, Eine Hochlöbliche Regie-

rung ehrfurchtig und unterthänig zu bitten, daß Hochdieselbe uns ungestraft lassen wolle, wenn wir unsere Kinder ihrem alten treuen Lehrer zuzuschicken uns gedrungen fühlen, und uns dies in Gnaden gestatte.

Einer Königl. Hochlöblichen Regierung

unterthänige

Anspänner und Schulvorsteher Christel.
Kossathe Heinemann.
Einwohner Korge.
Einwohner Kolbe.

Planena, am 4. Juli 1834.

11.

Das Ministerium eröffnet Ihnen hierdurch, daß von des Königs Majestät Ihre Immediat-Eingabe vom 16. v. M., worin Sie darum nachsuchen, daß dem vormaligen und nunmehr aus dem Amte entlassenen Schullehrer Winter daselbst das fernere Unterrichtsertheilen gestattet, und die gegen ihn, wegen unbefugter Fortsetzung desselben, verhängte Strafe aufgehoben werden möge, ohne Allerhöchst beifällige Resolution remittirt worden ist. Es muß demnach bei den in dieser Angelegenheit erlassenen Verfügungen sein Bewenden behalten. Zugleich sieht sich aber das Ministerium durch die gedachte Immediat-Eingabe veranlaßt, Sie dringend zu ermahnen, die ganz irrige Meinung, daß die lutherische Kirche und ihr Bekenntniß aufgehoben sey, aufzugeben, was Ihnen nicht schwer fallen wird, wenn Sie mit Unbefangenheit erwägen, daß Sr. Majestät der König in dem Allerhöchsten Erlasse vom 28. Februar d. J. auf die bestimmteste und offenkundigste Weise das Gegentheil zu erklären geruht haben.

Berlin, den 7. August 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Altenstein.

An den Ziegelmeister Müller und
an den Schenkwirth Weber
zu Planena.

* Bald darauf ward Winter'n eine ihm bestimmte Geldstrafe executorisch abgezwungen; die unirten Planenaer aber suchte man, durch ihre Bewegung bei dem eignen Bewußtsein sehr erschreckt, dadurch zufrieden zu stellen, daß man ihnen schleunig einen unirten Kinderlehrer setzte, diesen meist aus außer-planenaischen Fonds — was bisher nie mit dem Planenaer Kinderlehrer geschehen — besoldete, so daß er eine drei- oder vierfach höhere Einnahme, als früher Win-

ter, erhielt, ihn feierlich durch den Superintendenten Tiemann, der früher wohl nie nach Planena gekommen, einführen, und durch persönliches Erscheinen des Landraths — eine in Planena ebenfalls unerhörte Sache — seine Bekösligung u. s. w. arrangiren ließ.

12.

Des Ziegelmeisters Müller und Schenkwirths Weber zu Planena unterthänigste Protestation gegen das Hohe Ministerialrescript vom 7. dieses Monats.

Ein Königl. Hohes Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auch in dem hochverehrlichen Rescript vom 7. d. M. (erhalten am 18. d. M.) die ungerechte Procedur gegen unsern Kinderlehrer Winter gut zu heißen geruht. Indem wir unterthänigst unterzeichnete lutherische Hausväter zu Planena, unvermögend, der höchsten irdischen Gewalt zu widerstehen, daher nur nochmals gegen die Ungerechtigkeit dieses Verfahrens ehrfurchtsvoll protestiren, halten wir uns bloß verpflichtet, auf den Schluß des Hohen Ministerialrescripts einige Worte in tiefer Unterthänigkeit zu erwiedern. Ein Hohes Ministerium ermahnt uns dringend, „die ganz irrige Meinung, daß die lutherische Kirche und ihr Bekenntniß aufgehoben sei, aufzugeben.“ Könnten wir das, so wäre der hiesigen kirchlichen Spaltung ein Ende gemacht. Die Sache ist also wichtig, und wir erkühnen uns daher, die Gründe, weshalb wir es nicht können, ehrfurchtsvoll Einem Hohen Geistlichen Ministerium vorzulegen mit der unterthänigen Bitte, Hochdasselbe wolle uns durch Widerlegung unserer Gründe eines Bessern belehren, was Hochdemselben nach Stellung und Gaben, falls wir irrten, nicht schwer fallen kann.

Wir unseres Theils sind nun überzeugt, daß die unirte Landeskirche des Königl. Preuß. Staats eine von unserer lutherischen wesentlich verschiedene, und daß also die lutherische Kirche und ihr Bekenntniß durch den Eintritt jener Landeskirche aufgehoben ist; denn

1. hat neulich der Herr Bischof Dr. Dräseke gegen uns, so wie gegen den uns befreundeten Herrn Dr. Guerike in Halle offen erklärt, daß jene Landeskirche eine andere sei, als die lutherische, und daß von den Gliedern jener die Bekenntnißschriften dieser am besten vergessen, vergessen würden; und da Ein Hohes Ministerium uns an den Herrn Bischof verwiesen hat, so muß uns dessen Erklärung als authentisch gelten.

2. Ist nur um seines lutherischen Glaubens und Bekenntnisses willen unser treuer Kinderlehrer Winter durch die Behörden der unirten Landeskirche seines Amtes entsetzt worden, aus welcher Thatsache ganz unwidersprechlich die Verschiedenheit beider Kirchen folgt.

3. Die unirte Landeskirche folgt andern Maximen, als die

lutherische Kirche. Die lutherische Kirche hat von jeher natürlich nur lutherische Prediger bei ihren Gemeinden angestellt, die unirte Landeskirche aber stellt auch reformirte Prediger bei ursprünglich lutherischen Gemeinden an; z. B. den reformirten Herrn Probst Roß bei der ursprünglich lutherischen Nicolaikirche in Berlin, den reformirten Pastor Leist bei der ursprünglich lutherischen Gemeinde Gimmritz bei Halle, und eben jetzt hat die ursprünglich lutherische Oberpfarrkirche zu Halle einen*) reformirten Diaconus berufen. Ferner hat die lutherische Kirche von jeher ein von den reformirten getrenntes Kirchenregiment gehabt, die unirte Kirche aber verschmilzt lutherische und reformirte Kirche unter einem und demselben Kirchenregiment.

4. Die unirte Kirche führt einen anderen Namen, als die lutherische Kirche, ja der Name lutherische Kirche ist selbst officiell verpönt. Wäre nun der neu angenommene Name ein eben so eigenthümlicher, als der alte, so wäre dieser Grund nichtig; der neue Name aber paßt jetzt eben sowohl und soll eben sowohl passen auf die reformirte, als auf die lutherische Kirche, und so ist mit dem alten eigenthümlichen Namen auch die alte eigenthümliche Sache verloren gegangen.

5. Die unirte Kirche hat andere Lehre, als die lutherische Kirche. Während nehmlich die lutherische Kirche von jeher mit Recht ein besonderes Gewicht auf diejenigen ihrer Lehren gelegt hat, welche ihren eigenthümlichen Charakter bildeten, während sie also, um nur das Wichtigste hier hervorzuheben, in aller Demuth die Lehre von der Gegenwart des wahren Leibes und Blutes Christi im h. Abendmahle, als der Bedingung der wirklichen gegenseitigen Gemeinschaft des Herrn mit der Gemeinde, und die Lehre von der wahren und wirksamen Gottmenschheit Christi als des zweiten Adam, die Grundlage aller christlichen Erkenntniß, als überschwengliche Schätze betrachtete, erklärt die neue unirte Kirche als solche die Unterschiedslehren der lutherischen und reformirten Kirche, obwohl doch nur Eine davon wahr und schriftgemäß, die andere nur falsch und schriftwidrig seyn kann, für kirchlich gleichgültig, so daß man beim Eintritt in dieselbe, bei Veranstaltung der Union, den innern Punct des Glaubens ganz unerörtert lassen dürfe und müsse: ein Indifferentismus, der zu keiner Zeit so gefährlich seyn kann, als in der unsrigen, in welcher die verschiedensten Glaubensansichten bunt durch einander wogen, und in welcher bei kirchlichem Indifferentismus die reine Wahrheit gar nicht unverfälscht erhalten werden kann.

6. Die unirte Kirche hat anderes Bekenntniß, als die lutherische. Während nehmlich die lutherische Kirche von jeher die kirchliche Verpflichtung auf ihre reinen schriftgemäßen Bekenntnißschriften als einen Damm gegen einreißenden Irrthum und Wahn und als

*) „Wenn auch sonst sehr achtungswerthen" hätte hinzugesetzt werden mögen. Anm. d. H.

die so natürliche Bedingung des historischen Bestandes einer Kirche für nothwendig hielt, stellt es die neue unirte Kirche in eine totale Ungewißheit, ob Bekenntnißschriften überhaupt noch kirchlich gelten oder nicht, hebt wenigstens thatsächlich die frühere kirchliche, also ausschließliche Geltung der lutherischen auf, und, indem sie entweder auf die Bekenntnißschriften beider protestantischen Kirchen zugleich verpflichtet, die doch in sehr wesentlichen Theilen sich widersprechen und verwerfen, oder hier auf die einen, dort auf die anderen, meistens aber auf gar keine, und nie auf alle lutherische ausschließlich, öffnet sie dadurch grenzenloser Willkühr kirchlich Thür und Thor, was auch der Unglaube wohl erkennt, welche darum mit Jubel eine Union aufnimmt, die auch ihm auf einmal kirchliches Recht und Privilegium ertheilt, indem sie alle theologischen und kirchlichen Richtungen, die nur einen wissenschaftlichen Anstrich haben, gelten läßt, mit alleinigen Ausschluß derjenigen, welche streng und ausschließlich an der alten reinen Lehre selbst festhalten und von der Kirche als Kirche festgehalten wissen will.

7. Die unirte Kirche hat anderen Gottesdienst, als die lutherische. Während nemlich der Gottesdienst der lutherischen Kirche von jeher Ein schönes Ganze war, das mit der Stimme der Gemeinde die reine kirchliche Lehre frei bekannte, und die rechte liebliche Mitte behauptete zwischen der nüchternen Verständigkeit des reformirten Cultus und zwischen der üppigen Sinnlichkeit des katholischen, dessen Mitte die vierfache Verkündigung des göttlichen Worts und dessen Höhepunkt die sacramentliche Mittheilung des Leibes und Blutes Christi an einem wahren Altar bildete*), und welches durchweg gerade darum so herzerhebend auf die Gemeinde wirkte, weil eine stete lebendige Theilnahme durch die lieblichsten kernhaftesten, theils stehenden, theils wechselnden, Gemeindegesänge vergönnt war: so sehen wir den Gottesdienst der neuen unirten Kirche, nach einem Kirchenbuche, welches in manchen seiner Theile auf die feinste Weise Glauben und Unglauben verschmilzt, und allenthalben lutherische und reformirte Lehre zu der letzteren Gunsten unirt, ja (der Veränderung im 5ten Artikel des apostolischen Glaubens zufolge) auf eine Union aller Kirchenpartheien hinarbeitet, aus reformirter Verständigkeit und katholischer Sinnlichkeit unorganisch zusammengesetzt, wir sehen hier einen Gottesdienst, dessen Normalform, Abweichung nur als Ausnahme gestattend, die Gemeinde möglichst unthätig bei Allem läßt, ihr nur wenige, normal-verwässerte Verse zu singen gestattet, der Predigt, deren Inhalt ganz der Willkühr überlassen bleibt, ihre ihr gebührende Stelle als Mittelpunkt nimmt **), der Abendmahls-

*) „Vorbereitet durch die segensreichste specielle Privatbeichte und Absolution der Theilnehmenden," hätte hinzugefügt werden mögen. A. d. H.

**) „Alle eigentliche Beichte und Privatabsolution in reformirter Weise abthut" hätte noch bemerkt sein sollen. A. d. H.

feier das erst die Wahrheit des Abendmahls als eines wirklichen Sacraments des wahren Leibes Christi bedingende, wesentliche freie Bekenntniß des Leibes und Blutes Christi entzieht, und den Zweifel auf den Altar stellt, so den Altar seiner wahren Würde, seines eigentlichen Schmuckes entkleidet, und die ganze gottesdienstliche Feier in durchaus unkirchlicher Präcision und Strenge nach Stunde und Minute zu beschränken gebietet.

8. Die unirte Landeskirche hat andere Verfassung, als die lutherische Kirche. Während nehmlich die lutherische Kirche als solche von jeher, wenn auch zuweilen hie und da in praktischer Inconsequenz, obwohl stets nur bei gleicher Confession des Fürsten, unterschieden geistliches und weltliches Regiment gesondert und sich gegen alles Papstthum verwahrt hat, ist die unirte Landeskirche im strengsten Sinne eine Staatskirche, in welcher Staat und Kirche zu Einem, durchaus verweltlichten Ganzen zusammengeschmolzen sind, in welcher das Staatshaupt auch gesetzgebendes Kirchenhaupt ist und die Kirche eine Magd des Staats, also statt eines früheren geistlichen nur ein schlimmeres weltliches Papstthum aufgetaucht ist, welches auch, als wäre es die allein seligmachende Kirche, durch Zertretung alten Kirchenrechts *), durch willkührliche Eingriffe in die persönliche Gewissensfreiheit **), durch Gebieten von unglaublichen Glaubenssätzen ***), durch officielles Erklären widersprechender Dinge für Wahrheit †), durch Bannbullen ††) in Ermangelung von Gründen und durch alle mögliche Gewaltsamkeit und List †††), so consequent seine papistischen Grundsätze geltend macht, als irgend ein Papst es in der That nie versucht hat.

9. Die unirte Landeskirche hat endlich eine andere praktische Tendenz, als die lutherische Kirche. Während nehmlich die letztere es als ihr Hauptziel betrachtet, alle ihre Glieder durch eine Lehre auf den schmalen Weg der Buße und des rechten Glaubens zu führen, so verräth die unirte Landeskirche als solche dagegen thatsächlich durch mancherlei neues Verfahren das Hauptstreben, alle nur unter einem weiten hierarchischen Netze zu vereinigen.

Diese unsere, allerdings sehr unvollkommen dargestellten Gründe bitten wir Ew. Hohes Ministerium nochmals ehrfurchtsvoll und un-

---

*) Die lutherische Kirche soll nicht selbstständig bestehen. A. d. H.

**) Jede religiöse, namentlich lutherisch-christliche, Erbauung von irgend Mehreren als Gliedern Einer Familie, ohne ausdrückliche Erlaubniß des unirten Consistorii veranstaltet, ist verboten. A. d. H.

***) Z. B. daß alle Formulare der unirten Agende „schriftmäßig" seien, daß Duldung einer selbstständigen nicht unirten Kirche „am unchristlichsten" sei. A. d. H.

†) Z. B. daß Union und unirte Agende nicht zusammenhängen, daß der Beitritt zur Union frei sein soll, aber der zur unirten Kirche. A. d. H.

††) Absetzung u. dgl. A. d. H.

†††) S. alle diese Documente und die später erscheinende Geschichte unserer Gemeinde A. d. H.

unterthänigst uns huldvoll zu widerlegen. So lange dies nicht der Fall ist, können wir gewissenshalber nicht anders, als die hochverehrliche Ermahnung, „die ganz irrige Meinung, daß die lutherische Kirche und ihr Bekenntniß aufgehoben sei, aufzugeben," nach dem Worte des Apostels Eph. 4, 14. richten. Wenn aber Ein Hohes Ministerium zu Unterstützung Hochdesselben hochverehrlicher Ermahnung, uns auf den allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät unsers Allergnädigsten Königs vom 28. Febr. d. J. schließlich verweiset, so haben wir bis jetzt uns nicht davon überzeugen können, daß das Hohe Actenstück, welches augenscheinlich so voll von Widersprüchen ist *), wirklich von Sr. Majestät herrühre, und jedenfalls müßten Sr. Majestät mehr als päpstliche Auctorität haben, um durch Allerhöchst ihre Erklärung an sich Unglaubliches**) glaublich zu machen.

In der tiefsten Ehrfurcht verharren wir
Eines Königl. Hohen Ministerii

Der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

unterthänigste
Ziegelmeist. Müller.
Schenkwirth Weber.

Auf dies Schreiben hat das Geistliche Ministerium bis heute nicht geantwortet. Es hatte nur den Erfolg, daß die höchste Behörde von nun an nur noch mit Gewalt verfuhr.

IX.

Pfändung des Maurers Biehle zu Beesen und des Schenkwirths Weber zu Planena um unirter Schule willen.

1. Zum Beispiel Ein Document aus der Biehlischen Correspondenz.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Majestät erhabenem Throne habe ich mich bereits unterm 5. Juli d. J. erkühnt, allerunterthänigst mit der ehrfurchtsvollen Bitte

*) Einige s. oben; andere in der angekündigten Geschichte. A. d. H.
**) Wie, daß lutherische und unirte Kirche nicht verschieden seien. A. d. H.

zu nahen, daß Ew. Majestät die Gnade haben wollen, mir armem Manne zu gestatten, daß ich die um meines lutherischen Glaubens und Bekenntnisses willen mir auferlegten und aufzuerlegenden Strafen, statt in Gelde, welches ich nicht besitze, in Gefängniß abbüße. Dieser meiner allerunterthänigsten Bittschrift ungeachtet bin ich seitdem, weil ich mein lutherisches Kind nicht in eine unirte Schule zu schicken, sondern von einem lutherischen Lehrer unterrichten zu lassen gewissenshalber verpflichtet bin, schon zwei Mal hart ausgepfändet worden, und zwar so, daß mir jedes Mal weit mehr genommen worden ist, als die mir auferlegte Geldzahlung betrug. Für die schon in meiner frühern allerunterthänigsten Bittschrift erwähnte Geldstrafe von 1 Rthl. namentlich ist mir eine Geldsumme von 27½ Sgr. und ein von mir für 6 Rthl. erkaufter kupferner Kessel genommen, und von dem Erlöße bloß 1 Rthl. 5 Sgr. mir zurückgezahlt worden *). Wenige Tage darauf wurde die Zahlung von 15. Sgr. angeblich restirendes Schulgeld mir auferlegt, obgleich mein Kind in der Beesener Schule keinen Unterricht genossen hatte, und da ich vor kurzem dem unirten Schullehrer in Beesen 12 Bund Stroh freundschaftlich geliehen hatte, war man ungerecht und unzart genug, dies Stroh, das noch dazu den zwiefachen Werth hatte, anstatt jener Zahlung an- und wegzunehmen. Auf diesem Wege muß meine geringe Habe bald gänzlich mir geraubt werden, und doch kann es Ew. Majestät Wille nicht sein, daß es also einem Allerhöchst Ihrer geringsten Unterthanen ergehe. Das mir angethane Unrecht leuchtet aber jetzt noch um so mehr hervor, da ich jetzt durch einen höheren unirten Kirchenbeamten zu Halle die erfreuliche Gewißheit erhalten habe, daß es in Ew. Majestät Staaten und insonderheit in unserer Gegend gesetzlich gar keinen Schulzwang gebe, daß vielmehr jeder Familienvater ungebunden sei, sein Kind zum Unterricht einem Lehrer anzuvertrauen, welchem er wolle, und daß er, falls er nur nachzuweisen vermöge, daß sein Kind tüchtigen Unterricht empfange, auch nicht bei dem ordentlichen Ortslehrer, wenn dieser es nicht unterrichte, Schulgeld zu zahlen gehalten sei. Ich erkühne mich daher nothgedrungen, nicht blos meine allerunterthänigste Bitte vom 5. Juli bei Ew. Majestät ehrfurchtsvoll zu wiederholen, sondern ich füge dabei auch die allerunterthänigste Bitte hinzu, Ew. Majestät wollen die Gnade haben, Allerhöchst Ihre in meiner Angelegenheit betheiligte Behörden anzuweisen, daß sie an mich nicht Forderungen stellen, zu denen sie, selbst von meinem lutherischen Glauben und Bekenntniß abgesehen, gar nicht berechtigt sind, geschweige denn, daß sie auch ferner solche ungerechte Forderungen auf so gewaltsame fast räuberische Weise geltend machen sollten.

Möge Gott Ew. Majestät segnen, daß auch nicht von Einem Allerhöchst Ihrer Unterthanen, geschweige denn von einer ganzen ver-

*) Der Erlös ist, dem Vernehmen nach, der Schulcasse zugeflossen. A. d. H.

folgten Kirchengemeinschaft, über Allerhöchstdero geheiligtes Haupt ein gerechtes Wehe gerufen werden dürfe, das der gerechte Richter aller Richter nie unerfüllt läßt!

In der allertiefsten Ehrfurcht ersterbe ich

Ew. Majestät

allerunterthänigster Knecht

Maurer Biehle.

Beesen, am 8. August 1884.

Der weitere Verlauf der Biehlischen Schulsache war, — denn Sr. Majestät gaben keine Resolution — daß das Kind durch Executor und Gensd'armes in die unirte Schule geschleppt, und Biehle durch den Landrath benachrichtigt ward, so solle es täglich auf Biehle's Kosten geschehen, und bei vorkommender Widersetzlichkeit werde Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von 2 Monaten bis zu 2 Jahren erfolgen. Erst manche spätere Zwischenbegebenheiten stellten auf eine Weile diese Angelegenheit wieder etwas günstiger.

2.

Ein Theil der Weberschen Correspondenz.

Hochwohlgeborner Herr,
Hochgebietender Herr Landrath,
Gnädiger Herr!

Ew. Hochwohlgeboren haben in dem Verehrlichen Rescript vom 18. d. M. (erhalten am 21. d. M.) meine Weigerung, den Kinderlehrer der hiesigen unirten Schulväter Ehrlich*) mit zu beköstigen und demselben Schulgeld zu entrichten, für ungesetzlich erklärt und mich angewiesen, das Beköstigungs- und Schulgeld bei Strafe der Execution abzutragen. Dieser hohe Befehl muß aber jedenfalls auf einem Mißverständnisse beruhen, da ich jene meine Weigerung für gesetzlich vollkommen begründet halte, aus folgenden Gründen:

1. Es existirt im Preußischen überhaupt kein Schulzwang, und jeder Hausvater kann seine Kinder unterrichten lassen, von wem er will, wenn er nur nachzuweisen vermag, daß sie ordentlich unterrichtet werden, ohne an eine Ortsschule mit persönlichen Leistungen zinsfällig zu seyn.

2. Insonderheit sind nach uralter Observanz die Schulväter solcher kleinen Orte, die nicht einen eigentlichen Schullehrer, sondern

*) Vergl. oben Nr. VIII, 11.

einen bloßen *) Kinderlehrer haben, an diesen Kinderlehrer durchaus gar nicht gebunden, wenn sie in seine Annahme nicht mit eingewilligt oder wenn sie ihr noch dazu ausdrücklich widersprochen haben, ein Fall, der in Beziehung auf mich und Herrn Ehrlich gerade eingetreten ist.

3. Sollten nun auch, was ich aber nicht weiß, andere Planenaer Schulväter hinsichtlich ihres Kinderlehrers neuerlich eine andere Einrichtung getroffen haben, so kann mich das nicht binden, eben weil ich davon nicht weiß und, hätte man mir davon gesagt, dagegen ausdrücklich protestirt haben würde.

4. Auch hat die Königliche Hochlöbliche Regierung zu Merseburg mir in diesem Frühjahre ausdrücklich durch den Herrn Prediger Hoffbauer in Ammendorff vor der versammelten Gemeinde Planena die Erlaubniß ertheilt (um die ich freilich nicht erst gebeten hatte, weil sie mir von selbst zustand), meine Kinder durch den Herrn Kinderlehrer Winter nach wie vor unterrichten zu lassen, und ich kann es der Verständigkeit und Billigkeit der hohen Regierung nicht zutrauen, daß Hochdieselbe unter dem Scheine der Güte mir statt einfacher doppelte oder dreifache Geldausgabe für meinen Kinderunterricht hätte machen und mit der einen Hand mir etwas hätte geben wollen, um mit der anderen dasselbe mir wieder zu nehmen.

5. Auf keinen Fall bin ich, nach uralter Observanz, jetzt verpflichtet, zur Unterhaltung eines Planenaer Kinderlehrers irgend etwas beizutragen, da dieser Kinderlehrer von jeher nur Kinder bis zum 12. Lebensjahre zu unterrichten gehabt hat **), meine sämmtlichen schulfähigen Kinder aber dies Alter bereits überschritten haben.

6. Endlich ist es mir Gewissenspflicht, — und im Preußischen gilt doch gesetzlich Gewissensfreiheit, — aller bewußten Förderung des unirten Kirchenwesens und also auch des unirten Planenaer Schulwesens mich in so weit zu enthalten, als ich nicht durch Gewalt dazu gezwungen werde; ein Grund, der nur dann unhaltbar geworden seyn würde, wenn Ein Hohes Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten zu Berlin meine unterm 19. August Hochdemselben überreichte Nachweisung der wesentlichen Verschiedenheit der lutherischen und der unirten Kirche ***) widerlegt hätte, der aber durch das gänzliche Schweigen jener hohen Staats- und Kirchenbehörde und durch das darin liegende Eingeständniß des Unvermögens zur Widerlegung in seinem vollen Gewicht dargestellt worden ist.

An Ew. Hochwohlgeboren ergeht daher meine unterthänige Bitte, Hochdieselben wollen zuvörderst durch Entkräftung meiner Gründe das Ungesetzliche meiner obigen Weigerung mir geneigtest nachweisen,

*) „lediglich von ihnen selbst angenommenen" hätte hinzugefügt werden mögen. A. d. H.

**) Dies ist später durch eine glaubhafte Bescheinigung völlig erwiesen worden. A. d. H.

***) „auf meine unterthänige Bitte" hätte hinzugefügt werden mögen. A. d. H.

oder, sollte dies außer Ew. Hochwohlgeboren Geschäftskreise liegen, höhere und höchste Behörden dazu gnädigst veranlassen. Mir meinerseits bleibt nichts Anderes übrig, als ruhig und getrost Weiteres abzuwarten, und erfolgte wider mein Bitten und Hoffen dennoch Execution, also Gewalt für Recht, mit Berufung auf Eines Hohen Ministerii Eingeständniß der Unwiderlegbarkeit meines Rechts den unmittelbaren Schutz Sr. Majestät allerunterthänigst anzuflehen.

In tiefster Ehrerbietung verharre ich

Ew. Hochwohlgeboren

unterthäniger

Schenkwirth Weber.

Planena, am 22. October 1834.

Dem Schenkwirth Weber erwiedere ich auf die Eingabe vom 22. d. M., wie es mich billig befremden muß, daß derselbe darin Dinge als ihm unbekannt dargestellt, die ihm keineswegs unbekannt sind.

Der Weber hat der Gemeindeversammlung am 8. August d. J. selbst beigewohnt, in welcher ich der versammelten Gemeinde den gerichtlichen Vergleich vom 14. Febr. 1772 mitgetheilt habe, nach welchem alle Hausväter in Planena, so Kinder über 5 Jahre alt haben, verpflichtet sind zum Lohne des dortigen Katecheten nach der Zahl dieser Kinder beizutragen, und zugleich den Katecheten selbst so viele Wochen zu bewirthen, als die Zahl der Kinder beträgt.

Bei derselben Gemeindeversammlung ist ein Beschluß gefaßt worden, nach welchem jeder Hausvater, der die Bewirthung des dortigen Kinderlehrers ablehnt, dasjenige Gemeindeglied, welches die Speisung des Katecheten für ihn übernimmt, dafür mit 7½ Sgr. entschädigen soll.

Gegen diesen Beschluß hat nun zwar der p. Weber protestirt. Indessen kann derselbe wegen dieser Protestation von der Verpflichtung, demjenigen, das die Gemeinde Planena mit Stimmenmehrheit beschlossen hat, nachzukommen nicht entbunden werden, wie dies die Königl. Regierung bereits mittelst Rescripts vom 6. v. M. entschieden hat. Ich fordere hiernach den p. Weber auf, die 3 Thlr. 15 Sgr. Verpflegungskosten und 11 Sgr. 3 Pf. Schulgeld binnen 24 Stunden an den Schulzen Knittel abzuführen, widrigenfalls derselbe durch Execution zu seiner Schuldigkeit angehalten werden wird.

Halle, den 24. Oct. 1834.

Der Landrath des Saalkreises.

Hochwohlgeborner Herr,

Hochgebietender Herr Landrath,

Gnädiger Herr!

Ew. Hochwohlgeboren verehrliches Schreiben vom 24. Octo. hat mich nicht zu Hause anwesend getroffen, und kann daher erst heute

sogleich nach meiner Heimkehr von mir ehrerbietigst beantwortet werden. Auch jetzt nehmlich weiß ich noch nichts Anderes zu sagen, als was ich in meiner gehorsamsten Eingabe vom 22. Oct. gesagt habe. Das darin unter Nr. 3. von mir bekannte Nichtwissen bezieht sich ja offenbar nur auf das in Nr. 1. und besonders Nr. 2. Ausgesagte, darauf, daß ich nur dann gegen den Kinderlehrer Ehrlich Verpflichtungen zu erfüllen haben würde, wenn ich in dessen Annahme mit gewilligt oder ihr wenigstens nicht ausdrücklich widersprochen hätte, und daß ich von einer Aenderung dieser alten Ordnung nichts weiß, und meine sämmtlichen 6 Gründe sind daher nach wie vor unwiderlegt. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 8. Aug. aber habe ich mit Fleiß ganz unberührt gelassen, theils weil ich von Anfang an nicht begriffen habe, wie ein alter Vergleich über die Haltung eines lutherischen Kinderlehrers auf die Haltung eines nicht lutherischen angewandt werden könnte, zumal da das neue nicht-lutherische, unirte Kirchenwesen sonst altes Kirchenrecht nur mit Füßen zu treten pflegt, theils weil ich gegen jene Beschlüsse gewissenshalber protestirt habe, und es in keiner weltlichen Behörde Macht steht, Glaubens- und Gewissenssachen, als wären es weltliche Händel, durch Stimmenmehrheiten und durch Zwang, diesen zu folgen, zu führen. Sonst hätte auch die Stimmenmehrheit auf dem Reichstage zu Speier 1529 und der kaiserliche Befehl, daß dieselbe gelten sollte, unsere protestantischen Verfahren wieder katholisch machen müssen; aber sie bleiben, doch was sie seitdem hießen, Protestanten, sonst könnte auch Eine Hochlöbl. Regierung, wenn etwa einmal die Mehrzahl der Planenaer Gemeinde katholisch, jüdisch, türkisch würde, mich dann gleichfalls an die Stimmenmehrheit binden wollen. Mit Gut und Blut deine ich meinem allergnädigsten Könige, aber mit meinem Glauben und Gewissen nur meinem Gott.

In tiefster Ehrerbietung verharre ich

Ew. Hochwohlgeboren

unterthäniger

Schenkwirth Weber.

Planena, am 1. Nov. 1834.

Auf die Eingabe vom heutigen Tage erwiedere ich dem Cossathen Weber, daß es bei meiner Verfügung vom 24. v. M. aus den darin angeführten Gründen sein Bewenden behalten muß.

Halle, 1. Nov. 1834.

Der Landrath des Saalkreises.

v. Bassewitz.

Nun erfolgte die Auspfändung, die sich auch später in gesteigertem Maaße, selbst nach genommenem Recurs an Se. Majestät, wiederholte.

X.

Vocation und Ordination des Dr. Guerike.

1. Wahlprotokoll.

Schon längst hatten einzelne Glieder der lutherischen Gemeinde in und um Halle dem Dr. Guerike ihren Wunsch erklärt, seiner als eigentlichen Pfarrers sich bedienen zu können. Dieser Wunsch wurde im Verlauf der Zeit immer allgemeiner, und nach geschehener Uebereinkunft mit allen einzelnen Gliedern der Gemeinde sprachen die Gemeinde-Repräsentanten denselben am 18. August 1834 bestimmt gegen den Obengenannten aus. Nach dem Westphälischen Friedensschlusse Art. VII. §. 1. steht der Gemeinde unter den obwaltenden Verhältnissen das Recht sich einen Prediger zu berufen zu, und dieses Rechts bediente sich nun die Gemeinde förmlich am 13. Sonntage post Trin., am 24. August 1834. Nach abgehaltenem gewöhnlichen Gottesdienste und nach angestelltem inbrünstigen Gebet mit Vorlesung eines angemessenen Bibelabschnitts ward dieselbe feierlich befragt, ob sie einmüthig den Dr. Guerike zum Pfarrer begehre; sei dies ihr einmüthiger Wille, so sollen sie es in Angesicht Gottes durch ihr Aufstehen bekräftigen. Alle erhoben sich, und nach wiederholtem Gebet und erneuter Bibellection ward sodann nachstehende Vocation feierlich vorgelesen und nach dem Schlusse des Gottesdienstes, nach Gesang und Segen, von den Repräsentanten vollzogen. Die Vocation lautet, wie folgt:

„Nachdem — — s. Nr. 2. — —"

Alles Obige bekräftigen sowohl der neu erwählte Pastor als die vier Gemeinde-Repräsentanten*) hier durch ihres Namens Unterschrift, indem sie Gott preisen, daß Er durch Seinen Segen zu diesem Act den sonst unvermeidlichen kirchlichen Unordnungen, als da sind Laientaufen u. dgl. in der Gemeinde gnädig gesteuert hat, und indem sie Ihm die weitere väterliche Führung dieser heiligen Angelegenheit in Seine Hände kindlich befehlen.

Halle, am 15. September **). 1834.

Der designirte Pastor. Die Gemeinde-Repräsentanten.

Folgen die Unterschriften.

2. Vocation.

Nachdem seit einiger Zeit mehrere bisherige Glieder der unirten Landeskirche des Königl. Preuß. Staates in und um Halle gewissens-

*) Zu den früheren bekannten dreien (außer D. G.) war vor kurzem ein vierter erwählt worden. A. d. H.

**) Das Wahlprotokoll ist nämlich erst nachträglich aufgenommen worden. A. d. H.

halber zu ihrer wider Wissen und Willen von ihnen verlassen gewesenen alten evangelisch-lutherischen Kirche förmlich und öffentlich zurückgetreten waren, und nun in Einheit des Glaubens, des Bekenntnisses, des Gottesdienstes und der Kirchenverfassung als eine evangelisch-lutherische Gemeinde in und um Halle seit dem Anfange dieses Jahres unter mancherlei Druck und Verfolgung bestanden hatten, als Gemeinde auch selbst von einer hohen Königl. Verwaltungsbehörde unterm 11. März d. J. beiläufig anerkannt worden waren: so hat die benannte evangelisch-lutherische Gemeinde in und um Halle, nach den heiligen Sacramenten hungernd und überzeugt, daß sie ohne einen ordentlich berufenen und verordneten Hirten nicht auf die Dauer zu bestehen vermöge, am heutigen Sonntage, in Betracht daß die unirte Königl. Preußische Staatskirche aus den vertragsmäßig in Deutschland bestehenden Kirchen herausgetreten ist, eine durch Namen, Lehre, Bekenntniß, Gottesdienst, Verfassung, Maxime und praktische Tendenz von der lutherischen Kirche wesentlich verschiedene neue Kirche bildet *), und nun den lutherischen Gemeinden Lehrer und Prediger ihrer Ansichten aufdringt, und in Verfolg des unter diesen Verhältnissen nach dem Westphälischen Friedensschlusse Artikel VII. §. 1. ihr zustehenden Rechts, einmüthig und in des lebendigen dreieinigen Gottes Namen den einen ihrer bisherigen Repräsentanten, Heinrich Ernst Ferdinand Guerike aus Wettin, der heiligen Schrift Doctor zu Halle, ordnungsmäßig zu ihrem Pastor erwählt. Indem sie daher den Genannten hiedurch zu dem Amte ihres ordentlichen Pfarrers förmlich beruft, verpflichtet sie denselben, ihr hinfort das lautere Wort Gottes, so wie dasselbe in den heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments enthalten und aus denselben in den 3 ökumenischen Symbolen, in der unveränderten Augsburgischen Confession, deren Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, den beiden Katechismen Lutheri und der Concordienformel, als den anerkannten Bekenntnißschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, wiederholt ist, treu zu predigen, die heiligen Sacramente, sobald er die Ordination der lutherischen Kirche empfangen, nach dem Worte Gottes und den Bestimmungen der lutherischen Kirche sorgsam zu verwalten, der Schul- und anderen Jugend durch christliche Unterweisung, der Kranken und Schwachen durch geistliche Pflege sich eifrig anzunehmen, alles Uebrige, was sonst noch einem evangelisch-lutherischen Pfarrer und insonderheit in so schwerer Zeit obliegt, gewissenhaft zu verrichten, und überhaupt durch wahrhaft evangelische Lehre, durch wachsame Seelsorge, durch biblisches Ermahnen und Bestrafen in und außer dem Beichtstuhle, auch durch eignen ernstchristlichen Wandel das Reich Gottes unter ihr zu fördern, so wie es einem treuen evangelisch-lutherischen Pastor nach Gottes Willen und Ordnung zukommt. Sich selbst aber verpflichtet die

*) Vgl. Nr. VIII, 12. A. d. H.

benannte lutherische Gemeinde andererseits, gegen ihren Pastor und Seelsorger in ernstlicher Fürbitte, in treuer Hülfleistung und in allen christlichen Tugenden sich jederzeit also zu halten, wie es einer christlichen Gemeinde gebührt. Unser Herr und Haupt Jesus Christus gebe zu diesem Allen Seinen reichen Segen und Seine Gnade, durch die allein wir Alles vermögen, und baue auch unter uns und durch uns in dieser letzten betrübten Zeit Seinen heiligen Tempel zu Seines Namens Ehre. Amen.

Am 13. Sonntage nach Trinitatis, am 24. August 1834.

Die evangelisch-lutherische Gemeinde in und um Halle.

In deren Namen und Auftrage die vier Gemeinde-Repräsentanten.

Folgen die Siegel und Unterschriften.

3.

Anschreiben der Hall. luth. Gemeinde an die schlesische lutherische Kirche

Hochwürdige Herren Pastoren,
Hochzuverehrende Herren Gemeinde-Repräsentanten,
Geliebte Brüder!

Unsere Gemeinde hat am vergangenen 13. Sonntage nach Trinitatis sich in der Person des Herrn Doctor Guerike einen ordentlichen Pfarrer erwählt, über welchen Act wir die sofort ausgestellte Vocation hier abschriftlich beifügen. Es handelt sich nun um die möglichst schleunige Ordination unsers Pastors, und da wir, ohne ein bestimmtes ausdrückliches Landesgesetz (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 64.) zu übertreten, bei ausländischen Behörden die Ordination nicht nachsuchen dürfen*), im Inlande aber durchaus keine andere lutherische Kirchenbehörde kennen, so ersuchen wir Euch, Geliebte Brüder, dringend, uns zur möglichst schleunigen Bewerkstelligung der Ordination unsers Pastors behülflich zu sein. Einer der lutherischen Herren Pastoren Schlesiens würde die Ordination vollziehen, ein anderer assistiren können, und dieser Dienst würde natürlich auch von solchen Predigern verrichtet werden dürfen, die von ihrem bisherigen speziellen Amte durch eine nicht lutherische Kirchengewalt entfernt wären, da er ja mit diesem gar nicht zusammenhinge. Die größere Nähe seines jetzigen Aufenthaltsortes und seine persönliche Bekanntschaft mit einigen Gliedern unserer Gemeinde läßt uns hiebei zunächst an den Herrn Doctor Scheibel denken, und so bitten

*) Vgl. oben das Vorwort. A. d. H.

wir denn Euch, Geliebte Brüder, den Genannten oder einen Andern Eurer Geistlichen nebst einem etwaigen Assistenten baldigst zu uns abzuordnen, um das heilige Werk der Ordination in der Gemeinde zu vollziehen. Es versteht sich von selbst, daß die Erstattung der Reisekosten uns zukommt.

Wir befehlen Euch ganz in die Obhut unsers Herrn und bitten um Eure brüderliche Liebe und Fürbitte, wie Ihr der unsrigen stets gewiß sein dürfet.

Halle, am 25. September 1884.

Die evangelisch-lutherische Gemeinde in und um Halle.
In deren Namen die vier Gemeinde-Repräsentanten:
Folgen die Unterschriften.

4.

Commissorium der schles. luth. Kirche zur Ordination.

Im Namen des hochgelobten Gottes,
des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

Nachdem die evangelisch-lutherische Gemeinde in und um Halle durch ein Anschreiben ihrer Repräsentanten vom 25. Sept. d. J. uns angezeigt, wie sie am 13ten Sonntag nach Trinitatis sich in der Person des Herrn Dr. der heil. Schrift Guerike einen ordentlichen Pfarrer erwählt habe, und diesen durch uns als die ihr einzig bekannte lutherische Kirchenbehörde des Preußischen Staats schleunigst ordinirt zu sehen wünsche, so haben wir dieses Anliegen unsrer Glaubensbrüder, so weit es die Dringlichkeit der Zeit und der gegenwärtige Nothstand unsrer Kirche zuließ, in reifliche gemeinschaftliche Ueberlegung genommen.

In Betracht nun, daß

1. durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Beitritt zu der unirten s. g. evangelischen Königl. Preußischen Landeskirche die bisherigen competenten Kirchenbehörden von der reinen Lehre abgetreten sind und aufgehört haben, der lutherischen Kirche anzugehören und statt ihr zu dienen, sie vielmehr verfolgen, daß

2. für solchen Fall unsre symbolische Bücher, nehmlich die Schmalkaldischen Artikel in Abschnitt von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiction p. 352 und 353 auf Grund göttlicher heiliger Schrift besagen:

„Weil aber nach göttlichem Recht kein Unterscheid zwischen „Bischöfen und Pastoren oder Pfarrherrn, ist ohne Zweifel, „wenn ein Pfarrherr in seiner Kirche etliche tüchtige Personen „zum Kirchenamt ordnet, daß solche Ordination nach göttlichen „Rechten kräftig und recht ist."

„Darum, weil doch die verordneten Bischöfe das „Evangelium verfolgen und tüchtige Personen zu „ordiniren sich wegern, hat eine jegliche Kirche gut „Fug und Recht, ihr selbst Kirchendiener zu ordi„niren, denn wo die Kirche ist, ist ja Befehl, das Evangelium „zu predigen. Darum müssen die Kirchen die Gewalt „behalten, daß sie Kirchendiener fordern, wählen „und ordiniren; und solche Gewalt ist ein Geschenk, „welches der Kirche eigentlich von Gott gegeben „und von keiner menschlichen Gewalt der Kirche „kann genommen werden, wie Sct. Paulus zeuget Eph. „4. da er sagt: Er ist in die Höhe gefahren und hat Gaben „gegeben den Menschen, und unter solche Gaben, die der Kirche „eigen sind, zählet er Pfarrherrn und Lehrer und hänget dar„an, daß solche gegeben werden zur Erbauung des Leibes Christi. „Darum folgt, wo eine rechte Kirche ist, daß da auch Macht „sei, Kirchendiener zu wählen und zu ordiniren u. s. w.

Und nachher p. 354:

„Hieraus siehet man, daß die Kirche Macht hat, Kirchen„diener zu wählen und zu ordiniren. Darum, wenn die Bi„schöfe entweder Ketzer sind oder tüchtige Personen nicht wollen „ordiniren, sind die Kirchen vor Gott nach göttlichem Recht „schuldig, ihnen selbst Pfarrherrn und Kirchendiener zu ordiniren. „Ob man nun dies wollte eine Unordnung oder „Zertrennung heißen, soll man wissen, daß die gott„lose Lehre und Tyranney der Bischöfe daran schul„dig ist; denn so gebeut Paulus, daß alle Bischöfe, „so entweder selbst unrecht lehren, oder unrechte „Lehren und falschen Gottesdienst vertheidigen, für „strafliche Leute sollen gehalten werden."

Daß ferner

3. so viel das äußere Recht und die äußere Ordnung anlangt, welche zu beobachten, so weit göttlichen Vorschriften dadurch kein Abbruch geschieht, allen Christen wohl gezieme, der Westphälische Frieden im Osnabrücker Instrument Art. VII. Nr. 1. vorschreibt, daß, wenn die bisherigen Inhaber der Kirchengewalt über lutherische oder über reformirte Gemeinen zu der andern Confession übertreten, die verlassenen Gemeinen befugt sein sollen sich selbst Pfarrherrn zu wählen und von einer Kirchenbehörde ihrer Confession an demselben Orte, oder falls an diesem Orte eine solche nicht vorhanden, an dem Orte, den sie selbst erwählen, prüfen und ordiniren zu lassen, — welcher Fall seit der Union der früher competenten Kirchenbehörden mit den Reformirten zu einer neuen Kirche, welche die lutherische Lehre in mehreren wichtigen Unterscheidungslehren zu Gunsten der Reformirten aufgegeben hat, offenbar eingetreten ist, — hiernach also zweifellos der evangelisch-lutherischen Gemeine in und

um Halle wohl zusteht, sich unter andern auch an die hiesige lutherische Kirche zu wenden, und zwar um so mehr als

4. in dem Allgem. Preuß. Landrechte Th. II. Tit. 11. § 64. die Ordination auswärts zu suchen untersagt, eine andere evangelisch-lutherische Kirchenbehörde aber innerhalb der Preußischen Lande nicht bekannt ist;

Daß endlich

5. Nach dem Majestätsbrief Kaiser Rudolph II. vom 20. August 1609 „Zum Vierten" denjenigen schlesischen Lutheranern, welche bisher keine Consistoria gehabt, „neue aufzurichten und allermaßen mit denselben wie die andern, so die ihrigen bisher gehalten, in Ordination und Ehesachen zu verfahren frei stehen soll:"

so haben wir nicht anstehen können, das Gesuch unserer Glaubensbrüder in und um Halle für wohl begründet und uns als eine Gemeine Gottes zur Bewilligung desselben ebenso für befugt als bei der dringenden Noth unsrer Brüder für verpflichtet zu erachten.

Da wir jedoch in dieser betrübten Zeit des Wiederaufbaus unsrer Kirche noch keine regelmäßige Behörde besitzen, der die Befugniß zu ordiniren übertragen ist, so wird es nothwendig, einen Ordinator für diesen besondern Fall eigens zu bestellen. Und zwar erwählen wir hierzu den von der lutherischen Gemeine in und um Halle selbst erbetenen *) Dr. der heiligen Schrift, und frühern Diakonus an der ehemals evangelisch-lutherischen Kirche St. Elisabeth zu Breslau, J. G. Scheibel in Hermsdorf bei Dresden um so lieber, als die Barmherzigkeit unsers Herrn und Heilandes sich seiner als des vorzüglichsten Werkzeuges bedient hat und noch bedient, die lutherische Kirche in unserm Vaterlande zu erhalten.

Demnach ersuchen und ermächtigen wir hierdurch den vorgedachten Dr. Scheibel, den Herrn Dr. Guerike zu Halle nach vorbefundener Tüchtigkeit desselben zum Lehramte, wobei jedoch in diesem Falle, da der Herr Candidat seine Rechtgläubigkeit schon öffentlich bezeugt und seine theologische Gelehrsamkeit durch den erworbenen Doctorgrad genügend beurkundet hat, lediglich auf die Lehrhaftigkeit und übrigen allgemeinen Erfordernisse eines christlich-lutherischen Lehrers zu sehen ist, — zu einem ordentlichen Pastor und Pfarrherrn der evangelisch-lutherischen Gemeine in und um Halle zu ordiniren und als solchen der Gemeine vorzustellen und auf die symbolischen Bücher unsrer Kirche**) zu verpflichten, zu welchem Werk wir für ihn den Herrn um Seinen göttlichen Gnadenbeistand und reichen Segen inbrünstig anflehen.

Gern sendeten wir dem Wunsche der Hallischen Gemeine und der alten Sitte gemäß, zur Assistenz bei dieser Handlung auch noch

---

*) „In Vorschlag gebrachten" hätte es heißen sollen. A. d. H.

**) Die spätere Prüfungs- und Ordinationsfeier hob stets auch ausdrücklich unter diesen die Concordienformel mit hervor. A. d. H.

einen unserer übrigen Pastoren. Da jedoch allem Anschein nach keiner derselben ohne Versäumung andrer Pflichten dieser Hülfsleistung sich wird unterziehen können, so müssen wir, falls die Umstände sich nicht binnen Kurzem ändern und kein anderer benachbarter lutherischer Pastor seinen Beistand zusagen sollte, diesmal wegen Schwierigkeit der Umstände es bei dem bewenden lassen, was das göttliche Recht fordert, nach welchem ein Pastor als Gehülfe des Ordinirenden unbezweifelt nicht nothwendig ist.

Wegen Kürze der Zeit haben diese Urkunde nur die Vorsteher*) von einigen unserer schlesischen lutherischen Gemeinen zum Voraus unterzeichnen können. Hinsichtlich der übrigen werden wir so viel als möglich Sorge tragen, daß sie hinterdrein ihre nicht zu bezweifelnde Genehmigung geben **).

Namens der evangelisch-lutherischen Kirche Schlesiens, die Vorsteher nachstehender Gemeinen:

Breslau, den 15. October 1834.

Folgen die Namensunterschriften.

Diesem zufolge ist am 19 und 20. November 1834 die Prüfung und Ordination, letztere streng nach der alten lutherischen Weise und ganz gemäß den Anordnungen in der ersten vollständigen Ausgabe der Wittenberger Agende vom Jahr 1580, in Gegenwart einiger schlesischen und einiger Hallischen Deputirten, laut vollständigern Ordinations-Protokolles und Ordinations-Zeugnisses, vollzogen worden. Um Confirmation wird die Gemeinde beim Staat einkommen, sobald nur irgend das Verfahren des letzteren es gestattet.

XI.

Anschluß der Naumburger Gemeinde an die Hallische, und eine Probe Naumburger unirter Ueberredungskunst.

Naumburg den 14. December 1834.

Wir, die unterzeichneten lutherischen Christen ***), haben uns heute versammelt, um uns gemeinschaftlich in dem Herrn zu erbauen, und Ihn um Seinen Beistand und Seine Hülfe anzuflehen. Auf Ihn, unsern Heiland und wahrhaftigen Gott, und auf Sein heiliges Wort trauen wir. Darum wollen wir auch an der lutherischen Lehre, welche

---

*) „Die Pastoren und Vorsteher" hätte gesagt werden mögen. A. d. H.

**) Das ist auch geschehen. A. d. H.

***) Sie hatten, laut Protokolls vom 1. Nov. der unirten Kirche entsagt und sich zur lutherischen Kirche von neuem bekannt. A. d. H.

lediglich auf dieses Wort gegründet ist, fest halten, in welcher wir geboren, getauft, erzogen und confirmirt sind, welche unsere Väter geglaubt haben, in welcher uns alle weltliche Gesetze und Verträge schützen, und in welcher uns unser geliebter Landesvater und von Gott gesalbter König in dem Zuruf vom 22. Mai 1815 seinen Schutz zugesagt, mit den Worten:

„Die Diener der Kirche werden fernerhin die ehrwürdigen Bewahrer des väterlichen Glaubens sein."

Wir haben aber keinen Lehrer, keinen Hirten. Wir stehen verlassen da in der schweren Zeit. Unsere nächsten Brüder, die lutherische Gemeine in und um Halle, haben jedoch einen ordentlichen Pfarrer in dem Professor und Dr. der Theologie Herrn Guerike zu Halle ordnungsmäßig vocirt, und die schlesische Kirche hat denselben ordnungsmäßig nach Sinn und Weise der lutherischen Kirche für die lutherische Gemeinde in und um Halle ordinirt. Hier finden wir die Erhörung unserer Gebete und ergreifen mit demüthigem Danke die uns von Gott und Seiner unendlichen Barmherzigkeit dargebotene Hülfe. Im festen Glauben und Vertrauen auf das Wort des Herrn, daß die Pforten der Hölle Seine Gemeine nicht überwältigen werden, schließen wir uns an die lutherische Gemeine in und um Halle hiermit feierlichst an, fest entschlossen, Freude und Leid, Trübsal und Noth mit ihr zu tragen, alle für Einen und als Ein Leib zu stehen. Unser Beschluß geht daher:

den benannten Herrn Pastor Guerike unter Uebersendung dieses Protokolls zu ersuchen, auch die Naumburger lutherische Gemeine als zu der lutherischen Gemeine in und um Halle gehörig mit anzusehen, sie mit Lehre, Ermahnung, Warnung, Trost und Reichung der heiligen Sacramente nach dem reinen göttlichen Worte in ächt lutherischem Sinne und lutherischer Weise zu erquicken, wogegen sie sich zu allen Pflichten, wie die Gemeine in und um Halle, verbindet.

Insbesondere geloben wir, den Herrn täglich um Kraft und Heiligung zu bitten, damit wir im rechten wahren Glauben an Jesum Christum in unserm Berufe und in der Treue und dem Gehorsam für unsern König und für unsere Obrigkeit Seinen göttlichen Namen heiligen und verherrlichen.

V. G. U.

Zimmermann Christian Heiner.
Justizrath Heinr. Aug. Quinque.
Schneidermeisten Rud. Krause.
u. s. w. (noch 16 andere Unterschriften).

Etwa einen Monat nach Ausfertigung obiges Protokolles sandten die Repräsentanten der Naumburger Gemeinde eine Anzeige desselben Inhalts an das Magdeburger Consistorium, wie die Hallische Gemeinde ein Jahr zuvor (s. oben Nr. II.). Hierauf begann die

polizeiliche Inquisition der Naumburger Lutheraner, die noch jetzt nicht geschlossen ist, der Justizrath Quinque aber erhielt vom Superintendenten Hrn. Caspari folgendes Anschreiben, dessen polizeiliche*) Erfolge (denn in Abschrift hatte der Herr Superintendent das Schreiben gleichzeitig der Polizei mitgetheilt) erst die später erscheinende Geschichte unsrer Gemeinde mit zu beschreiben hat:

Wohlgeborner
Hochgeehrtester Herr Justizrath!

Ein Hochwürdiges Consistorium hat mir das Schreiben, in welchem Ew. Wohlgeboren und drei andere hiesige Einwohner sich von der Gemeinschaft der vereinigten evangelischen Kirche lossagen, mit dem Auftrage zugeschickt, über die Lage der Sache zu berichten. Dieser Auftrag ist für mich eben so schmerzlich als schwierig, und ich kann nicht umhin, vorher mich an Sie mit der Bitte zu wenden, ein Wort der Liebe, das ich zu ihnen sprechen will, mit Freundlichkeit anzuhören.

Sie waren sonst zu meiner größten Freude und zur Erbauung der Gemeine einer unsrer fleißigsten Kirchengänger. Jetzt finde ich immer Ihren Platz leer, und so oft ich die Kanzel betrete, kann ich nicht ohne Wehmuth dahin blicken. Sie müssen also glauben, in unsern gottesdienstlichen Versammlungen keine Befriedigung mehr für Ihr Herz zu finden und sich zu Hause mit den Ihrigen auf eine zweckmäßigere Art erbauen zu können. Es ist hier nicht der Ort dazu, Ihnen die Gründe anzugeben, warum wir kein Bedenken getragen haben, uns an die reformirte Kirche anzuschließen**). Nur so viel muß ich Ihnen versichern, daß wir seitdem unsern Glauben in keinem einzigen Punkte geändert haben, daß wir vielmehr noch immer von ganzem Herzen an der reinen, durch Luthern und seine Glaubensgenossen in ein helleres Licht gestellten Lehre des Evangeliums halten, und nur aus hoher Achtung gegen Luther, weil er es selbst auf das bestimmteste abgewehrt hat, wenn die Christen sich nach seinem Namen bezeichnen wollten, nicht länger darauf bestehen, lutherische Christen lieber als evangelische zu heißen. Wollen Sie nun deswegen uns als Ungläubige und Abtrünnige verachten?

Und sollen Sie denn nun wirklich in unsern kirchlichen Versammlungen, bei Anhörung der mit der alten lutherischen

*) Harte Geldstrafe oder entsprechendes Gefängniß, nach zuvor geschehener Inquisition der Einzelnen allen zu gleicher Zeit auf das Rathhaus geforderten Gemeindegliedern jedes Standes, Alters und Geschlechts vom Magistrate zudictirt. A. d. H.

**) Und doch würde nur eine — falls dies möglich gewesen — begründete Auseinandersetzung dieser Art überzeugende Kraft gehabt haben können, während ohne sie alles Andere nur Luftstreich sein mußte, zumal bei jenem sehr unministeriell offenen Geständniß. A. d. H.

ganz übereinstimmenden Liturgie und unserer Predigten gar keine Erbauung mehr finden, sollten Sie nicht selbst an unserer Abendmahlsfeier mit demselben Segen wie ehemals Theil nehmen können, obschon die Worte bei Darreichung des gesegneten Brodes und Weines etwas anders lauten als sonst*)? Wenn der Geistliche spräche: Nehmet hin und esset, sprach Christus, das ist ꝛc. so könnte man mit Recht an dieser blos geschichtlichen Erinnerung Anstoß nehmen. Aber wenn es heißt: Christus spricht ꝛc. das ist mein Leib — mein Blut ꝛc. so ist dies eine Anrede des Herrn selbst an die Communicanten, die nun durch den Mund seines Dieners geht, und wobei die geheimnißvolle Mittheilung des Leibes und Blutes Jesu Christi in dem gesegneten Brod und Weine eine doppelt rührende Anschaulichkeit erhält **). Wo fände sich hier nur der geringste Anlaß an die Zwinglische, nicht einmal von der reformirten Kirche angenommene***) Auslegung der Worte: „das ist" zu denken? Der Heidelberger Katechismus †) antwortet auf die 79ste Frage: Warum nennet Christus das Brod seinen Leib und den Kelch sein Blut und St. Paulus die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Jesu Christi? „Christus redet also nicht ohne Ursache nehmlich, daß er uns durch dieß sichtbare Zeichen und Pfand will versichern, daß wir so wahrhaftig seines wahren Leibes und Blutes durch Wirkung des heil. Geistes theilhaftig werden, als wir diese heilige Wahrzeichen mit dem leiblichen Munde zu seinem Gedächtniß empfangen, und daß all sein Leiden und Gehorsam so gewiß unser eigen sei, als hätten wir selbst in unserer eigenen Person alles gelitten und genug gethan." Noch ausführlicher spricht darüber Calvin in seinem Katechismus.

Doch ich breche ab, und erlaube mir nur noch die Frage: Sollten wohl denen, welche sich von unserer Kirchengemeinschaft ausgeschlossen haben, die Sonntage, die sie zu Hause, sei es auch mit einer stundenlangen Andachtsübung zubringen, jetzt wirklich freuden- und segensreicher geworden sein, als sonst, da sie noch mit den Ihrigen in die Kirche gingen und zu Hause noch besondere Andachtsübungen hielten? Und wenn den Kindern alle Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste verleidet wird, wie werden sie künftig, wenn sie

*) Die reformirten Abendmahls-Gebete u. Ansprachen werden ignorirt. A. d. H.

**) Aber warum denn diese Veränderung der Ausspendeworte? Officiell eingestandenermaßen nur, damit Lutherische und Reformirte ihre sich gegenseitig ausschließende Lehre sich dabei sollen denken können, beide mit gleicher Gewißheit, beide mit gleichem Zweifel. Und dies Warum muß jedem kundigen Communicanten einfallen. A. d. H.

***) Und doch sind selbst nach der gleichfolgenden Stelle aus d. Heidlb. Katech. Brod und Wein und überhaupt was dabei leiblich genossen wird; nach Zwinglischer Exegese nur Wahrzeichen. Andere noch deutlicher Zwinglische reformirte Confessionen ignorirt der Herr Superintendent. A. d. H.

†) Er hält bekanntlich in der Abendmahlslehre zwischen Calvin und Zwingli die Mitte. A. d. H.

nicht mehr im älterlichen Hause sind, die Sonntage zubringen, und woher die rechte, geweihete Stimmung für die ganze Woche nehmen? Wie leicht verlischt das Feuer der Andacht, wenn es gar keine Nahrung von anderer Seite her und von außen erhält *). Und wie leicht setzt sich mit der Ueberzeugung, daß die Mehrzahl der Christen außer der allein seligmachenden Kirche lebe, in dem Gemüthe eine Geringschätzung derselben oder doch eine Gleichgültigkeit vest, die alle Liebe verdrängt und dem Leben seinen schönsten Reiz nimmt! Legen Sie mir es also nicht als eine Anmaßung aus, wenn ich Sie bitte, wenigstens Ihre Kinder von dem Besuch der Kirche nicht abzuhalten.

Ich bin weit entfernt, Sie und die Ihnen gleich Gesinnten weniger zu achten, aber eben darum thut es mir doppelt wehe, Sie nicht mehr unter denen zu sehen, die mit uns und für uns beten. Lassen Sie uns, mein Theuerster, den Glauben unerschütterlich vest halten: es giebt eine seligmachende Kirche und nur Eine — die, von welcher Jesus Christus der Eckstein ist. Und ich hoffe zu Gott, daß Sie und wir zu dieser Kirche gehören **). Die Gnade des Herrn sei mit Ihnen.

Es ist mir gesagt worden, daß Sie einen Hauslehrer für Ihre Kinder angenommen haben ***). Ich ersuche Sie, ihn zu veranlassen, daß er sich, mit Vorlegung seines Prüfungszeugnisses, bei mir melde, damit ich ihn in die eben jetzteinzureichende Liste der Candidaten und hiesigen Lehrer aufnehmen könne.

Naumburg, den 14. Februar 1835.

Ew. Wohlgeboren
ergebenster
M. Caspari.

XII.

Entsetzung des Professor Guerike.

Am 21. Januar 1835 ward Herr Dr. Guerike zum ersten Mal in seiner kirchlichen Angelegenheit, auf Requisition des vorgesetz-

*) O wehe darum denen, die die kirchliche Erbauung uns Armen wehren! A. d. H.

**) Und alle christl. Confessionen. Warum denn nicht auch gleich äußere Union aller? oder gar keine sichtbare Kirche? A. d. H.

***) Es ist dies ein lutherischer Candidat, der auf seine officielle Anfrage, ob ein gegen Union und Agende sich erklärender Candidat zum Examen bei der Hallischen Prüfungscommission zugelassen werde, keine Antwort erhalten hat, und dem auch noch vom Sommer 1834 her Herr Bischof Dräseke, als Derselbe bei seiner Conferenz mit Hallischen Lutheranern (s. oben Nr. V. zu Ende) sich auf die Widersprüche in den lutherischen Symbolen, zum Beweis, daß diese vergessen werden müßten, berief, den versprochenen Nachweis dieser Widersprüche, der doch bei des Herrn Bischofs Rückkehr nach Magdeburg hätte gegeben werden sollen, schuldig geblieben ist. A. d. H.

ten Ministerii, zum außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei der Hallischen Universität, Geheimen Regierungsrath Delbrück citirt, der ihm noch wenige Wochen zuvor erklärt hatte, daß diese kirchliche Angelegenheit die Professur nicht angehe. Von dem Herrn Curator wurden ihm zuvörderst sehr ernstliche Vorwürfe eines „ganz ungeziemenden" Verhaltens gegen die hohe Landesobrigkeit gemacht, und sodann, zufolge eines Ministerialrescripts vom 10. Januar, ihm eine Erklärung vorgelegt, deren unbedingte Abgabe (das Unbedingte ward mehrmals eingeschärft), das hohe Ministerium von ihm fordere, mit dem Bemerken, daß er die „höchst bedenklichen" Folgen einer Verneinung für Amt und Familie wohl bedenken solle. Dr. Guerike erklärte, er sei zwar nöthigenfalls augenblicklich bereit, sich bestimmt über diese Erklärung auszusprechen, erbäte sich aber um der Richtigkeit der Sache willen bis zum folgenden Morgen Bedenkzeit und eben deshalb eine Abschrift der von ihm geforderten „unbedingten Erklärung." Herr Geheimerath Delbrück bewilligte ihm dies, schrieb ihm selbst die Erklärung ab, und verpflichtete ihn nur zum Schweigen über diese Angelegenheit bis nach der morgenden Abgabe seiner Erklärung. Dr. Guerike erbat sich und erhielt die Erlaubniß, seiner Gattin, doch nur ihr, davon sagen zu dürfen, und hat dies Versprechen des Schweigens gehalten.

Gefordert war von ihm eine

„unbedingte Erklärung, daß er sich jeder Polemik und sonstigen Widersetzlichkeit gegen die auf Allerhöchsten Befehl in der Agende- und Unions-Angelegenheit erlassenen Anordnungen sowohl in Schriften, als auf dem Lehrstuhl und in seinem wegen des Beispiels für die Jugend hier in Betracht kommenden Privatleben, mit Vorbehalt seiner abweichenden theologischen Ansichten über diese Gegenstände, enthalten und den Verfügungen der Obrigkeit gewissenhaft Folge leisten wolle."

Am Morgen des 22. Januars erschien Dr. Guerike wieder vor dem Herrn Curator. Er erklärte zuvörderst, daß er gegen den ihm gestern amtlich gemachten Vorwurf eines „ganz ungeziemenden" Verhaltens gegen seine hohe Obrigkeit ebenso ehrerbietig, als entschieden protestiren müsse; denn es sei durchaus unwahr, daß er eines solchen Verhaltens sich schuldig gemacht; und bäte er dringend, ihm seine Schuld nachzuweisen, um der Ehre seiner Person und seines Amtes willen, damit er sich rechtfertigen könne. Hr. Geh.-R. Delbrück forderte zuvor die Erklärung, und nun erklärte Dr. Guerike wörtlich:

„Eine unbedingte Erklärung, daß ich den Verfügungen der Obrigkeit gewissenhaft Folge leisten will, gebe ich hiermit gern, wie ich denselben denn auch stets gewissenhaft Folge geleistet habe; aber eine unbedingte Erklärung in der Form und Verbindung der mir vorgelegten kann ich, durch das göttliche Wort,

die Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche und mein Gewissen gebunden, nicht geben, weil ich nicht anders reden darf, als denken, mein Doctorat aber öffentlich, zumal auf Wittenberger Universität*), so wie meine Christenpflicht privatim, mich zum Reden verpflichtet, und die selbst dem Rationalismus**) gewährte akademische Lehrfreiheit mich dazu berechtigt."

Hierauf ward sogleich dem Dr. Guerike ohne Weiteres die Entlassungsurkunde überreicht. Er bemerkte nach ihrer stillen Lesung bescheiden, es befinden sich in derselben manche irrige Angabe (s. unten), und ward bedeutet, Sr. Majestät habe entschieden, und es sei eben so sehr des Herrn Geheimenrathes Grundsätzen zuwider, irgend einen Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung, als irgend einen Protest gegen die Gültigkeit derselben zu dulden. Dr. Guerike erwiederte ehrerbietig, er sei durchaus fern von dem Gedanken an einen solchen Protest, halte es aber für seine Pflicht gegen das Hohe Ministerium, obwaltende Irrthümer zu bezeichnen, und ward noch härter angelassen, „der König habe entschieden." Nun erinnerte er pflichtmäßig in aller Ehrerbietung, daß es doch auch einen König aller Könige gebe, und ward hart angefahren, „das sei eine ganz ungeziemende Aeußerung, dergleichen man sich verbitte." Der Herr Curator nahm nun mit seinen übrigen Papieren auch die überreichte Entlassung wieder an sich und trug sie davon; Dr. Guerike aber erbat sich dieselbe zurück.

---

*) Anmerkung der Herausgeber:

Auch die Hallische Universität verpflichtet zum Reden in solchem Falle. Dies zeigt die Evangelische Kirchenzeitung, indem sie Jahrgang 1830 Nr. 52. S. 412 ff. die ursprünglichen „Statuten der theol. Facultät der Universität Halle" mittheilt, „woraus sich — wie die K. Z. sagt — deutlich ergiebt, daß die dortigen Professoren der Theologie zum Dienste der Kirche angestellt werden und ihr verpflichtet sind, keineswegs aber der abstracten Wissenschaft angehören, wie man jetzt gern glauben machen möchte, und daß ihnen auf das nachdrücklichste und ernstlichste zur Pflicht gemacht worden, dem Bekenntnisse der Kirche treu zu sein." In diesen Statuten heißt es unter Anderem: „Da es in der Amtsführung selbst besonders obliegt, die reine Lehre des Evangelii zu lehren und zu schützen, so ist unter diesem Namen keine andere zu verstehen, als die in den prophetischen und apostolischen Büchern enthaltene, womit übereinstimmen das apostolische, Nicänische und Athanasianische Symbolum, ingleichen das Anno 1530 dem Kaiser Karl V. zu Augsburg überreichte Bekenntniß (also die unveränderte A. C.) und die anderen mit göttlichem Wort und heiliger Schrift übereinstimmenden symbolischen Bücher . . .; diese Lehre demnach sollen die Professoren dieser Universität in der theologischen Facultät bewahren, ihr sorgfältig folgen und überhaupt sich hüten, Sätze oder Meinungen, welche mit der h. Schrift mit den angenommenen Symbolen und Bekenntnissen streiten, oder dergleichen Samen durch gefährliche Redensarten auszustreuen oder zu vertheidigen; vielmehr alle sich gegen die evang. Lehre erhebenden Irrthümer und deren Beschützer und Verfechter aus dem Worte Gottes bekämpfen, also daß sie dieselben mit guten Gründen und auf die Einwürfe der Gegner mit Antworten widerlegen" u. s. w. Desgleichen hat, jene Urkunde zufolge, ein Hallischer Doctor der Theol. zu schwören: „Ich schwöre, daß ich die in den Schriften der Propheten und Apostel, in dem apostol., Nic. u. Athan. Symbolum und in dem 1530 K. Karl V. zu Augsburg überreichten Bekenntnisse enthaltene Lehre aufrichtig schützen und lehren will" u. s. w.

**) „Zu Halle vor der Union auch einem außerord. Professor der reformirten Theologie," hätte hinzugesetzt werden können. A. d. H.

Sie lautet also:

„Ungeachtet Ihnen die landesväterlichen Absichten Sr. Majestät des Königs in Bezug auf die Einführung der erneuerten Agende und auf die Annahme der Union hinreichend bekannt sind, haben Sie Sich nicht darauf beschränkt, Ihre entgegen stehenden theologischen Ansichten, wo und wie es Ihnen als Lehrer der Theologie gebührt und unverwehrt ist, auszusprechen, sondern sind öffentlich gegen die desfallsigen Anordnungen im Staate, nachdem Ihnen der Abdruck der sogenannten handschriftlichen Mittheilung an Ihre Freunde und Bekannte über diese Angelegenheit warnend versagt worden war, durch die Publication dieser die schwersten Ankagen über die Motive zur Union und das dabei befolgte Verfahren aussprechenden Erklärung in den Kampf getreten. Es hat Ihnen nicht entgehen können, daß Ihre Lehrerpflicht von Ihnen fordert, die Jugend zur Folgsamkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen hinzuleiten, und daß Sie bei abweichenden theologischen Meinungen Ihre Wirksamkeit auf das wissenschaftliche Gebiet zu beschränken haben, mit Ihrer Stellung als öffentlicher Lehrer aber unverträglich ist, daß Sie im Widerspruch mit Ihren Pflichten das Beispiel des rücksichtsloseſten Angriffs auf Anordnungen geben, die auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs getroffen worden sind, ein Auflehnen, welches um so weniger geduldet werden durfte, als Sie dieses Verfahren für gerechtfertigt durch Ihre theologischen Ansichten erachten. Des Königs Majestät haben deshalb, nachdem wiederholt vergeblich versucht worden ist, Sie auf den richtigen Weg zurück zu führen, nach meinem Antrage Ihre Entlassung aus dem Allerhöchsten Dienste, wie ich Ihnen hierdurch bekannt mache, auszusprechen geruht.

Berlin, den 10. Januar 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Altenstein.

An
den außerordentlichen Professor der Theologie
Herrn Dr. Guerike
zu Halle.

Nr. 21937.

Sogleich nach empfangener Entlassung, noch am 22. Januar, ließ Dr. Guerike am Universitätsgebäude diesen Anschlag affigiren:

„Da Sr. Majestät mich aus Höchstihrem Dienste, wie des Herrn Ministers Excellenz mir haben bekannt machen lassen, zu entlassen geruht haben, so bin ich verhindert, meine Vorlesungen an diesem Orte fortzuführen.

Halle, am 22. Januar 1835.

F. Guerike.
Doctor der Theologie."

und an demselben Tage sandte er folgendes Anschreiben*) an den Prorector der Universität und den akademischen Senat:

„Ew. Magnificenz,

und durch Ew. Magnificenz geneigte Vermittelung, um die ich gehorsamst bitte, dem hochlöblichen akademischen Senate halte ich mich verpflichtet den Vorgang ehrerbietigst mitzutheilen, unmittelbar nach welchem durch den Herrn Regierungs-Bevollmächtigten meine auch Ew. Magnificenz durch den Herrn Curator zu communicirende und ohne Zweifel bereits communicirte Entlassung aus Königlichem Dienste mir heute ausgehändigt worden ist.

Des Herrn Ministers Excellenz forderten durch den Herrn Curator von mir die „„unbedingte Erklärung, daß ich mich jeder Polemik und sonstigen Widersetzlichkeit gegen die auf Allerhöchsten Befehl in der Agende- und Unions-Angelegenheit erlassenen Anordnungen sowohl in Schriften, als auf dem Lehrstuhl und in meinem wegen des Beispiels für die Jugend hier in Betracht kommenden Privatleben, mit Vorbehalt meiner abweichenden theologischen Ansichten über diese Gegenstände, enthalten und den Verfügungen der Obrigkeit gewissenhaft Folge leisten wolle.““ Hierauf erwiederte ich wörtlich: „„Eine unbedingte Erklärung, daß ich den Verfügungen der Obrigkeit gewissenhaft Folge leisten will, gebe ich hiermit gern, wie ich denselben denn auch stets gewissenhaft Folge geleistet habe; aber eine unbedingte Erklärung in der Form und Verbindung der mir vorgelegten kann ich, durch das göttliche Wort, die Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche und mein Gewissen gebunden, nicht geben, weil ich nicht anders reden darf als denken, mein Doctorat aber öffentlich, zumal auf Wittenberger Universität, sowie meine Christenpflicht privatim, mich zum Reden verpflichtet, und die selbst dem Rationalismus gewährte akademische Lehrfreiheit mich dazu berechtigt.““ Ohne Weiteres ward mir darauf die Entlassung eingehändigt, und jedes Wort bescheidener Erwiederung mir verboten.

Es steht mir nicht zu, am wenigsten vor Ew. Magnificenz, über die Art dieser Procedur**) Beschwerde zu führen; ich stelle das Endgericht dem anheim, der da recht richtet; das aber halte ich für meine Pflicht vor Ew. Magnificenz noch ehrerbietigst auszusprechen, um meine bürgerliche Ehre wenigstens vor Ew. Magnificenz und dem hochlöblichen akademischen Senate möglichst zu rechtfertigen — und Ew. Magnificenz werden dem Unglück geneigtes Gehör schenken —, zuvörderst daß der einzige reelle Grund, den das hohe Ministerialrescript für meine Entlassung anführt***), auf einem Irr-

*) Das wenige darin mit [. . .] Eingeschlossene befindet sich noch nicht in der eigentlichen Urschrift.

**) Daß sie ohne Urthel und Recht erfolgt ist, u. s. w. A. d. H.

***) Manches andere sonst noch in der Entlassungsurkunde Bemerkte, wie z. B.

thum beruht; denn weder der Abdruck der sog. handschriftlichen Mittheilung an meine Freunde und Bekannten, deren Hochdasselbe gedenkt, [eines abgedrungenen einfachen und möglichst schonenden Bekenntnisses zur lutherischen Kirche*) —], ist mir ja „„warnend vorsagt worden;"" vielmehr erwarte ich noch bis heute vergebens irgend eine Antwort der Censurbehörde auf die buchdruckerische Einreichung jener meiner mir nicht remittirten Mittheilung, so daß ich nur vermuthen konnte, daß sie verloren gegangen sein müsse; noch ist diese Mittheilung späterhin durch mich publicirt worden; vielmehr hat dies ein Freund**), was die Correspondenz auszuweisen vermag***), ohne all [mein Veranlassen und all] mein Zuthun bewirken zu müssen geglaubt; und sodann daß der wesentliche Inhalt benannter [unschuldigen] Mittheilung so ganz der göttlichen und menschlichen Wahrheit gemäß (ohnehin auch so völlig übereinstimmend mit den in Halle mit Königl. Preuß. Censur gedruckten Aeußerungen in meiner Kirchengeschichte) ist, daß weder Ein Hohes Geistliches Ministerium, all meines und meiner Freunde Bittens und Flehens ungeachtet, das darin Behauptete je zu widerlegen versucht, noch, wer es zu widerlegen versucht hat, wie namentlich ein hoher unirter Kirchenbeamte im verflossenen Sommer†), dabei anders als durch Argumentationen zu verfahren vermocht hat, deren Seichtigkeit selbst Landleute und Weiber einsahen und aufdeckten. Welche Auslegung aber den Worten der benannten Entlassungsurkunde zustehe, worin es als mir vergönnt gewesen erwähnt wird, „„meine entgegenstehenden theologischen Ansichten, wo und wie es mir als Lehrer der Theologie gebühre und unverwehrt sei, auszusprechen,"" dies geht aus der an mich gerichteten Hohen Ministerial-Forderung hervor, „„unbedingt zu erklären, daß ich mich jeder Polemik gegen die in der Agende- und Unions-Angelegenheit erlassenen Anordnungen sowohl in Schriften, als auf dem Lehrstuhl und in meinem Privatleben enthalten wolle.""

---

das von der nothwendigen Beschränkung der Wirksamkeit eines öffentlichen Lehrers der Theologie [etwa Luthers?] auf das wissenschaftliche Gebiet, die Zurückführung des Strebens des Dr. G. auf bloße Ansichten, die Erklärung der Union für eine Staatssache, die Verpönung des gerügten Verhaltens gerade um seines theologischen Grundes willen und dergl., beruht eben nur auf Verschiedenheit der Ansicht. A. d. H.

*) Worin auch von den Motiven zur Union gar nicht, und von dem dabei befolgten Verfahren natürlich behaupteterweise nur bis zum 29. Septbr. 1838 die Rede ist. A. d. H.

**) Dr. Scheibel in den theol. Denken v. Guerike und Scheibel. Frankfurt a. M. 1834. S. 1—8. (Doch erklärt sich auch Dr. Scheibel's Vorwort S. IV. nicht ganz irrthumsfrei, wenigstens mißverständlich, hierüber.) A. d. H.

***) Auch hat dasselbe Dr. Guerike sogleich nach öffentlicher Erscheinung des Glaubensbekenntnisses dem Herrn Bischof Dräseke schriftlich zu erklären Veranlassung gehabt. A. d. H.

†) Herr Bischof Dräseke hielt sich bekanntlich mehrere Wochen in Halle auf. Anm. d. H.

Ew. Magnificenz und dem hochlöblichen akademischen Senate brauche ich nicht erst zu erklären, wie von Grund des Herzens feind ich allen Bestrebungen bin, die darauf ausgehen, die irdische Majestät in den Staub zu ziehen und die Unterthanen von der Pflicht des Gehorsams zu dispensiren; meine Schriften und mein Leben — ich könnte mich auch auf ein wichtiges einem von Ew. Magnificenz verehrungswürdigen Vorgängern bekannt gewordenes Document berufen — zeugen hinlänglich*); daß ich aber daneben und zuvörderst auch an einen König aller Könige glaube, der erst den irdischen Königen die Majestät geliehen, und Ihm zuerst diene, das ist mein Verbrechen, darum bin ich mit den Meinigen der Noth und Schande preisgegeben.

Vergeben Ew. Magnificenz, daß ich es für Pflicht gehalten habe, nicht ohne diese Worte aus dem innigeren Verbande mit Ew. Magnificenz und dem hochlöblichen Senate zu scheiden, dem ich seit zehn Jahren anzugehören die Ehre gehabt habe, und daß, da ich das heute schon muß, vielleicht meinem Schreiben der Entlassungstag irgend anzufühlen ist, und schenken Sie mir — es ist meine ehrerbietige, inständigste Bitte — auch in der Zukunft Ihre Gewogenheit und Theilnahme. Wäre es nicht zu kühn, ich würde die ehrerbietigste Bitte hinzufügen, daß es durch Ew. Magnificenz geneigte Veranstaltung mir auch in Zukunft vergönnt sein möchte, durch fernern Besitz der im Laufe der Zeit erscheinenden kleinen akademischen Schriften fortwährend Kunde von dem Gedeihen des Instituts zu erhalten, dem ich mein Leben gewidmet hatte.

Genehmigen Ew. Magnificenz die Versicherung der ausgezeichnetsten Verehrung, womit ich verharre

Ew. Magnificenz
und des hochlöblichen akademischen Senats
gehorsamer
F. Guerike.
Doctor der Theologie."

Halle, am 22. Januar 1834.

Als Antwort des Prorectors und Senats ging am 9. Februar — nachdem zuvor Dr. G. dem Wohlwollen mehrerer ihm näher stehenden Senatsglieder mit innigem Danke für die in dem collegialen Verhältnisse ihm erwiesene Güte sich schriftlich empfohlen, und diesen Anschreiben auch eine Abschrift jener bis dahin noch nicht in Umlauf gesetzten Eingabe beigelegt, auch von mehreren Gliedern Be-

*) Nie irgendwo hat auch Dr. G. die Jugend anders als zur Folgsamkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen hinzuleiten gestrebt, stets freilich mit christlich-theologischer Rücksicht auf Matth. 22, 21; Apogesch. 4, 19; 5, 29. A. d. H.

weise inniger persönlicher Theilnahme erhalten hatte — folgende Zuschrift ein:

„Hochwürdiger und Hochverehrter Herr Doctor!

Die von Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Staats-Ministers Freiherrn von Altenstein und von Ew. Hochwürden selbst uns gleichzeitig mitgetheilte Nachricht, daß des Königs Majestät Ihre Entlassung aus dem Allerhöchsten Dienste auszusprechen geruhet haben, hat uns mit aufrichtiger Theilnahme erfüllt, welche wir Ihnen zu bezeigen uns gedrungen fühlen.

Ihrem Wunsche, auch ferner die bei hiesiger Universität erscheinenden theologischen Dissertationen mitgetheilt zu erhalten, entsprechen wir mit Vergnügen, und haben deshalb die nöthigen Anweisungen gegeben.

Halle, am 28. Januar 1835.

Namens des Senats der Königl. vereinten Friedrichs-Universität,
der Prorector
(gez.) Germar.

An
des Herrn Dr. Theol. und Phil.
Guerike
Hochwürden
hier."

Die Antwort der Studirenden sollte eine vollstimmigere sein. Das verabredete feierliche Salve oder Lebehoch sollte am 24. Januar Abends gerufen werden; die Anstalten für diesen Tag waren aber nicht genau genug getroffen worden. Zum 26. Januar war es nun vollständig verabredet. Aber der Prorector versammelte alle Studirenden einige Stunden vor der Ausführung im größern Auditorium, erklärte ihnen, wie er sich nicht denken könne, daß sie ihre Gunst einem Manne zugewendet, der durchaus nur Märtyrer werden wolle, bezeugte — wenn die Aussage glaubhafter Studirenden richtig ist — sehr feierlich, daß Dr. Guerike nur um kleinlicher Ursachen willen sich obrigkeitlichen Anordnungen nicht gefügt habe, daß bei dem Unionswerke Alles untadelig zugegangen sei, und daß die Behörde gegen den Entsetzten nicht habe anders handeln können, er mahnte sie ernstlich zum Abstehen von ihrem Vorhaben, und las die Entlassungsurkunde vor. Häufige laute Unruhe hatte die kurze Rede unterbrochen und besonders zuletzt sich ausgelassen, und die Studirenden waren so wenig überzeugt, wie zuvor. Das Vorhaben sollte ausgeführt werden; aber das Militär ward aufgeboten und hinderte es.

Am nächsten Sonntage machte eine akademische Predigt des Herrn Consistorialraths Dr. Tholuck, worin derselbe zwar seine we-

freilich abweichende theologische Ansicht, aber — dem Vernehmen nach — bei aller Ungerechtigkeit und Unwahrheit im Ganzen und Einzelnen doch mit Wärme für die Verfolgten und mit sehr unministerieller Anerkennung ihres Strebens aussprach, die Sache, und daß der Entsetzte um seines Glaubens willen litte, noch ruchbarer. Sollte die ausgesprochene Bitte um unveränderten Abdruck dieser Predigt im Preußischen Gewährung finden dürfen, so würde dadurch der theologischen Verständigung einiger Raum geöffnet sein. Einen Sonntag später ließ sich auch der vormalige Superintendent, Herr Oberpfarrer Fulda, in seiner Weise in der Hallischen Hauptkirche über die Sache vernehmen; den Abdruck seines Kanzelvortrags wird freilich wohl niemand fordern.

Verbesserungen.

Seite	2	Zeile 19	statt Luther'schen, selbst **) lies Luther'schen selbst, **)
—	8	— 2	v. u. st. andere l. anderen.
—	"	— 17	" " st. mur l. uns.
—	9	— 10	st. leben l. und leben.
—	"	— 16	v. u. st. gestört l. zerstört.
—	12	— 17	st. Kirche l. Kirche aber.
—	13	— 1	st. unsere l. unserer.
—	"	— 26	st. von l. vor.
—	"	— 2	v. u. st. Fast l. Erst.
—	14	— 25	st. meine Hohe l. Hohe.
—	21	— 2	v. u. st. Bußtag l. (Bußtag).
—	22	— 7	v. u. st. nicht nur nicht l. nicht nur.
—	23	— 5	v. u. st. Kirchenregierungs l. Kirchenregiments.
—	"	— 2	v. u. st. Merseburg l. Magdeburg.
—	26	— 4	st. würde l. wurde.
—	"	— 23	st. das l. dies.
—	27	— 19	v. u. st. noch l. auch.
—	"	— 7	v. u. st. ehrsuchtsvoll l. ehrfurchtsvoll.
—	"	— 4	v. u. st. möglichst l. möglich.
—	30	— 13	st. hatten l. halten.
—	"	— 18	v. u. st. bitten l. bittet.
—	"	— 9	v. u. st. Hebr. 10, 15 l. Hebr. 10, 25.
—	31	— 15	st. erjönt l. ertönt.
—	"	— 18	st. sehsüchtig l. sehnsüchtig.
—	32	— 8	st. Aeußerungen l. Aeußerung.
—	"	— 24	st. nur l. nun.
—	"	— 1	v. u. st. als l. als als.
—	38	— 17	v. u. st. Hieraus l. Hierauf.
—	53	— 15	v. u. st. Provinzincialr. l. Provinzialr.

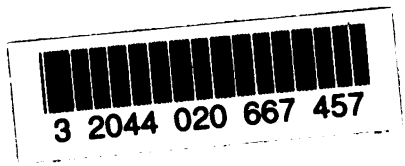
3 2044 020 667 457

GUERIKE, Heinrich
Einige Urkunden, ...

943
Luth.347
H183z
G932e